

FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG

JUGENDLICHE MEDIENWELT

SEXUALITÄT

UND PORNOGRAPHIE

090015

BAND 10

Herausgeberin: Bundeszentrale  
für gesundheitliche Aufklärung

**Knoll, Joachim H.:**

Sexualität und Pornographie: jugendliche Medienwelt; eine Expertise im Auftrag der BZgA/von Joachim H. Knoll und Andreas Müller.  
[Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung]. – Köln:  
BZgA, 1998 (Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung; Band 10)  
ISBN 3-933191-03-3

Die Beiträge dieser Fachheftreihe geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder, die von der Herausgeberin nicht in jedem Fall geteilt werden muß. Die Fachheftreihe ist als Diskussionsforum gedacht.

#### **Herausgeberin**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
- Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung -  
Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln  
Tel. 0221/8992-0  
<http://www.bzga.de>

#### **Redaktion**

Monika Hünert

#### **Lektorat, Konzept und Gestaltung**

KÜHN & Partner, Ruppichteroth  
Gesellschaft für Beratung, Kommunikation, Mediaprojekte.  
luxsiebenzwo grafikdesign, Köln

#### **Druck**

Degensche Druckerei, St. Augustin

#### **Auflage**

2./10./11.98

Alle Rechte vorbehalten.

Band 10 der Fachheftreihe ist kostenlos erhältlich unter der Bestelladresse BZgA, 51101 Köln.  
Bestellnummer: 133 000 10

# INHALT

|                |   |
|----------------|---|
| <b>VORWORT</b> | 5 |
|----------------|---|

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>EINLEITUNG</b> | 7 |
|-------------------|---|

|          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>1</b> | <b>FRAGEHORIZONT, VORGEHENSWEISE<br/>UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN</b> | 9 |
|----------|--|---|

|            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>1.1</b> | Sexualität und Pornographie<br>in Medienwissenschaft und Medienwirkungsforschung | 11 |
|------------|--|----|

Exkurs:  
Modelle, Theoreme, Standards  
Zur Wirkungsproblematik von Medien

|            |                           |    |
|------------|---------------------------|----|
| <b>1.2</b> | Begriffe und Definitionen | 14 |
|------------|---------------------------|----|

|          |   |    |
|----------|---|----|
| <b>2</b> | <b>FUNKTION UND AUFGABEN<br/>DER MEDIENKONTROLLORGANE</b> | 27 |
|----------|---|----|

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>2.1</b> | Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) | 27 |
|------------|---|----|

|            |                       |    |
|------------|-----------------------|----|
| <b>2.2</b> | Landesmedienanstalten | 28 |
|------------|-----------------------|----|

|            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>2.3</b> | Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) | 29 |
|------------|--|----|

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>2.4</b> | Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) | 30 |
|------------|---|----|

|            |                                  |    |
|------------|----------------------------------|----|
| <b>2.5</b> | Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) | 31 |
|------------|----------------------------------|----|

|            |                       |    |
|------------|-----------------------|----|
| <b>2.6</b> | Der Deutsche Werberat | 32 |
|------------|-----------------------|----|

|          |                                  |    |
|----------|----------------------------------|----|
| <b>3</b> | <b>JUGENDWELT ALS MEDIENWELT</b> | 33 |
|----------|----------------------------------|----|

|            |                           |    |
|------------|---------------------------|----|
| <b>3.1</b> | Kommerzielle Jugendpresse | 34 |
|------------|---------------------------|----|

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>3.2</b> | Buchmarkt   | 52 |
| <b>3.3</b> | Die Welt von MTV und VIVA                         | 54 |
| <b>3.4</b> | Pornographie mit Monitor und Maus                 | 57 |
| <b>3.5</b> | Sexualität und Pornographie in der Werbung        | 63 |
| <b>3.6</b> | Aufklärungsmedien                                 | 65 |
| <b>3.7</b> | Kino, Video und Fernsehen                         | 68 |
| <b>3.8</b> | Der Pornographiebegriff – Grenzen und Streitfälle | 73 |

# 4

## **PORNOGRAPHIE UND GESELLSCHAFTLICHE REAKTION** 77

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>4.1</b> | Spannungsfeld Jugendschutz – Informationsfreiheit | 77 |
| <b>4.2</b> | Wertirritationen oder: Pornographie in der Kunst  | 79 |

Exkurs:  
Wertewandel versus Tabubruch

|            |                            |    |
|------------|----------------------------|----|
| <b>4.3</b> | Liberalität und Begrenzung | 85 |
|------------|----------------------------|----|

# 5

## **ANHANG** 89

|            |                          |     |
|------------|--------------------------|-----|
| <b>5.1</b> | Verwertete Literatur     | 89  |
| <b>5.2</b> | Weiterführende Literatur | 93  |
| <b>5.3</b> | Gesetzestexte            | 95  |
| <b>5.4</b> | Adressen                 | 103 |

# VORWORT

Mit Band 10 der Fachheftreihe FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG legt die BZgA eine Untersuchung zum Thema „Pornographie und Jugendmedien“ vor.

Die Autoren Joachim H. KNOLL und Andreas MÜLLER klären in einem ersten Kapitel den Begriff „Pornographie“ hinsichtlich seiner Inhalte und der Ansichten darüber. Dazu werden neben den Definitionen in Lexika und Handbüchern auch staatliche Vorgaben und juristische Belege ausgewertet. In den nachfolgenden Kapiteln werden Printmedien und visuelle Medien, die sich entweder dezidiert an Jugendliche wenden oder aber Jugendlichen zumindest zugänglich sind, in Hinsicht auf pornographische Inhalte analysiert.

Der Aspekt „Wirkungsmechanismen“ liegt den Autoren besonders am Herzen. In der Untersuchung kommen sie zu dem Ergebnis, daß bisher tabuisierte Aspekte von Sexualität durch einen Wertewandel zu einem neuen gesellschaftlichen Konsens führen können. Geht man davon aus, daß Normen und Werte im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen, ist ihr Rat zu einem bedenkenden Umgang mit Pornographie durchaus überzeugend.

Die vorliegende Studie klammert die theoretische Diskussion aus, zieht aber durchaus politisch relevante Schlüsse. Der Autor plädiert für die gesellschaftliche Selbstregulation im Sinne von pluralistischen Einstellungen und Verhaltensweisen. Er fordert dazu auf, die Diskussion um Pornographie und Jugendschutz vermehrt pluralistisch-gesellschaftlich zu führen.

Die BZgA wird sich auch weiterhin dem Thema „Sexualität und Pornographie“ widmen. Unser Interesse wird in den nächsten Jahren insbesondere der Entwicklung im Bereich der elektronischen Medien gelten.

Abteilung Sexualaufklärung,  
Verhütung und Familienplanung  
Mai 1998

# EINLEITUNG

Kaum eine Thematik ist in der Gesellschaft derart umstritten wie „Pornographie“. Zunehmend komplexer wird die Materie, wenn Pornographie im Zusammenhang mit der von ihr hervorgerufenen Wirkung untersucht wird. Vordergründige Äußerungen und Klärungsversuche werden dem Problem nicht gerecht. Sieht man auf Formen, Inhalte, gesellschaftliche Bedingungsfaktoren und „Tabu-Setzungen“, so werden Begriff und Sache noch komplizierter.

Einfach zu fassen in diesem Sinne ist zunächst der Gegenstand der Pornographie. Er berührt ein elementares Bedürfnis des Menschen, das Leib und Seele in einem Spannungsverhältnis hält, in dem sich das Menschsein auch auf existentielle Ansprüche reduziert. Zu solchen elementaren Ansprüchen gehört fraglos die Sexualität, die sich in diesem Zusammenhang zunächst wertfrei darstellt. Schwierig zu fassen ist die Wirkung der Pornographie, weil die Darstellung des Bedürfnisses Sex in Sprache und Bild seit Generationen zu einem nicht endenden wollenden Streit um „unzüchtige Schriften“ geführt hat<sup>1</sup>.

Diese Diskussion wurde mit jeder Einführung eines neuen Mediums vom Buchdruck über Kino, Comics und Fernsehen bis zum World-Wide-Web im Internet immer wieder neu, immer wieder widersprüchlich und immer wieder vehement geführt<sup>2</sup>. Sie beinhaltet stets die grundsätzliche Erörterung von Werten, ihrem Wandel und den vermeintlichen Untergang von Zivilisation und Kultur im Sinne eines Kulturpessimismus. Unseres Erachtens ist der Streit um Pornographie und ihre Wirkung häufig auch eine Scheindiskussion und Spiegelfechterei, in der sich gesellschaftlicher Konsens über das Thema Pornographie hinaus immer wieder neu definiert. Die Wertediskussion nimmt in jüngster Zeit, auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Tendenzwende“<sup>3</sup> einen besonderen Stellenwert ein, wobei die nachdrücklichen Verfechter eines eher statischen Wertebegriffs jenen gegenüberstehen, die von einem Wertewandel ausgehen<sup>4</sup>. Zwischen diesen beiden Polen findet die Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt, Medien und Gesellschaft“ statt.

---

1 siehe Anhang, Kap. 5.2: Weiterführende Literatur

2 Als aktuelle Beispiele seien angeführt: DREWES, D. (1995): Kinder in Datenetzen, Frankfurt; SPIEGEL-special, Nr. 3/1996: Die Multimedia-Zukunft; PRO7 Sendereihe „2 gegen 2“ mit einem Beitrag über Jugendsexualität und der Bewegung „Wahre Liebe wartet“ - Diskussion mit Margit Tetz vom „Dr. Sommer-Team“ der BRAVO; BRASCH, M., ELMER-DEWITT, PH. (1995): On a Screen near you: Cyberporn, in: Time 3 Juli, Volume 146, Nr. 1

3 Der Begriff „Tendenzwende“ taucht bereits vor der politischen Absichtserklärung der Regierung Kohl 1984 auf, und sollte über das Politische hinaus als eine neue sittliche Ordnung, auf der Grundlage verbindlicher Wert- und Normvorstellungen im gesellschaftlichen Miteinander, verstanden werden. Im Verlauf der politischen Entwicklung ist wiederholt die Einlösung dieser Zielperspektive angemahnt worden; heute wird der Begriff vor allem dazu verwendet, um die moralische Orientierung der gesellschaftlichen Verhältnisse seit den 80er Jahren als andauerndes Problem zu kennzeichnen. vgl. KALTENBRUNNER, G. K. (Hrsg.) (1980): Nestwärme in erkalteter Gesellschaft, Freiburg

4 Auf diesen Sachverhalt gehen wir später noch ausführlich im Kapitel 4.2 ein.

# 1

## FRAGEHORIZONT, VORGEHENSWEISE UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN

Bei dem vielfach unbestimmten und subjektiv oder normativ formulierten Begriff „Pornographie“ stellt sich zunächst die Frage nach den Inhalten von und Ansichten über vermeintliche oder tatsächliche Pornographie.

- Welche Formen der sexuellen Darstellung begegnen uns wo, mit welcher Absicht und welcher vermuteten Wirkung?
- Gibt es einen gesellschaftlichen Normen- und Wertekonsens, der einer gegenwärtigen Sexualisierung entgegensteht oder sie toleriert?
- Welchen Wandlungen ist dieser Konsens in jüngerer Zeit unterworfen gewesen?
- Wie wird unter verschiedenen weltanschaulichen, religiösen, konventionalen oder naturgemäßen Vorgaben mit „Pornographie“ umgegangen?
- Bestehen Altersspezifika hinsichtlich der Attribuierung „pornographisch“?
- Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügen Staat und Gesellschaft im Rahmen der Jugendschutzgesetze und Medienkontrollorgane?

Untersucht wurden die Medien mit dem Verfahren der systematischen Inhaltsanalyse<sup>5</sup>, die als eine informelle Methode der Auswertung von Text- und Bildmaterial den Vorteil hat, nicht festen Kategorien folgen zu müssen und flexibel auf die spezifischen Gegebenheiten des Themas „Pornographie“ einzugehen<sup>6</sup>.

Die Objekte der Inhaltsanalyse aus dem weiten Bereich „Jugendmedien“ werden nicht nach ihrer Verbreitung, ihrem Nutzungsprofil oder besonders spektakulären Auffälligkeiten ausgewählt.

---

5 vgl. hierzu auch im folgenden: SILBERMANN, A. (1967): Systematische Inhaltsanalyse, in: KONIG, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, I. Bd, Stuttgart, S. 570-594

6 zum Problem der Kategorienbildung: ROTH, E. (1993) (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Methoden, Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis, München, S. 450

- Im Bereich Printmedien werden alle Titel untersucht, die in NRW unter dem Signet „Jugendzeitschrift“ firmieren und erhältlich sind.
- Alles, was unter sogenannten elektronischen Medien subsumiert werden kann, wird exemplarisch und nach dem Grad der Verfügbarkeit betrachtet.
- Es werden auch Medien in die Untersuchung mit einbezogen, die nicht primär Jugendmedien sind, aber in unterschiedlicher Intensität von ihnen konsumiert werden.

Eine durchführbare und auch plausible Wirkungsforschung, die die Medienrealität von Jugendlichen und die daraus abgeleiteten Verhaltensänderungen in Sprache, Gestus, Handlung und Wissenszuwachs über eigene und fremde Sexualität abbildet, kann unseres Erachtens nicht den „klassischen“ Weg der Befragung und statistischen Auswertung gehen. Die „Primärquelle Jugendlicher“ bleibt aus vielerlei Gründen verschlossen. Es gibt eine Reihe von Schwierigkeiten, denen zahlreiche Untersuchungen ausgesetzt sind, wenn Ältere Jüngere befragen, wenn Wissenschaftler das Selbstverständnis Jugendlicher erkunden wollen, selbst wenn Alters- und Sprachbarrieren umgangssprachlich aufgehoben werden<sup>7</sup>. Repräsentative Untersuchungen belegen vielfach derartige Schwierigkeiten, die unter anderem bei ihrer Repräsentativität, in ihren Frageformen und in ihren Fragerepertoires liegen.

Hinzukommen, was Fragen sexueller Selbstaussage betrifft, Formen jugendlichen Sprachgefühls und Mechanismen der Verstellung gegenüber Älteren sowie ein „Imponiergehabe“, das wir vor allem an provozierten Dokumenten des jugendlichen Selbstverständnisses ablesen können. Untersuchungen von Jugendlichen selbst, z.B. im geschlossenen System „Schule“, sind auch nicht geeignet, jugendliche Realität abzubilden oder die Basis für eine tiefer gehende Auswertung zu stellen<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Als Beispiele dazu unter anderem: ZAIMOGLU, F. (1995): *Kanak Sprak*, 24 Mißtöne vom Rande der Gesellschaft, Berlin, besonders S. 59 ff.

<sup>8</sup> Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Realschule in Dortmund führten in der 10. Jahrgangsstufe eine Umfrage zum Sexualverhalten ihrer Mitschüler durch, unveröffentlicht



# 1.1

## SEXUALITÄT UND PORNOGRAPHIE IN MEDIENWISSENSCHAFT UND MEDIENWIRKUNGSFORSCHUNG

Die Entwicklung der Medienwissenschaft gestattet es heute, ein umfangreiches Reservoir an Arbeiten auszuwerten, die das Wissen um Medien und ihre Nutzung durch einzelne demographische Gruppen vergrößert: In der erzieherischen Praxis in Elternhaus, Kindergarten und Schule wird man immer wieder mit Fragen und Problemen zum Zusammenhang von Mediengebrauch und Identitätsbildung konfrontiert. Ein Kind verhält sich aggressiv, und Eltern und ErzieherInnen überlegen in einem solchen Fall, ob das aggressive Verhalten des Kindes z.B. auf einen zu hohen Fernsehkonsum zurückzuführen ist. Das wäre eine Argumentation, die zu kurz greift.

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PÄDAGOGISCHE PRAXIS

Zu diesen Fragen, d.h. Fragen zur Medienerziehung im direkten (Soll mein Kind überhaupt oder ab wann wieviel fernsehen?) oder im vermittelten (Ist eine Verhaltensauffälligkeit auf einen zu hohen Medienkonsum zurückzuführen?) Sinne, „geben die vorliegenden Untersuchungen und Studien zum Thema Mediengebrauch im Alltag einen aufklärenden Einblick in die Konstruktionsprinzipien und -prozesse von Lebens- und Familienwelten. Orientierungspunkt ist der Zusammenhang von Mediennutzung und sozialem Kontext. Medienforschung ist so verstanden eine ‚Strukturwissenschaft‘, die Hintergrundwissen für die Praxis geben kann.“<sup>9</sup> Die Entwicklung von einer zivilisationskritischen, jede medientechnische Innovation ablehnenden „Bewahrpädagogik“ hin zu einer, die gesellschaftliche und technische Entwicklung konstruktiv begleitenden umfassenden Kommunikationspädagogik<sup>10</sup>, ist unseres Erachtens weithin abgeschlossen<sup>11</sup>.

### EINSCHÄTZUNGEN ZUM WIRKUNGSRISIKO

Bisherige Ergebnisse der Medienwirkungsforschung sind zumeist auf der Grundlage von Momentaufnahmen zustande gekommen und können allenfalls auf physiologische Veränderungen – etwa im Sinne einer Erregungssteigerung – hinweisen. Daraus auf eine Vermehrung oder sogar das Zustandekommen von Pornographiekonsum schließen zu wollen, wäre unseriös. Neuere längerfristige Untersuchungen zu Wirkungen von häufigem Pornographiekonsum<sup>12</sup> sind kaum bekannt, das gilt für die Wirkungsforschung insgesamt und auch

---

9 vgl. CHARLTON, M. et al. (Hrsg.) (1992): Medienkindheit – Medienjugend. Eine Einführung in die aktuelle kommunikationswissenschaftliche Forschung, München, S. 115 f.

10 s. Anhang, Kap. 5.2: Weiterführende Literatur

11 Noch eher in der Tradition der „Bewahrpädagogik“ steht: GLOGAUER, W. (1993): Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen, Baden-Baden

12 Genannt werden müssen hier zwei umfanglichere Arbeiten: ERTEL, H. (1990): Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung, München; und LUKESCH, H. et al. (Hrsg.) (1990): Jugendmedienstudie. Eine Multi-Medien-Untersuchung über Fernsehen, Video, Kino, Video- und Computerspiele sowie Printprodukte, Regensburg.

für weitere Medienangebote. Zwar sind etwa in der Wählerforschung und allgemein in der Forschung zu habituellen Motivationen und deren Aufweichungen durch eine längerfristige Beeinflussung einige Aufschlüsse erzielt worden, sie reichen aber nicht, um sie auf andere Themenbereiche und Angebote auszudehnen.

Henner ERTEL<sup>13</sup> kam nach Beobachtung von Versuchspersonen, die über einen längeren Zeitraum mit Pornographie konfrontiert wurden, zu dem Ergebnis, daß es nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu einer Veränderung von Einstellung und Wahrnehmung durch Pornographiekonsum komme. Insbesondere bei wenig intelligenten Versuchspersonen gäbe es Schwierigkeiten, pornographische Darstellungen eindeutig als fiktional zu erkennen, was zur Folge habe, daß sie die für die Pornographie typischen Handlungsmuster auch auf ihre Wirklichkeit übertrügen und vom jeweils anderen Geschlecht entsprechendes Verhalten erwarteten.

Man kann die Wirkungsproblematik der Pornographie in der Schwebe halten; so, wenn eine Gesellschaft die schädlichen Wirkungen von Pornographie deshalb für bewiesen hält, weil bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für generelle Harmlosigkeit sprechen. Der wissenschaftlichen Behutsamkeit sind weder die jugendpolitischen Maßnahmen noch das öffentliche Bewußtsein gefolgt. Für die jugendpolitische Voreiligkeit stehen vielfältige, sich oft wiederholende Zensur- und Indizierungsmaßnahmen<sup>14</sup>, für die Unbedachtsamkeit des öffentlichen Bewußtseins stehen Presseberichte, in denen nach wie vor einfachsten Denkmodellen gefolgt wird, wohl auch deshalb, weil deren Erklärungsmuster einfach zu vermitteln sind. Hierzu mag als ein Beispiel aus jüngster Zeit die vielfältig geführte Diskussion um pornographische Abbildungen und Texte im Internet dienen. Man kann sich bei der Lektüre von Tagespresse und Illustrierten des Eindrucks kaum erwehren, daß die Redakteure mit minimalem Rechercheaufwand ein publikumswirksames Thema immer wieder neu präsentieren; die Umschau lehrt, daß immer wieder die gleichen WWW-Seiten genannt werden.

Fundierte Berichte und neuere wissenschaftliche Publikationen, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen, sind selten<sup>15</sup>. Insofern bewegen sich die meisten Befürchtungen des Jugendschutzes im Hinblick auf die Wirkung von Sexualdarstellungen auf der Ebene der Spekulation<sup>16</sup>. Als Zwischensumme verweisen wir auch noch auf eine juristische Bewertung: „Es fehlen wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Folgen der längerfristigen Konfrontation mit pornographischem Material.“<sup>17</sup> Als Resümee bleibt erst einmal nur die

---

13 ERTEL, H. (1990): *Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung*, München, S. 15 ff.

14 so z.B. die wiederholten Indizierungen, gefolgt von Indizierungsaufhebungen von Titeln wie *Josefine Mutzenbacher*, *Fanny Hill*, *Die Marquise von O.* oder *Opus Pistorum*

15 so z.B. SPIEGEL-SPECIAL, Nr. 3/1996: *Die Multimedia-Zukunft, Sex, Lügen und Internet. Reporter und der Schweinkram im Netz*, S. 148–156; DREWES, D. (1995): *Kinder in Datennetzen*, Frankfurt

16 vgl. von GOTTBURG, J. (1995): *Jugendschutz in den Medien*, Berlin, S. 60

17 SCHROEDER, F.-CH. (1992): *Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit*, Karlsruhe, S. 9

Beschreibung erkannter Phänomene und vor allem die noch vage Hoffnung auf eine Wirkungsanalyse aufgrund längerfristiger Beeinflussungen.

## EXKURS

### MODELLE, THEOREME, STANDARDS ZUR WIRKUNGSPROBLEMATIK VON MEDIEN

Die Diskussion in der Medienwirkungsforschung, ihre Grundlagen und die Inanspruchnahme der benachbarten Disziplinen wie kommunikationswissenschaftliche, soziologische und psychologische Forschung, wird in den 90er Jahren größtenteils differenziert und seriös geführt. Medienwirkungsforschung und Medienwissenschaft hat sich von der – ihre Wurzeln bildenden – Auftrags- oder Marktforschung emanzipiert und zu einer Grundlagenforschung entwickelt, die wissenschaftlichen Standards genügt.

Bisherige Untersuchungen zur Wirkungsproblematik lassen nur einige Einsichten als unstrittig erkennen. So scheinen lineare Erklärungsmuster in einer seriös zu nennenden Wirkungsforschung widerlegt zu sein. In der Medienwirkungsforschung wird zur Problematik der medial vermittelten Gewalt z.B. von Benesch differenzierend vermerkt: „Die Kritik an einfachen ‚linearen‘ Modellen ist seit den letzten Jahren ziemlich einhellig: Man glaubt nicht mehr an diesen Mythos. – Trotzdem gibt es natürlich Anlässe, die Folgen zeigen. Diese Einschränkung versucht man mit der Unterscheidung von schwacher und starker Kausalität zu überwinden. Schwache Kausalität besagt: Gleiche Ursachen haben gleiche Wirkung; starke Kausalität dagegen: Ähnliche Ursachen haben ähnliche Wirkungen. Letzteres ist auszuschließen, während die schwache Kausalität von vielen psychologisch für möglich gehalten wird.“<sup>18</sup>

Vielfach werden Wirkungsfragen in den Kontext psychologischer Verhaltens- und Lerntheorien eingebettet und daran die Überlegung angeschlossen, ob Medienwirkungen gerade unter dieser Perspektive eher deutbar und vorhersehbar seien. Abgesehen von einigen theoretischen Verfeinerungen der Medienwirkungsforschung hat diese Rückprojektion kaum neue Erkenntnisse gebracht. Es muß aber gerechterweise darauf hingewiesen werden, daß die Überprüfung der Medienwirkung mit den Mitteln vorliegender Hypothesen zumindest belegt hat, daß die Simulations- oder Katharsishypothese kaum als Erklärungsmuster für Wirkungen dienen kann<sup>19</sup>.

Eindeutig widerlegt hat ERTEL die sogenannte Spiraltheorie, die von Jugendschützern in den 70er Jahren – Einzelfälle gibt es auch heute noch – vertreten wurde und die folgendes besagt: Erotische Bilder werden zur sexuellen Stimulanz benutzt, sie verlieren aber nach einer gewissen Zeit ihren Reiz; die Folge ist die Suche nach „schärferem“ Material. Es entsteht eine Spirale, die aus dem Zusammenspiel von Stimulus und Erregungspotential zu einem immer stärkeren Bedürfnis nach Tabubrechung führt, bis hin zur harten Pornographie. Es gibt im Bereich der pornographischen Darstellung nicht automatisch ein ständiges Steigerungsverlangen; Anreiz verspricht nicht das Mehr an pornographischem Raffinement, sondern eher das Mehr an konsumierter Menge. In abweichenden Einzelfällen ist zu bedenken, daß der kontinuierliche, suchtartige Konsum pornographischer Erzeugnisse auf eine isolationistische Persönlichkeitsstruktur hinweisen dürfte, die eher im mittleren Erwachsenenalter, denn im Jugendalter anzutreffen ist<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> BENESCH, H. (1992): Automaten Spiele, Heidelberg, S. 41 f.

<sup>19</sup> siehe dazu u.a.: ALBRECHT, G. (1992): Die Verantwortung für den Schutz der Jugendmedien, in: Medien praktisch, 1/92, S. 16

<sup>20</sup> vgl. SCHÄPFERS, B. (1994): Soziologie des Jugendalters, Opladen 5, S. 217. Wir werten weiterhin das Faktum, das die Kriminalstatistik Sittlichkeitsdelikte im Jugendalter nicht ausweist, nicht als Beleg für die unterschiedliche Intensität im Umgang mit Pornographie.

# 1.2

## BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Wir gehen davon aus, daß Pornographie nur im Kontext eines Gesamtwerkes, eines Titels oder einer Darstellung zu bestimmen ist, weil eine statische Definition nicht gelingen kann. Zudem unterliegt Pornographie dem Wandel des gesellschaftlichen Bewußtseins und dem dadurch bedingten Wandel von Werten und Normen. Wesentlich ist außerdem, daß wertorientierte Erziehung auch Elemente der Gegenläufigkeit aufzeigen muß und nicht einfach gesellschaftliche Bewußtseinslagen reproduzieren kann.

Jugendschutz besteht nicht zuletzt darin, positioneller Pädagogik Geltung zu verschaffen und bei gesellschaftlichen Wertirritationen moderierend einzugreifen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell die Notwendigkeit einer positionellen Pädagogik wieder verstärkt bedacht. Wir haben an anderer Stelle<sup>21</sup> versucht zu belegen, daß eine wertabstinente, nicht-autoritäre Erziehung, wie infolge der sogenannten 68er Bewegung praktiziert, einen Anachronismus darstellt.

Heute sind Begriffe wie Wertsicherheit, Werterhaltung und positionelle Pädagogik ebenso im öffentlichen Gespräch wieder zugelassen wie auch Hinweise auf das staatliche Ordnungsrecht, das im rechtlichen Jugendschutz durchaus seinen Platz hat. Zwei in Relation stehende Aspekte müssen zunächst festgehalten werden: Eine definitorische Bestimmung von Pornographie läßt sich nur aus dem Zusammenhang eines in Rede stehenden zu begutachtenden und z.B. mit Indizierung zu belegenden Produkts und aus den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen und Bewußtseinskontexten ableiten; diese Prämisse setzt allerdings die Liberalität nicht zur Libertinage frei.

### DIMENSIONEN VON SEXUALITÄT

Die Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Pornographie“ in Lexika, Realenzyklopädien, Aufklärungsbüchern und Handbüchern sowie die Untersuchung von „Pornographie“ im Kontext staatlicher Vorgaben und juristischer Belege, wie Gesetzen, Verordnungen, Urteilen, Urteilsbegründungen, Gutachten und Expertisen, wird in ihrer Komplexität eine Arbeitsdefinition ermöglichen. Die erarbeitete Definition soll helfen, mindestens zwei grundlegend auseinanderfallende Dimensionen von Sexualität zu trennen: einmal Sexualität als zentrale, noch näher zu bestimmende Wesenseigenschaft des Menschen (der Natur), sodann Sexualität als effektives Instrument, um auf den Menschen einzuwirken oder ihn in seiner Lebensumwelt zu bestimmen.

---

21 vgl. KNOLL, J. H. (1993): Gewalt und Spiele, Düsseldorf

Medien, die sich mit der Sexualität im ersten Sinne beschäftigen, verfolgen aufklärerische, wissenschaftliche, erklärende und dokumentierende Absichten aus den Bereichen Medizin, Biologie, Psychologie und Soziologie. Der zweite Aspekt wird unter medienspezifischen Fragestellungen der interessanter sein, da sich hier die verschiedenen Rezeptionsebenen von Sexualität aufzeigen lassen und die Konflikte zwischen Jugendschutzaspekten und eventuellen Aufklärungsinteressen sichtbar werden. Die Definition von Pornographie wird eine Möglichkeit eröffnen, Pornographie von den Formen instrumentalisierter Sexualität in den Medien abzugrenzen: Erotik als ästhetischer Reiz um seiner selbst willen, „plumpe Anmache“ versus subtile, ästhetische Reizverstärkung in der Werbung, „Aufreißer“ für Filme, Magazine und Dokumentationen, pornographische Stimulation, Befriedigung von Sensationsgier, Provokation.

## DAS STICHWORT „PORNOGRAPHIE“ IN NACHSCHLAGEWERKEN<sup>22</sup>

Kommentierte Wortfeldanalysen in Duden, Nachschlagewerken und Schulbüchern – allgemeine Printmedien –, deren freie Zugänglichkeit gewährleistet ist, machen die Änderungen in der Be- und Umschreibung von Sexualität deutlich; Witzkultur und Graffiti als Indikator allgemeiner sprachlicher Verfügbarkeit von Wissen und Halbwissen über Sexualität sind gute „Zeitgeist“-indizes<sup>23</sup>. Sie können im Rahmen einer Inhaltsanalyse Auskunft über den gegenwärtigen Umgang mit Pornographie und Sexualität in der Gesellschaft geben. Wir beschränken uns hier auf Nachschlagewerke.

**Pornographie**, die: (vom grch. *porne*, „Hure“), unzüchtiges Schrifttum; Pornograph, Verfasser von pornographischen (unzüchtigen) Schriften. Zu ihrer Bekämpfung haben die Kulturstaaten 1910 in Paris ein internationales Abkommen getroffen, auf Grund dessen das Dt. Reich 1911 eine Dt. Zentralstelle (seit 1937: Reichszentrale) zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate errichtet hat; ergänzendes Abkommen 1923 in Genf. Die nationalsozialistische Regierung hat in Erfüllung von Punkt 23 des Parteiprogramms schon in den ersten Tagen des Umbruchs einen entschiedenen

Kampf gegen die Pornographie in jeder Form aufgenommen und bes. den überwiegend in jüdischen Händen gelegenen Handel mit Pornographie restlos beseitigt. Der geistige Kampf des nationalsozialistischen Schrifttums für Reinerhaltung von Literatur und Kunst und gegen das Aufkommen neuer pornographischer Werke wird polizeilich unterstützt durch die kriminal- und grenzpolizeiliche Überwachung des Schmuggels aus dem Ausland.

**Meyers Lexikon, Bd. 8, Leipzig 1940, S. 1354–1355**

---

<sup>22</sup> berücksichtigt wurden Einträge ab 1940

<sup>23</sup> Wir verweisen an dieser Stelle auf die Forschungsrichtung der Geistesgeschichte im Sinne der Zeitgeistforschung, wie sie in der Genealogie: BRANDES, GROETHUYSEN, WACH, LAMPRECHT, SCHOEPS ausgewiesen ist. Die Geistesgeschichte im Sinne der Zeitgeistforschung mußte ihren Versuch, sich als selbständige Universitätsdisziplin zu etablieren, inzwischen einstellen, da die wissenschaftliche Vorgehensweise inzwischen auch von anderen Geisteswissenschaften übernommen wurde. Siehe: SCHOEPS, H.-J. (1956): Was ist und was will die Geistesgeschichte, Göttingen, (DERS.): Deutsche Geistesgeschichte der Neuzeit, 5. Bde., Mainz 1977–80.

Dieser wenig hilfreiche Eintrag zur Bestimmung einer Pornographiedefinition läßt offen, was „unzüchtig“ ist. Er zeigt jedoch, wie der nationalsozialistische Rassenwahn darum bemüht ist, die Verantwortung für alle gesellschaftlich unerwünschten Phänomene jüdischen Bürgern zuzuschreiben.

**pornography:** Obscene or licentious writing or painting

**Webster's New Collegiate Dictionary, 2nd Edition, Springfield/USA 1949, S. 657**

Hier findet sich zusätzlich zum „unzüchtigen“ (licentious) noch die unkommentierte Ergänzung „obszön“, die es erlauben würde, auch Tabubrüche ohne direkten sexuellen Bezug als „pornographisch“ anzusprechen.

**Pornographie,** die: Schmutzliteratur, Schund

**Der Neue Herder, Bd. 2, Freiburg 1952, S. 3356**

Dieser sich in direkter Linie an Traditionen der Weimarer Republik anlehrende Eintrag läßt unter Verzicht auf irgendeine Erklärung alles offen.

**Pornographie,** die: (zu grch. porne, „Hure“), unzüchtige Darstellungen in Wort und Bild; pornographisch, unzüchtig

**Der Große Brockhaus, Bd. 9, Wiesbaden 1956, S. 312**

Neben dem Verweis auf die etymologische Herkunft des Wortes enthält dieser Eintrag nur den Hinweis auf „Wort“ und „Bild“.

**Pornographie,** die: 1. grch. = unzüchtiges Schrifttum und „schmutzige“ Zeichnungen.

2. Das vorzeitig sexualisierte Kind zeigt die Neigung, seine geschlechtlichen Vorstellungen wörtlich oder bildlich zum Ausdruck zu bringen, um einerseits sich von diesen Vorstellungen zu entlasten und andererseits, um sich vor anderen Kindern wichtig zu machen. – Leider ist unser heutiges Kind kaum zu schützen vor anzüglichem Bildmaterial,

vor „Zeichnungen“ in Bedürfnisanstalten, und vom Hören von Zoten. Die pornographische Literatur der Erwachsenen steht „hoch im Kurs“.

**Hanselmann, H. (Hrsg.): Eltern-Lexikon, Zürich 1956, S. 307–308**

Auf die undeutliche griechische Übersetzung folgen definatorisch stark „bewahrpädagogische“ und zivilisationspessimistische Erklärungen. Interessant ist hier der Hinweis auf „vorzeitig sexualisierte“ Kinder, die Frage wann ein Kind „sexualisiert“ ist bzw. wann es aufgeklärt werden sollte, fehlt jedoch.

**Pornographie**, die: Schriftliche oder bildliche Darstellungen, die das sittliche Empfinden im engeren Sinne der „Unzucht“ verletzen. Die Verbreitung solcher Darstellungen wird mit Gefängnisstrafe (auch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Polizeiaufsicht) geahndet (§ 184 StGB). § 184a des StGB bestimmt außerdem: „Wer Schriften, Ab-

bildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis ... bestraft.“

**Pense, R. (Hrsg.): Lexikon der Sozial- und Jugendhilfe, Köln 1963, S. 246–247**

In diesem Eintrag wird weniger auf den Tatbestand, als auf die Rechtsfolgen abgehoben. Interessant ist die Angabe des zeitgenössischen § 184 StGB. Er enthält eine Rechtskonstruktion bestehend aus Schamgefühlverletzung, ohne „unzüchtig“ zu sein; diese Erweiterung um den Begriff Scham mutet zwar auf den ersten Blick moderner an, da der Begriff der „Scham“ die Zeitläufte unseres Erachtens weniger starr überdauert, als Begriffe aus dem Wortfeld der Pornographie. Andererseits ist eine Schamgefühlverletzung derartig individuell, daß man kaum von einer einheitlichen gesellschaftlichen Norm oder einem konsensfähigen Rechtsgut sprechen kann.

**Pornographie**, die: Literarische (bzw. bildliche) Darstellung von (sexuellen) Unzüchtigkeiten, Obszönitäten, die als eigentlicher, wenngleich oft verschleierte Zweck der Niederschrift erscheinen. Schon im Altertum und im Mittelalter gab es Pornographie. Gegenwärtig sind sie in dekadenten literarischen Erzeugnissen der zerfallenen kapitalistischen Gesellschaft sehr häufig. Die Pornographie

bildet auch einen wesentlichen Teil der Schundliteratur, deren volksfeindlicher Charakter offensichtlich ist.

**Meyers neues Lexikon, Bd. 6, Leipzig 1963, S. 640**

Von der Tendenz her ist diese Definition kaum anders zu bewerten als der Eintrag aus Meyers Lexikon von 1940.

**Pornographie**, die: → **Schund- und Schmutzliteratur**. In dem aus dem Ende des 19. Jh. stammenden, begriffll. nicht leicht zu bestimmenden Ausdruck Schund (S.) und Schmutz (Sch.) meint Sch. das Schamgefühl verletzende unzüchtige Veröff. (Pornografie), S. im allg. ethisch minderwertige u. meist (aber nicht zwangsläufig) auch ästhet. wertlose, nur auf die Sensationslust der Leser berechnete Schriften. Seit dem späteren 19. Jh. erlangte dieses die Lit. früher schon begleitende Phänomen durch die Möglichkeit des Massenkonsums der stark angewachsenen, nun allg. lesekundigen Bevölkerung weite Verbreitung: als „Hintertreppenroman“, dann als minderwertige Kriminal- od. Abenteuer-

gesch., zu denen bald Teile der Boulevard-Presse u. der Illustrierten, „Aufklärungs-Schr.“, Magazine u.a. traten. Die besondere Bedrohung der Jugend (starke Aufnahmebereitschaft dieser für die Persönlichkeitsformung entscheidenden Altersstufe für Lektüre u. Bild bei noch beschränkter Urteilsfähigkeit) durch die allg. sittl. u. sozialen Gefahren der Pornographie u. des S. (Vermittlung falscher Leitbilder u. eines verzerrten Weltbildes, Verfälschung echter Werte, Appell an niedere Triebe) führte in Dtl. z. literaturpäd. Diskussion (J. Wolgast; E. Ackerknecht, Jugend-Literatur und dt. Bildungsideale [1914]), prakt.-erzieher. Maßnahmen (z.B. Ausbau v. Jugendbüchereien), seit 1910 z.

parlamentar. Erörterung gesetzl. Bekämpfung (14.2.1914 Entwurf eines Gesetzes gg. Gefährdung der Jugend durch S. u. Sch., da § 184 StGB nur grob pornograph. Schr. erfaßte). Das Reichsgesetz z. Behahrung der Jugend vor S. u. Sch.-Schr. (ed. E. Matz - E. Seger [B 1927]) v. 18.12.1926 untersagte zwar deren Hausier- u. Straßenvertrieb u. öff. Auslage sowie Verkauf u. Ausleihe an Jugendliche unter 18 Jahren, blieb aber infolge Schwierigkeiten bei der Begriffsauslegung (listenmäßig indiziert nur „litera. wertloser u. verwerfl.“ S., „litera. minderwertiger, aber moral. harmloser“ S.) oft (bes. bei litera. nicht ganz ranglosen Schriften) prakt. unwirksam; im Dritten Reich wurde es aufgehoben u. am 25.4.1935 alle „unerwünschten u. das nationalsozialist. Kulturwollen gefährdenden“ Schr. verboten. Gegen erneute Auswüchse wurde in der BRD am 9.6.1953 das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schr. (Bundesgesetzblatt I 377; Durchführungsverordnung v. 4.3.1954: ebd. I 31) erlassen u. in der Fassung v. 29.4.1961 (ed. G. Potrykus [Mn - B 21963] mit Kommentar) präzisiert. Nach dessen mit einem erläuternden Katalog v. Tatbeständen versehener Generalklausel werden Schr., aber auch Abbildungen u. Darstellungen (z.B. auch Comic strips, Schmalfilme entspr. Inhalts) u. Schallaufnahmen, die Kinder u. Jugendliche in ihrer sittl. u. sozialen Entwicklung gefährden u. auf sie brutalisierend od. sexualisierend wirken, auf Antrag des Bundesinnenministeriums u. der obersten Jugendbehörden der Bundesländer durch Entscheid der Bundesprüfstelle (zu der auch Vertreter v. Kunst, Lit., Buchhandel, Verlegerschaft, der Jugendverbände u. Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft u. Kirchen gehören; Sitz: Bonn) in eine Liste aufgenommen; Vertrieb, gewerbsmäßige Vermietung u. Werbung sind bei solchen Erzeugnissen so eingeschränkt, daß sie Kindern u. Jugendlichen unter 18 Jahren nicht ohne Verstoß gg. das Gesetz (Strafe:

Gefängnis bis zu 1 Jahr od. Geldstrafe) zugängl. werden können; pornograph. Veröff. unterliegen diesem Verbot automat. ohne Indizierungsverfahren. Das Gesetz schränkt im Interesse der Jugendhilfe grundgesetzl. garantierte Freiheiten ein. Seine Gegner bestreiten seine Verfassungsmäßigkeit. Prinzipiell leugnen sie den Vorrang der objektiven sittl. Ordnung in allem u. für alles. Demgegenüber betont das Dekret *De instrumentis communicationis socialis* des 2. Vatikan. Konzils (AAS 56 [1964] 145-157): „Die Sittenordnung überragt alle übrigen menschl. Wertordnungen ... die der Kunst nicht ausgenommen, u. bringt sie in das rechte Verhältnis.“ Wirksame Bekämpfung von S. u. Sch. erfordert neben staatl.-gesetzl. Abwehr aufbauende u. vorbeugende Maßnahmen, die zugleich Gegenmittel gg. Kitsch, gg. päd. unerwünschte, aber im Sinn des Gesetzes nicht jugendgefährdende Schr., gg. die Reizüberflutung durch die Massenmedien überhaupt sind: Sicherung der Kinder u. Jugendlichen in einer festen Ordnung durch Familie, Kirche u. Schule, insbes. auch mittels rechter Geschlechtlicher Erziehung u. Hinführung zu einem geist- u. religionsgeformten Lebensstil; echte Freizeitgestaltung u. Bildung durch verschied. Formen der Jugendpflege u. Erwachsenenbildung; Erziehung zu eigenem Urteil u. gutem Geschmack. Förderung echter Lit. u. Kunst u. der Einrichtungen zu deren Vermittlung (Schul-, Jugend- u. Volksbüchereien usw.). Volkswartbund, konfessionelle Zeitschriftendienste u. die Arbeitsstellen der „Aktion Jugendschutz“ (Bundesarbeitsstelle in Münster [Westf.]) wirken unablässig auf Bekämpfung der S.- u. Sch.-Erzeugnisse u. Auswüchse der Unterhaltungspresse hin.

**Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg 1964, S. 518-519**

Dieser umfangreiche Eintrag wurde unter anderem auch deshalb aufgenommen, weil hier die Genese der Jugendschutzgesetze in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Gründung der Bundesprüfstelle knapp nachgezeichnet wird. Neben der erkennbaren Position der Kirchen<sup>24</sup> zu Fragen der Pornographie und Sexualität erscheint hier eine neue Komponente gegen „Kitsch“ und „päd. unerwünschtes“, durch die sich die Kirchen in Ergänzung des Staates als eine sinn-, norm- und wertstiftende Instanz definieren. Die Kirchen treten hier zwar in eine Wertediskussion ein, Pornographie wird jedoch darauf nicht bezogen.

<sup>24</sup> hier gewiß ausschnittartig durch nur einen Lexikonartikel vertreten



**pornography**, die: A discription of prostitutes or prostitution. A depiction (as in writing or painting) of licentiousness or lewdness: a portrayal of erotic behaviour designed to cause sexual exitement.  
**Webster's Third New International Dictionary of the English Language Unabridged, Vol. II, Chicago 1966, S. 1767**

Es handelt sich um eine funktionale Analyse dessen, was Pornographie „bewirken“ soll. Erstmals wird hier nicht Anstandsverletzung o.ä. definiert, sondern, losgelöst von zeitlich und gesellschaftlich determinierten Wert- und Moralvorstellungen, der Absichtscharakter der Pornographie als ihr bestimmendes Wesensmerkmal angeführt<sup>25</sup>.

**Pornographie**, die: Ursprünglich die Darstellung von Hurerei, heute generalisiert auf Unzüchtiges und Obszönität jeder Art. Sowohl Obszönität als auch Pornographie sind in großem Umfang sozial (gewöhnlich auch gesetzlich) definiert; was die be-

stehenden Konventionen einer Zeit und eines Ortes verletzt, wird in anderer Umgebung oft als völlig unschädlich betrachtet. (G. D. Wilson)  
**Arnold, W. u. a. (Hrsg.): Lexikon der Psychologie, Freiburg 1971, S. 817**

Eine Definition wird nicht gegeben, dafür allerdings die Unbestimmtheit des Begriffes im Sinne von Raum und Zeit abhängig charakterisiert; der Gedanke einer möglichen „Unschädlichkeit“ findet sich im lexikalischen Beleg nur hier.

**Pornographie**, die: (grch. pornos „Hurer“), künstlerisch wertlose, das Obszöne betonende Darstellung geschlechtlicher Vorgänge in Wort und Bild. Die pornographische Literatur ist Grenzbereich der erotischen Literatur. Unter den Begriff Pornographie fallen juristisch gesehen diejenigen Erzeugnisse, die das geltende Gesetz (in der BRD § 184 StGB) oder das überwiegende sittliche (u. U. auch ästhetische) Empfinden einer Bevölkerung verletzen. Die Grenzziehung zwischen künstlerischer und pornographischer Darstellung unterliegt dem sozialen Wandel und der kulturbezogenen Relativität sittlich-ästhetischer Wertungen. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist der von der verfassungsmäßigen Freiheit der Kunst (Art. 5, Abs. 3 GG) abgeleitete Freiraum für erotische Darstellungen erweitert worden. Schrittmacher, auch für Gerichte in der BRD, waren Entscheidungen der linksliberalen Mehrheit des Obersten Verfassungsgerichts der Vereinigten Staaten seit den fünfziger Jahren. Strenge Gesetze gegen Pornographie werden 1971 noch in Großbritannien, in kommunistischen Staaten und in vielen Ländern der Dritten Welt angewandt. In der BRD

bemüht sich die Regierung seit 1970 um eine Änderung des § 184 StGB, die, als „Freigabe der Pornographie“ auf starken Widerstand der Opposition, der Kirchen und einiger ärztlicher Gutachten stieß. Dabei wird diskutiert, inwieweit Herstellung und Vertrieb von Pornographie straffrei gestellt werden kann bei gleichzeitig angestrebter Verbesserung des Jugendschutzes vor Pornographie. Umstritten ist, ob die Freigabe der Pornographie zum Rückgang von Sittlichkeitsverbrechen führt. Diesbezügliche Statistiken in Dänemark ergeben kein eindeutiges Bild; einem Rückgang mancher Delikte steht eine Zunahme anderer gegenüber. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Pornographie ist außerdem sowohl die Tatsache der stark gewandelten technischen Möglichkeiten in Herstellung und Vertrieb entscheidend als auch die Gesamtheit der Veränderungen soziologischer, psychologischer und physiologischer Art, denen die Jugend seit Mitte des 20. Jahrhunderts unterliegt.

**Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 15, Wiesbaden 1972, S. 6**

---

25 Nebenbei sei hier erwähnt, daß in moderner englischsprachiger Medien- und Rechtsumschrift der Ausdruck „Nasty“ in Sinne von Schmutz und Schund respektive Pornographie gebraucht wird.

Hier findet sich ein vertiefender und verdeutlichender Eintrag, der einen juristischen und gesellschaftlichen Bedingungsrahmen spannt und sehr gut anschaulich macht, daß „die Grenzziehung zwischen künstlerischer und pornographischer Darstellung dem sozialen Wandel und der kulturbezogenen Relativität sittlich-ästhetischer Wertungen unterliegt“. Die bislang häufig anzutreffende „Anstandsverletzung“ tritt gegenüber einer sittlichen und/oder ästhetischen Kategorie zurück. Problematisch ist in der Passage: „Unter den Begriff Pornographie fallen juristisch gesehen diejenigen Erzeugnisse, die das geltende Gesetz (in der BRD § 184 StGB) oder [Hervorhebung d. A.] das überwiegende sittliche (u. U. auch ästhetische) Empfinden einer Bevölkerung verletzen.“ Per definitionem gibt es „juristisch gesehen“ eine Zuordnung zum Begriff der Pornographie über geltendes Recht hinaus.

**Pornographie**, die: Sprachliche und/oder bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs (zuweilen in Verbindung mit Perversionen) und unter Ausklammerung der psychologischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität, wobei u.a. sexuelle Reizungen, Enttabuisierung sexualmoralischer Wertvorstellung sowie Provokation gegen überholte Kulturinterpretationen die Produktion und den Konsum von Pornographie motivieren. Das soz. Hauptproblem der Pornographie ist ihre sog. Sittenwidrigkeit und Strafwürdigkeit für die Fälle, in denen die Scham- und Sittlichkeitsvorstellungen unfreiwilliger Konsumenten verletzt werden. In der Tendenz wird eine Liberalisierung der vormals (insbes. im 19 Jhd.) pruden und restriktiven Einstellungen zur Pornographie festgestellt. Die früher allgemein un-

terstellte und auch heute noch als weitverbreitet angenommene schädliche Wirkung der Pornographie auf die menschliche Psyche und Moraleinstellung und damit auf soziale Grundverhaltensmuster der Konsumenten konnte nicht nachgewiesen werden. Demgegenüber wird zunehmend auf die Ventilfunktion der Pornographie für angestaute Frustration und Aggression hingewiesen. Da die moralischen Anschauungen selbst in der gleichen Gesellschaft und innerhalb einer Epoche nicht einhellig sind, sondern nach Anlage, Herkunft, Religion, Erziehung und Beruf variieren, ist die Bestimmung von Pornographie oft umstritten. Gegenwärtig sind die Grenzen zur Pornographie und erotisch-realistischer Darstellung fließend geworden. **Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 19, Mannheim 1977, S. 109**

In der Tendenz ist dieser Eintrag vergleichbar mit dem vorherigen; als Besonderheit ist hier der Hinweis auf die Katharsistheorie zu sehen, die der Pornographie einen Nutzen unterstellt: „Die früher allgemein unterstellte und auch heute noch als weitverbreitet angenommene schädliche Wirkung der Pornographie auf die menschliche Psyche und Moraleinstellung und damit auf soziale Grundverhaltensmuster der Konsumenten konnte nicht nachgewiesen werden. Demgegenüber wird zunehmend auf die Ventilfunktion der Pornographie für angestaute Frustration und Aggression hingewiesen.“

**Pornographie**, die: a) Darstellung geschlechtlicher Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Gesichtspunkte der Sexualität.  
b) pornographisches Erzeugnis  
**Duden, Fremdwörterbuch, bearb. v. Müller, W. u. a., Mannheim 1982**

Der Duden stellt knapp und sparsam den Sachverhalt dar, weist jedoch auch – als ein Bestimmungsmerkmal der Pornographie – auf die „Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Gesichtspunkte der Sexualität“ hin, die in früheren Einträgen unberücksichtigt blieb.

**Pornographie**, die: Die Pornographie ist Schundliteratur mit stark erotischem Inhalt und unzüchtigen Abbildungen, die auf unnatürliche Weise nur reine Sexualität anstacheln soll. Sie wird in kapitalistischen Ländern in großen Mengen produziert,

weil sie viel Geld einbringt und weil sie in der Lage ist, die Menschen von ihren sozialen Problemen und dem politischen Kampf abzulenken.  
**Butzmann, G. u. a. (Hrsg.): Jugendllexikon, Leipzig 1984, S. 515**

In der Publikation aus der DDR wird Pornographie, vorzugsweise mit negativer Attribuierung versehen, vorrangig in ihrem Warencharakter und als Beschwichtigungsinstrument kapitalistischer Systeme gedeutet.

**Pornographie**, die: 1. (frz., zu griech. pornographos = über Huren schreibend), sprachliche und/oder bildliche Darstellung sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs. Pornographie konzentriert sich im heutigen Sinn auf unmißverständliche, in Bild- bzw. Text- oder Bild-Text-Zusammenhang auf eine unmotivierte und künstlerisch unqualifizierte Darstellung des Sexuellen, auch auf die Kombination unterschiedlicher Partner und Sexualpraktiken, so daß Hetero-, Homo-, Bisexualität, Sodomie, Inzest, Voyeurismus, Exhibitionismus sowie auf Gewalttätigkeit basierende Perversionen als Varianten auftreten. Als einer der ersten Darsteller dieser Perversionen wird der Marquis de Sade angesehen. Pornographie ist Gegenstand der Literatur, der Photographie sowie des Films. Ein wichtiger Aspekt der Pornographie, deren Urheber meist anonym bleiben, ist deren ökonomische Verwer-

fung; zu diesem Zweck haben sich Ladenketten und Versandfirmen etabliert, die u.a. pornographische Bücher, Zeitschriften, Schmalfilme und Videokassetten vertreiben.

2. pornographische Schriften: Schriften, die eine grobe, den Sexualtrieb aufstachelnde Darstellung sexueller Vorgänge enthalten. Gemäß § 184 StGB wird die Verbreitung pornographischer Schriften (denen Ton- oder Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleichgestellt sind) nach Einzelstatbeständen v. a. zum Jugendschutz sowie zum Schutz der Allgemeinheit unter Strafe gestellt. Der Vertrieb pornographischer Schriften an Erwachsene ist nur hinsichtlich der sog. harten Pornografie – die Gewalttätigkeit, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat – strafbar.  
**Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 11, Mannheim u. a. 1984, S. 152**

Unter Punkt 1 wird ein nahezu vollständiger Abriß dessen gegeben, was gegenwärtig als Wirkung, Ursache und Gegenstand der Pornographie angesehen werden kann; die wichtige

Abtrennung des 2. Punktes – pornographische Schriften – verdeutlicht erstmals den Unterschied zwischen einer rechtsrelevanten und einer gesellschaftlichen (i.e. soziologischen, ökonomischen und ästhetischen) Beurteilung von Pornographie.

**Pornographie**, die: Pornographische Schriften sind grobe Darstellungen des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierden degradieren. Pornographische Schriften sind durch Merkmale gekennzeichnet wie aufdringlich, aufreißerisch, verzerrend, unrealistisch, sofern die Darstellung ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleibt bzw. gedankliche Inhalte zum bloßen Vorwand für provozierende Sexualität nimmt. Pornographische Schriften unterliegen nach § 6 Nr. 2 GjS auch ohne Indizierung den Verbreitungsverboten und Werbebeschränkungen jugendgefährdender Schriften. Nach § 184 I StGB ist insbes. strafbar, pornographische Schriften einer Person unter 18 Jahren anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen, an für Jugendliche zugänglichen Orten

auszustellen oder öffentlich anzukündigen usw., an Kiosken, im Versandhandel oder in Lesezirkeln zu führen, an einen anderen ohne dessen Aufforderung gelangen zu lassen sowie in öffentlichen Filmvorführungen gegen ein ganz oder überwiegend dafür gefordertes Entgelt zu zeigen. Die Rundfunkverbreitung ist nach § 184 II StGB strafbar. Bei der sog. harten Pornographie handelt es sich um pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten (hardcore), den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (Sodomie) zum Gegenstand haben. Nach § 184 StGB ist jedes Verbreiten, öffentliches Ausstellen usw. sowie die Herstellung zu solchen Zwecken strafbar.

**Deutsches Rechts-Lexikon, Bd. 2, München 1992, S. 1418**

Diesem Eintrag eines juristischen Speziallexikons sind erwartungsgemäß vor allem die Rechtsfolgen der Verbreitung von Pornographie und ihre Definition nach dem Strafgesetzbuch zu entnehmen.

### **SCHLUSSFOLGERUNG**

Als Quersumme der bisherigen Betrachtung soll vor dem Einstieg in die gegenwärtige Rechtsprechung folgende Arbeitsdefinition zugrunde gelegt werden: Wesensmerkmal der Pornographie ist die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der Genitalien, um beim Rezipienten einen Erregungszustand zu erzeugen. Die Schilderung ist eine Darstellung des Sexuellen, bestehend aus Bild, Sprache, Text oder einer Kombination davon in allen zeitgenössischen Medien, wobei die Variation und Menge der Sexualpartner und Sexualpraktiken beliebig sein kann<sup>26</sup>.

---

26 Diese Definition schließt natürlich auch alle autoerotischen Darstellungen mit ein und sieht nicht auf mögliche geschlechtsspezifische Ausprägungen. Vgl. MÖHLEN-ACHS, G. (Hrsg.) (1993): *Bildersturm, Frauen in den Medien*, München 1989; WEIDERER, M. (1993): *Das Frauen- und Männerbild im deutschen Fernsehen. Eine inhaltsanalytische Untersuchung*, Regensburg

## **DAS STICHWORT „PORNOGRAPHIE“ IM KONTEXT STAATLICHER VORGABEN UND JURISTISCHER BELEGE**

Wenn die Gesamttendenz eines Produktes „ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse beim Betrachter abziele“<sup>27</sup>, liege Pornographie vor, urteilt Rudolf Stefen unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung. Eine derartige Verallgemeinerung ist nicht justitiabel. Der präzisierende Hinweis, Pornographie liege etwa dann vor, wenn sich eine Darstellung vor allem auf die Reproduktion der primären Geschlechtsmerkmale im Erregungszustand konzentriere, Pornographie liege hingegen nicht vor, wenn in einer Aktdarstellung die weibliche oder männliche Gestalt in ihrer ästhetischen Körperlichkeit zur Geltung komme, vermag noch nicht genauer zu bestimmen, wo und wann sich Pornographie von einer künstlerischen oder einer gesellschaftskritischen Darstellung unterscheidet. Eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes wird deshalb den juristischen Definitionsentwürfen voran gestellt.

Die beiden Rechtsgüter des Pornographieverbotes sind zum einen der Jugendschutz, andererseits aber auch der in Studien zur Medienwirkungsforschung häufig nur randständig beachtete Erwachsenenschutz, der neben dem Schutz vor sogenannter „harter“ Pornographie auch „den Schutz desjenigen [beinhaltet], der ohne seinen Willen pornographischen Erzeugnissen gegenübergestellt werde“<sup>28</sup>. Hierbei wird also zwischen sogenannter „weicher“ und „harter“ Pornographie unterschieden. Einer Definition, was unter „weicher“ Pornographie verstanden wird, wollen wir an dieser Stelle nicht vorgreifen. Der Begriff und die Sache gehören in den Zusammenhang von Jugendschutz und sozial-ethischer Desorientierung. Bei unserer Eingrenzung von „harter“ Pornographie schließen wir uns der Definition des Gesetzgebers an, der in § 184, Abs. 3 StGB die folgenden Tatbestände festlegt: „... Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, ...“<sup>29</sup>

Das geltende Recht gliedert sich in ein vierstufiges System des Verbotes solch „gefährlicher Medien“<sup>30</sup>:

1. ein absolutes Verbreitungsverbot, jedoch nur bei Vorsatz, von rassenhetzerischen, gewalt verherrlichenden oder harten pornographischen Darstellungen und Schriften, geregelt in §§ 131 und 184, Abs. 3 StGB;
2. ein sog. Konfrontationsverbot mit Pornographie, geregelt in § 184, Abs. 1, Nr. 6, 7, Abs. 2 StGB;

---

27 STEFEN, R. (1993): JMS-Report, 2/93, S. 5

28 vgl. SCHROEDER, F.-CH. (1992): Pornografie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, Karlsruhe, S. 9

29 Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. 7. 1993 zu § 184, Abs. 3 StGB siehe: BIENEMANN, G., HASEBRINK, M., NIKLES, B. W. (Hrsg.) (1995): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Münster, S. 328 ff.; mit ausführlicher Bibliographie

30 ebenda, S. 14

3. ein Jugendüberlassungsverbot, auch bei Fahrlässigkeit, von rassenhetzerischen und gewaltverherrlichenden Darstellungen sowie Pornographie schlechthin und „offensichtlich schwer jugendgefährdenden“ Darstellungen, geregelt in §§ 6, 21 GJS, für Vorsatz auch § 184, Abs. 1, Nr. 1–5 StGB;
4. ein Jugendüberlassungsverbot nach Indizierung, auch bei Fahrlässigkeit („Darstellungen, die geeignet sind Jugendliche zu gefährden“), geregelt in §§ 1, 21 GJS.

Gegenwärtige Rechtsprechung schätzt eine Schrift<sup>31</sup> als „pornographisch“ ein, „die sexuelle Vorgänge ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen in grob aufdringlicher, anreißerischer, vergrößernder, verzerrender Weise in den Vordergrund rückt und deren objektive Gesamttendenz ausschließlich oder zumindest doch überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer pornographischen Schrift sind danach Darstellungen des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde degradieren, und solche, die ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleiben und spurenhafte gedankliche Inhalte lediglich zum Vorwand für provozierende Sexualität nehmen.“<sup>32</sup>

Diese neueste Definition enthält im Kern den traditionellen Ansatz von „Unzüchtigkeit“, die auch der Gesetzgeber in der Strafrechtsreform des § 184 StGB von 1970 in Anlehnung an das sog. „Fanny-Hill-Urteil“<sup>33</sup> des BGH und die Rechtsprechung des Supreme Court der USA aufnimmt<sup>34</sup>: Pornographisch sind Darstellungen, die „(1.) zum Ausdruck bringen, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielen und dabei (2.) die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten.“<sup>35</sup>

Die Kern-Kriterien des Gesetzgebers sind die Stimulierungstendenz und die Anstandsverletzung. Weitere Kriterien für die Bestimmung der Pornographie lassen sich zusätzlich auch aus dem oben genannten Erlaß der Zentralstelle des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender

31 Inhalte, die in der Rechtsprechung unter „Schrift“ subsumiert werden, sind „Medien aller Art“, vgl. z.B.: „Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften informiert“, Informationsbroschüre der BPJS, Bonn 1992.

Zur Problematik der Beurteilung und Einordnung von Computersoftware vgl. Kapitel 3.4.

32 zit. nach: Erlaß der Zentralstelle des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften an die Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 31. 10. 1995, Az.: 12(II) Z-AR 392/95, abgedruckt in: JMS-Report – Dezember 6/1995, S. 56

33 BGHSt 23, 40 (sog. „Fanny-Hill-Urteil“)

34 vgl. hierzu weiter: SCHROEDER, F.-CH. (1992): Pornografie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, Karlsruhe, S. 16 dieser Entwicklung markiert.

35 Bundestags-Drucksachen VI/1552, S. 33, VI/3521, S. 60

Schriften an die Staatsanwaltschaft Stuttgart herleiten. Hinzu kommt demnach das Kriterium Isolierung der Sexualität, wobei Sexualität „ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen“ dargestellt wird. Ein weiteres Bestimmungsmerkmal kann eine unrealistische Darstellung sein, wenn sie „in [...] anreißerischer, vergrößernder, verzerrender Weise“ vorliegt.

Gegebenenfalls wird auch noch das Kriterium der Aufdringlichkeit herangezogen, manchmal erweitert um den Begriff „grob“. Die Degradierung des Menschen zum Objekt liegt dann vor, wenn er durch die Art der Darstellung seiner besonderen Individualität, Würde (Art. 1 GG) beraubt wird. Darin ist sowohl die Erniedrigung des weiblichen Geschlechtes und die Entmenschlichung der Sexualität insgesamt eingeschlossen. Diese Kriterien machen zwar die Absicht des Gesetzgebers in § 184 StGB deutlich, eine Definition des Begriffes stellen sie nicht dar, schon gar nicht einen Hinweis auf das juristische Handlungsgebot. In der Praxis des Jugendmedienschutzes<sup>36</sup> hat sich – in einem gewissen Widerspruch zu den Rechtsnormen – eine Fixierung auf die Darstellungsebene durchgesetzt, die leichter faßbar und begründbar ist.

#### **FAZIT**

Die Arbeitsdefinition aus 1.2 und die Analyse der rechtlichen Vorgaben läßt sich zur folgenden für den Jugendmedienschutz relevanten Definition der „weichen“ Pornographie zusammenfassen:

1. Wesensmerkmal der Pornographie ist die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. Unter Schilderung wird hier verstanden: eine Darstellung von sexuellen Zuständen oder Handlungen, die aus Bild, Sprache, Text oder aus ihrer Kombination in allen Medien bestehen, neben Praktiken der Autoerotik kann die Variation und Menge der Sexualpartner und Sexualhandlungen beliebig sein.

2. Pornographie ist ein Begriff des Strafgesetzbuches, er wird jedoch in der öffentlichen Diskussion oft synonym einengend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren. Pornographie im Sinn des Jugendmedienschutzes wird in ihrer Strafwürdigkeit durch den Wissenschafts- und Kunstvorbehalt eingeschränkt.

Im Strafgesetzbuch und in der gegenwärtigen Rechtsprechung sind folgende Kriterien für den Begriff der Pornographie bestimmend: Stimulierungstendenz, Anstandsverletzung, Isolierung der Sexualität, unrealistische Darstellung, Aufdringlichkeit, Degradierung des Menschen zum Objekt. Die Pornographiedefinition ist nicht zeitüberdauernd statisch, sondern unterliegt der sexuellen Aufklärung, dem Wertewandel und den Tabuverletzungen in einer Gesellschaft und muß von daher in Wandlungs- und Veränderungsprozessen redefiniert werden. Während in früheren Zeiten z.B. homoerotische Handlungen strafwürdig als

---

36 Beleg: verschiedene Indizierungsbegründungen und Gerichtsentscheidungen in BPS-aktuell und Jugend Medien Schutz-Report

Perversionen geahndet wurden, sind sie heute aus den Strafbestimmungen herausgenommen und der Normalität des Sexuellen zugeordnet.

Die zeitbedingte Beschaffenheit des gesellschaftlichen Bewußtseins muß bezüglich des Jugendmedienschutzes berücksichtigt werden, d.h. eine Indizierung unterliegt ebenfalls den angezeigten Veränderungen des Werte- und Verhaltensbewußtseins in einer Gesellschaft. Eine Indizierung in diesem Sinn kann immer nur eine Indizierung in der gesellschaftlichen Gegenwart bedeuten. Eine zukünftige Bestimmung von Pornographie läßt sich stets nur aus dem Zusammenhang eines in Rede stehenden und mit Indizierung oder Verbot zu belegenden Produkts und aus den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen und Bewußtseinskontexten hinsichtlich Jugendschutz, Erwachsenenschutz und Kunstvorbehalt ableiten.



# 2

## FUNKTION UND AUFGABEN DER MEDIENKONTROLLORGANE

### 2.1

#### BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN (BPJS)

Eine Indizierung nach dem GjS wird von der BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN (BPJS) mit Sitz in Bonn ausgesprochen. Allerdings kann die BPJS nicht von sich aus tätig werden und den Markt auf seine jugendgefährdenden Objekte hin begutachten, sondern sie benötigt dazu einen Antrag auf Indizierung, der entweder von den obersten Landesjustizbehörden oder von einem Jugendamt gestellt werden kann.

Die BUNDESPRÜFSTELLE entscheidet in einem Gremium von 12 Personen, das aus Vertretern verschiedener, im Gesetz festgelegter Gruppen besetzt ist. Um die Arbeit zu vereinfachen, gibt es nach § 15a GjS die Möglichkeit, die Indizierung in einem 3er Gremium vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß dieses Gremium dann einstimmig entscheidet. Die Mitglieder des 3er Gremiums werden – abgesehen von dem Vorsitzenden der BUNDESPRÜFSTELLE, der immer im 3er Ausschuß mitarbeitet – vom 12er Gremium gewählt.

Die Kriterien für die Indizierung ergeben sich aus § 1 GjS. Hier heißt es allgemein, daß solche Schriften zu indizieren sind, die Kinder und Jugendliche sittlich gefährden könnten. In der Spruchpraxis der BUNDESPRÜFSTELLE wurde dieser etwas antiquierte Begriff inzwischen ersetzt durch den Begriff sozial-ethisch desorientieren, womit im wesentlichen offenbar gemeint ist, daß das Produkt Kinder und Jugendliche im Widerspruch zu den im Grundgesetz geschützten Werten beeinflussen könnte<sup>37</sup>.

Zwar zählt § 1 GjS einige Beispiele für jugendgefährdende Wirkungen auf wie Erziehung zur Gewaltverherrlichung, Rassenhaß, Verbrechen, Kriegsverherrlichung, doch die BUNDESPRÜFSTELLE ist im Grunde frei, diesen Katalog in ihrer Spruchpraxis zu erweitern. Sie könnte also etwa auch Schriften auf den Index setzen, die zum illegalen Drogenkonsum aufrufen.

---

<sup>37</sup> In diesem Zusammenhang leiten wir die sozial-ethische Orientierung als gesellschaftlichen Minimalkonsens von den Grundrechten des Grundgesetzes und dem säkularisierten Dekalog ab dem 4. Gebot ab.

Für ganz bestimmte Medien gilt die Indizierung auch im vorhinein, d.h. die Beschränkungen sind ohne konkrete Listenaufnahme wirksam. Es handelt sich hier um sogenannte offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften, wozu nach § 6 GjS gewaltverherrlichende Schriften (§ 131 StGB), pornographische Schriften (§ 184 StGB) oder sonstige schwer jugendgefährdende Schriften gehören.

## 2.2 LANDESMEDIENANSTALTEN

Abgesehen von Berlin und Brandenburg, die eine gemeinsame Anstalt haben, gibt es in jedem Bundesland eine LANDESMEDIENANSTALT für die privaten Fernsehanbieter, sie ist auch für den privaten Hörfunk zuständig.

Die LANDESMEDIENANSTALTEN haben zunächst einmal die Funktion, die relativ wenigen Frequenzen an die große Palette von Interessenten zu verteilen. Aufgrund der Knappheit von Sendefrequenzen in Kabel und via Satellit, vor allem aber bei den terrestrischen Frequenzen haben die LANDESMEDIENANSTALTEN die Möglichkeit, bei der Frequenzvergabe bestimmte Auflagen zu machen. Auch Aspekte im Bereich des Jugendschutzes können bei der Vergabe von Lizenzen eine Rolle spielen.

Es ist eine Aufgabe der LANDESMEDIENANSTALTEN, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Sender zu kontrollieren. Schwerpunktmäßig zuständig ist die jeweils lizenzierende LANDESMEDIENANSTALT, darüber hinaus gibt es die gemeinsame Stelle zum Jugendschutz, die in einem regelmäßigen Arbeitskreis die Aktivitäten im Bereich des Jugendschutzes koordiniert und harmonisiert. Das Problem für die LANDESMEDIENANSTALTEN besteht vor allen Dingen darin, daß sie Programme nur im nachhinein beanstanden können. Eine Programmkontrolle wäre verfassungswidrig, da sie einer Vorzensur gleichkäme, die ausdrücklich nach Artikel 5 GG ausgeschlossen ist.

Das bedeutet, daß Beanstandungen und Sanktionen erst dann erfolgen können, wenn der Beitrag schon gesendet ist. Eine Ausnahme bilden lediglich solche Programme, die schon einmal ausgestrahlt und beanstandet wurden, oder Filme, die zu einer früheren als der von der FSK-Freigabe vorgegebenen Sendezeit ausgestrahlt werden sollen. In solchen Fällen kann die LANDESMEDIENANSTALT auf Antrag eines Senders bereits im vorhinein aktiv werden. Eine besondere Schwierigkeit bei der Einhaltung der Bestimmungen des GjS besteht vor allem bei jenen Programmen, die aus solchen Ländern auf die Bundesrepublik abgestrahlt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Rechts liegen.

Eine wesentliche Aufgabe der LANDESMEDIENANSTALTEN besteht darin, Ausnahmegenehmigungen bei Filmen zu erteilen, die durch eine FSK-Freigabe ab 16 oder 18 Jahren an die Sendezeiten nach 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr gebunden sind. Dies kann geschehen, wenn die FSK-Freigabe schon länger zurückliegt und sich die Gründe für die Indizierung inzwischen gewandelt haben oder wenn der Film gegenüber der FSK-Fassung deutlich um jugendbeeinträchtigende Szenen gekürzt wurde.

In der Regel legen die Sender einen Film, für den sie einen Ausnahmeantrag stellen wollen, zuerst der FSF vor. Wenn diese dem Antrag zustimmt, wird der Film zusammen mit dem FSF-Gutachten den Landesmedienanstalten vorgelegt. Diese müssen die Argumente der FSF zwar bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, sind aber letztlich nicht daran gebunden.

## 2.3

### **DIE FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT (FSK)**

Die FSK war nach dem Krieg von der SPITZENORGANISATION DER FILMWIRTSCHAFT (SPIO) gegründet worden, um die Militärzensur in den unterschiedlichen Besatzungszonen zu vereinheitlichen. Damals wurden Filme insbesondere aufgrund von nationalsozialistischen Inhalten von den Militärbehörden zensiert. Die Filmwirtschaft entsandte in die FSK Personen, die im Sinne der Zeit als „unbelastet“ galten, um ein faires Prüfverfahren zu gewährleisten. Diese Freigaben wurden von den Militärbehörden anerkannt.

Mit dem Grundgesetz wurde 1949 die Militärzensur hinfällig und die FSK begann, in Vornahme gesetzlicher Bestimmungen, auf freiwilliger Basis Filme nach Jugend- und Alterskriterien zu klassifizieren. Mit dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), verabschiedet 1952, wurde die Altersfreigabe gesetzlich vorgeschrieben. Die obersten Landesjugendbehörden arbeiteten zunächst mit der FSK als Provisorium zusammen, da sie selbst nicht über entsprechende Prüfmöglichkeiten, Prüfungsausschüsse und den geeigneten Verwaltungsapparat verfügten. Es wurden unter der Federführung einer Grundsatzkommission, in der neben den Filmfirmen die obersten Landesjugendbehörden, die Kirchen, das BUNDESFAMILIENMINISTERIUM und später das JUGENDMINISTERIUM vertreten waren, Prüfgrundsätze entworfen, die nahezu alle mit der Filmprüfung zusammenhängenden Fragen regeln. Die obersten Landesjugendbehörden haben innerhalb der Grundkommission ein Vetorecht, so daß dort nur Regeln und Kriterien verabschiedet werden können, mit denen sie selbst einverstanden sind.

Im Gesetz (§ 6, Abs. 2 JÖSchG) heißt es: „Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur

Vorführung vor ihnen freigegeben werden.“ In § 29 der FSK-Grundsätze wird diese Generalklausel dann stärker differenziert, aber ein eindeutiger Kriterienkatalog existiert nicht<sup>38</sup>.

Letztlich hängt die Einschätzung einer Beeinträchtigung sehr stark vom konkreten Film und der Zusammensetzung des Ausschusses ab. Ein wirklicher Nachweis über Wirkungen konnte bisher nicht erbracht werden; man spricht daher vom „Wirkungsrisiko“, das es abzuschätzen gilt. Die FSK-Prüfer haben im Laufe der Jahre eine Spruchpraxis entwickelt, die durch den öffentlichen Diskurs sowie durch wissenschaftliche Studien weiterentwickelt wurde. Zum einen sind dies Ergebnisse der Gewaltwirkungsforschung, zum anderen der Stand der Entwicklungspsychologie.

## 2.4

### FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN (FSF)<sup>39</sup>

Mit Einführung des privaten Fernsehens wurde der Druck auf die Politik größer, die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften zu verschärfen und auf die neu entstandenen Sender einzuwirken, freiwillig auf die Ausstrahlung von indizierten Filmen zu verzichten. Verschiedene Möglichkeiten, die Jugendschutzvorschriften des § 3 des Rundfunkstaatsvertrages um einige Verbotsnormen zu ergänzen, wurden diskutiert, sie wurden aber größtenteils als verfassungswidrig verworfen. Im November 1993 entschlossen sich die Rundfunk- und Fernsehanstalten, nach dem Modell der FSK die FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN (FSF) in Berlin aufzubauen, die auf freiwilliger Basis und bei objektiver Kontrolle Sendungen auf ihre Jugendbeeinträchtigung hin überprüfen.

Für die Antragstellung auf Prüfung sind die Jugendschutzbeauftragten der Sender zuständig. An diesem Mechanismus wurde kritisiert, daß die FSF nur dann über ein Programm entscheiden kann, wenn es der Sender freiwillig vorgelegt hat. Diese Kritik ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen. So mußte ein System entwickelt werden, das auf der einen Seite in der Lage ist, die Masse des Programmangebots zu bewältigen und auf der anderen Seite auf Programme zu konzentrieren, die wirklich den Jugendschutz tangieren.

Die Entscheidung, eine Altersfreigabe an einen Sendetermin nach 22.00 respektive 23.00 Uhr zu binden, geht von dem irrigen Familienbild aus, daß Kinder und Jugendliche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor dem Fernseher sitzen und solchermaßen gefährdet würden.

---

38 Dies ist ein Sachverhalt, der sich an allen Prüf- und Bewertungseinrichtungen ausmachen läßt: In der Regel kann nur ein Negativkatalog erstellt werden, mit dem verboten, indiziert oder mit Auflagen geregelt wird. Positive Kataloge fehlen völlig, weil Aussagen über pädagogisch förderliche im Sinne von Jugend- und Erwachsenenbildung nicht als Regel formuliert werden können. Siehe auch: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 9, Freiburg 1964, S. 518 f.

39 vgl. GOTTBURG, J. von (1995): Jugendschutz in den Medien, Berlin 1995

Wir treten hier nicht in eine Erörterung der realen Nutzungswerte des Fernsehens unterschiedlicher Alterskohorten ein. Aus ihnen ließe sich aber unsere Kritik an der „irrigen Annahme“ rasch belegen lassen. Außerdem übersieht diese Festlegung, daß das Fernsehen durch Aufzeichnungsmöglichkeiten zu einem ubiquitären Medium geworden ist.

Es mag bedauerlich sein, daß bisher nur die privaten Sender der FSF beigetreten sind. Die öffentlich-rechtlichen Sender vertreten die Auffassung, daß eine Begutachtung durch andere Einrichtungen außerhalb der Anstalten einen Eingriff in die Rechte der öffentlich-rechtlichen Gremien darstellte. Zudem gehen sie davon aus, daß der Jugendschutz innerhalb der öffentlich-rechtlichen Sender besser als in den privatwirtschaftlich organisierten gewährleistet sei.

## 2.5 AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE (ASK)

Die freiwillige Automaten-Selbst-Kontrolle wird getragen durch den VERBAND DER DEUTSCHEN AUTOMATENINDUSTRIE E.V. (VDAI), den DEUTSCHEN AUTOMATEN-GROßHANDELS-VERBAND E.V. (DAGV) und die ZENTRALORGANISATION DER AUTOMATENUNTERNEHMER E.V. (ZOA). Ihre Aufgabe ist es, gewerblich betriebene TV-Unterhaltungsspiele dahin gehend zu prüfen, ob sie sich zum Spielen für unterschiedliche Altersgruppen, die an das Vorbild der FSK angepaßt sind, eignen.

Die AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE ist neben dem staatlich verordneten Jugendschutz eine eigene gesellschaftlich begründete Kontrollinstanz, die den staatlichen Einfluß, wenn nicht überflüssig, so doch zur Ausnahme machen möchte. Die der Selbstkontrolle nachfolgenden Indizierungen nach dem GjS sind stets die Ausnahme geblieben. In den vergangenen Jahren hat sich die freiwillige AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, hinsichtlich ihrer Prädikate und hinsichtlich ihrer Entscheidungsmodalitäten den Zeitumständen angepaßt. Ihr Ziel ist dabei unverändert geblieben: „... den Belangen des Jugendschutzes zu entsprechen und zu einer sachlichen und formalen Beurteilung der Automaten Spiele beizutragen.“<sup>40</sup>

Für unseren Zusammenhang ist die AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE von geringerer Bedeutung, da gemäß § 8 JÖSchG Jugendlichen der Zugang zum Videospiel weithin verwehrt ist. Eine andere Situation besteht bei den kostenlos nutzbaren Handspielgeräten und Konso-

---

<sup>40</sup> AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE (Hrsg.) (1995): AUTOMATEN-SELBST-KONTROLLE. Freiwillige Maßnahmen bei TV-Unterhaltungsautomaten zum Schutz der Jugend, Bonn

lengeräten, die in Kaufhäusern zu Promotion-Zwecken aufgestellt werden. In diesem Bereich wird ein weiteres Instrument der Selbstkontrolle wirksam: die USK, deren Tätigkeit allerdings noch nicht flächendeckend ist. Über das Gefährdungspotential dieser Technologien liegen bislang nur punktuelle Darstellungen vor<sup>41</sup>.

## 2.6

### DER DEUTSCHE WERBERAT<sup>42</sup>

Dieses freiwillige Kontrollorgan der Werbewirtschaft mit Sitz in Bonn setzt sich in Deutschland für die Einhaltung der internationalen Verhaltensregeln für Werbepaxis ein. Dazu gehören unter anderem Fragen der Diskriminierung und der Schutz der Kinder vor irreführender oder zu Fehlverhalten anleitender Werbung. Explizit äußert er sich in einer Verlautbarung von 1980 zu unserem Thema: „Frauen nicht herabwürdigen: ... das Gremium weist außerdem darauf hin, daß sich in der Gesellschaft und vor allem auch im redaktionellen Teil der Medien eine Änderung zur Sexualität und ihrer Darstellung in Bild und Wort vollzogen hat. Festzustellen bleibt, daß hier der Werbung keine Vorreiterrolle zukommt, sondern daß sie allenfalls ein Spiegelbild der Gesellschaft sowie ihrer Einstellungen ist und sich in diesem Umfeld bewegt.“<sup>43</sup> Jedermann kann eine Beschwerde an den WERBERAT richten, der WERBERAT kann von sich aus tätig werden, eine Vorprüfung findet nicht statt.

---

41 vgl. KNOLL, J. H. (1993): Gewalt und Spiele. Gewalt und Videospiele im Widerstreit der Meinungen, Düsseldorf, S. 125 ff.

42 vgl. Zentralausschuß der Werbewirtschaft e.v. (Hrsg.): Spruchpraxis Deutscher Werberat, Bonn 1990, S. 162 ff.

43 ebenda, S. 167

# 3

## JUGENDWELT ALS MEDIENWELT

Die Überschrift dieses Kapitels enthält die These, nach der Jugendwelt nicht nur Jugendmedienwelt ist. Anzunehmen, Jugendliche würden nur und ausschließlich Jugendmedien konsumieren, ist sicherlich falsch. Von daher erscheint es uns sinnvoll, vor einer spezifisch auf Jugendmedien eingeschränkten Betrachtung des Phänomens Sexualität und Pornographie, deren „Omnipräsenz“ in den Medien zu skizzieren, um zu verdeutlichen, daß die Präsenz von Sexualität in Jugendmedien nur marginales Abbild der Medienwelt Erwachsener ist. Es wird aufgezeigt, wo „Sex“ dargestellt, abgebildet, instrumentalisiert, mißbraucht, verfremdet und präsentiert wird. Eine solche Sammlung von „Sex in der Gesellschaft/Sexualisierung der Gesellschaft“ zeigt den Anteil der Medien an der Sexualisierung, aber auch die Bedeutung der Sexualaufklärung zwischen instrumentellem Ansatz (Kondomisierung) und Sexualität als Stimulus.

Eine umfassende „Multi-Medien-Untersuchung“<sup>44</sup> hat zuletzt Helmut LUKESCH vorgelegt. In seiner Jugendmedienstudie von 1990 zeigt er an Beispielen aus Fernsehen, Video, Kino, Video- und Computerspielen sowie Printprodukten, wie die ausgewählte Zielgruppe der ca. 13- bis 16jährigen diese Medien konsumiert. Die Daten wurden zwischen März und Juli 1985 an Schulen im südöstlichen Bayern bei 4089 Kindern und Jugendlichen erhoben. Der rasante Zuwachs an Medien läßt uns davon Abstand nehmen, auf über 10 Jahre alte Zahlen zurückzugreifen, da sich allein der Besitz von eigenen Fernsehgeräten in diesem Zeitraum verdoppelt hat<sup>45</sup>. Neuere Arbeiten beschäftigen sich in der Regel mit einzelnen Fragestellungen<sup>46</sup>.

---

44 so der Untertitel zu: LUKESCH, H. et al. (Hrsg.) (1990): Jugendmediensstudie. Eine Multi-Medien-Untersuchung über Fernsehen, Video, Kino, Video- und Computerspiele sowie Printprodukte, Regensburg. Eine derartig umfassende Studie wird unseres Erachtens heutzutage kaum noch zu realisieren sein.

45 vgl. LUKESCH, H.: S. 61 und Media-Perspektiven, Basisdaten 1995, S. 66

46 z.B. Leben wie im Kino, Die Geburt der schönen Bilder, Kinder im Datennetz; a.a.O.

## MEDIATISIERUNG DER SINNLICHEN WAHRNEHMUNG

Wer in den neunziger Jahren unseres Jahrhunderts aufwächst, lebt in reich aggregierten Lebenswelten, in denen ihn vom Kinderbett an Radio, Kassettenrecorder, CD-Spieler und Walkman beschallen; wo er durch Fernsehen, Video und Kino mit Bildern überschwemmt wird und wo er in den noch genau zu erkundenden „interaktiven Medien“ wie Computern und elektronischen Spielgeräten seine Sinne „multimedial“ reizen kann. Über die Apparate hinaus wird sein Leben durch Medienumwelten in Freizeit, Schule und Beruf geprägt. Dies soll kein kultur- oder zivilisationskritischer Ansatz sein, sondern nur aufzeigen, daß die sinnliche Wahrnehmung der Welt von frühester Jugend an mediatisiert ist.

In unserem Kontext muß die sich daran anschließende Frage lauten: Wie wird der Bereich der Sexualität des Menschen dadurch beeinflusst, daß er sie nicht nur selbst erkundet und erlebt, sondern auch in vielerlei Medien präsentiert bekommt? Gisela GILLE kommt in einer Analyse zu dem Schluß, daß die bisherige schulische Aufklärung völlig verunsicherte Jugendliche zurückgelassen habe und daß die Medien aus der sexuellen Neugier der Jugendlichen „ein knallhartes Geschäft“ gemacht haben. Tabus und „stabilisierende Riten“, für die Entwicklung Jugendlicher sehr wichtig, seien zerstört worden<sup>47</sup>.

Nun wird zu prüfen sein, ob die These, daß Kinder und Jugendliche in einer Phase der Orientierung durch medial vermittelte Sexualität mit Problemen von Erwachsenen konfrontiert werden, die sie selbst überfordern.

### 3.1 KOMMERZIELLE JUGENDPRESSE

Damit ein Titel zur kommerziellen Jugendpresse gezählt wird, müssen unseres Erachtens folgende Bedingungen erfüllt sein: Ausrichtung auf eine Leserschaft zwischen 10 und 18 Jahren, Inhalt und Gestaltung befassen sich mit jugendlichen Lebenswelten, regelmäßiges Erscheinen und Verkauf der Titel sind gegeben. Nach diesen Vorgaben lassen sich – sortiert nach verkaufter Auflage – die folgenden populärsten Titel auflisten (Stand 12/1995)<sup>48</sup>.

---

47 vgl. WELT AM SONNTAG, Nr. 42, S. 39: Sexualentwicklung bei Jugendlichen häufig gestört.

48 Daten entnommen: VOGEL, A. (1996): Die Leserschaft der populären Jugendpresse, Media-Perspektiven 1/96, S. 21 und S. 23



## ABBILDUNG 1

|  | Preis | Erscheinungs-<br>weise | Erscheint<br>seit | Verlag              | Verkaufte<br>Auflage | Druck<br>auflage |
|--|-------|------------------------|-------------------|---------------------|----------------------|------------------|
| BRAVO                                  | 2,30  | wöchentlich            | 8/1956            | Heinrich<br>Bauer   | 1 434 891            | 1 819 613        |
| BRAVO Girl                             | 3,20  | 14täglich              | 1/1988            | Heinrich<br>Bauer   | 863 463              | 1 153 960        |
| Mädchen                                | 3,20  | 14täglich              | 1/1976            | MVG                 | 510 761              | 732 568          |
| Popcorn                                | 4,00  | wöchentlich            | 4/1974            | MVG                 | 370 248              | 512 215          |
| BRAVO Sport                            | 3,30  | 14täglich              | 11/1994           | Heinrich<br>Bauer   | 352 144              | 559 151          |
| Pop Rocky                              | 1,30  | wöchentlich            | 1966              | MVG                 | 303 930              | 534 062          |
| HIT!                                   | 4,00  | monatlich              | 1/1993            | Attic Futura        | 300 863              | 357 512          |
| Tierfreund                             | 3,30  | monatlich              | 1949              | Johann M.<br>Sailer | 284 180              | 346 553          |
| Brigitte Young Miss                    | 4,00  | monatlich              | 1/1993            | Gruner+Jahr         | 171 177              | 281 667          |
| Gute Zeiten -<br>Schlechte Zeiten      | 3,90  | monatlich              | 4/1995            | Dino                | 150 471              | 313 490          |
| Verbotene Liebe                        | 4,20  | monatlich              | 12/1995           | Dino                | 140 000              | 260 000          |
| Kuschel Rock                           | 3,50  | vierteljährlich        | 11/1994           | Burda-Opel          | 100 000              | 150 000          |
| Stafette                               | 3,50  | monatlich              | 1957              | Sailer              | 92 138               | 108 333          |
| Beverly Hills 90210 <sup>49</sup>      | 4,50  | monatlich              | 1/1994            | Dino                | 89 183               | 204 850          |
| WF World .<br>WrestlingFed             | 6,90  | monatlich              | 10/1992           | Dino                | 75 692               | 198 309          |
| Magic Sport                            | 3,80  | monatlich              | 1/1995            | Ehapa               | 68 000               | 162 000          |
| ´ran                                   | 3,00  | monatlich              | 10/1970           | Bund                | 63 965               | 76 195           |
| x-mag                                  | 3,00  | monatlich              | 1972              | Weltbild            | 41 035               | 45 500           |
| WCW World<br>Championship<br>Wrestling | 5,90  | monatlich              | 3/1994            | OZ                  | 40 000               | 100 000          |
| Basketball USA                         | 7,90  | alle 2 Monate          | 5/1993            | C.P.E.S.            | 36 420               | 48 500           |
| Power Wrestling                        | 6,80  | alle 2 Monate          | 2/1995            | Power Video         | 9 000                | 38 000           |
| Gesamtauflage                          |       |                        |                   |                     | 5 497 561            | 8 002 478        |

<sup>49</sup> seit 1. 1. 1996 eingestellt

## INSTRUMENTE DER MEDIENANALYSE

In der öffentlichen Diskussion über Jugend und Lesen scheint es so, als sei eines gewiß: Die Jugend von heute liest nicht mehr so viel, da sich Fernseher und Computer in die erste Reihe der Mediennutzung gedrängt haben. Vergleichbare und auswertbare Daten zu bekommen, ist schwierig, da vorliegende Untersuchungen mit zwei Hauptproblemen behaftet sind: 1. Wie alt ist ein Jugendlicher? und 2. Wer fragte wen, was? Die soziographischen Bestimmungen der Nutzer von Jugendmedien und die Art und Durchführung der Erhebung erlauben kaum eine vergleichende Auswertung.

Seit 1994 gibt es ein neues Instrument, die Kinder-Verbraucher-Analyse (KidsVA): „Sieben Verlage lassen hier das Medien- und Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 17 Jahren ermitteln. Abgefragt werden 30 Kinder- und Jugendtitel, 18 weitere Publikumszeitschriften und fünf Fernsehsender. Alle Titelblätter werden vollständig vorgelegt, um frühere Hefte aus der Zählung auszuklammern. Für die Gruppe der 14- bis 17jährigen werden die Reichweiten an der Media-Analyse (MA) justiert, damit eine Währungsparität für die Mediaplaner hergestellt ist. Deshalb sind für diese Altersgruppe die Daten von KidsVA und MA deckungsgleich.“<sup>50</sup> Aus diesen Daten lassen sich zumindest die neueren Trends in der Mediennutzung ableiten.

Änderungen in der Skalierung zum einen und die Wiedervereinigung Deutschlands zum anderen haben mit dem Beginn der 90er Jahre dazu geführt, daß widersprüchliche Aussagen über die Mediennutzung Jugendlicher gemacht wurden. So kann der MA einerseits entnommen werden, daß „eine rückläufige Dauer der Zeitungsnutzung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen“<sup>51</sup> zu beobachten sei. Andererseits wird der Schluß gezogen, daß „Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren ... Zeitschriften heute nicht nur häufiger als der Durchschnitt, sondern mehr als jede der anderen Altersgruppen“<sup>52</sup> lesen. Welche dieser Beobachtungen nun richtig ist, entzieht sich unserer Kenntnis; anzunehmen bleibt, daß die kommerzielle Jugendpresse im Vergleich mit Tageszeitungen und Illustrierten vielleicht eine höhere Reichweite hat, da jugendspezifische Medien in Fernsehen, Presse, und Neuen Medien gegenwärtig in der Lebenswelt Jugendlicher einen größeren Stellenwert haben, als beispielsweise in den 70er und 80er Jahren<sup>53</sup>.

---

50 ebenda, S. 19. Die Untersuchungen werden zwar jährlich durchgeführt, als Datenbasis zur Beschreibung eines Wandels in der Mediennutzung lassen sie sich jedoch nur bedingt nutzen, da keine Zeitreihen angelegt werden. Zu dieser Problematik vgl. ebenda, S. 29.

51 vgl. BERG, K., KIEFER, M.-L. (1992): Massenkommunikation IV. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung, Baden-Baden, S. 309

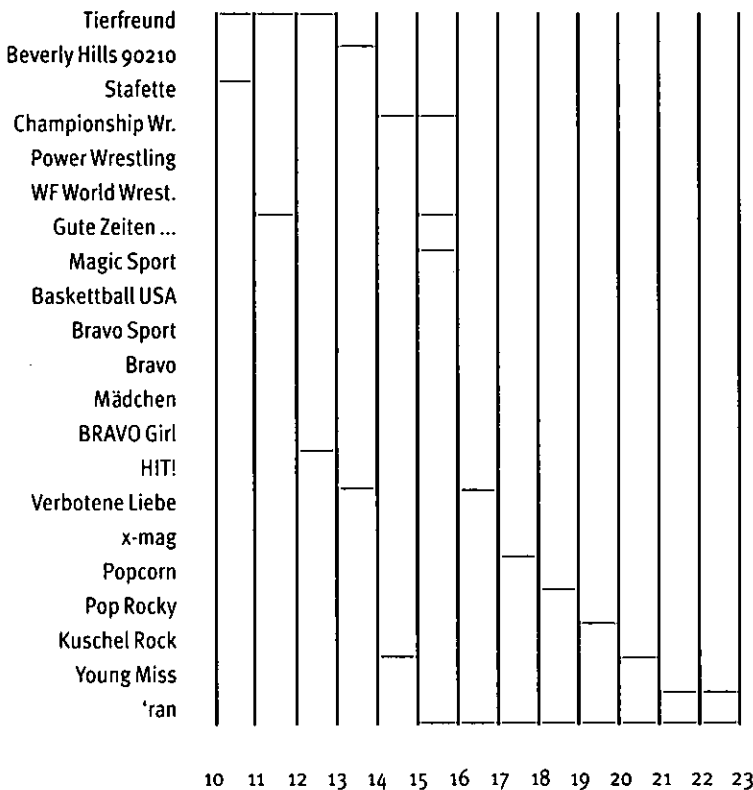
52 VOGEL, A. (1996): Die Leserschaft der populären Jugendpresse, Media-Perspektiven 1/96, S. 19

53 vgl. hierzu: BAUER, I. (1996): Jugend und Tageszeitung, in: Media-Perspektiven 1/96, S. 8-17

Trotz dieser Beobachtung werden im folgenden nicht nur allgemein zugängliche Jugendzeitschriften untersucht, soweit sie erotische Themen abhandeln, sondern auch andere Titel, soweit bei ihnen jugendliche Leserschaft und ein Gefährdungspotential vermutet werden kann. Artikel und Beiträge, die Pornographie und Sexualität thematisieren, werden dargestellt und kommentiert. Ebenso werden pornographische Inhalte auf der Folie der erarbeiteten Definition berücksichtigt. Zunächst werfen wir einen Blick auf die „Leserschaft der populären Jugendpresse“<sup>54</sup>.

**ABBILDUNG 2**

**KERNLESERSPEKTRUM VON JUGENDPRESSETITELN**



54 Daten entnommen: VOGEL, A. (1996): Die Leserschaft der populären Jugendpresse, Media-Perspektiven 1/96, S. 26

## ALTERSSTRUKTUR UND BLATTBINDUNG DER LESERINNEN

Die Altersgruppe, die in der Kernleserschaft der verschiedenen Jugendzeitschriften am häufigsten auftritt, ist die der 14- bis 16-jährigen. In der Gesamtschau fällt auf, daß es eine altersabhängige Entwicklung vom *Tierfreund*, über Sportzeitschriften und „klassische“ Titel aus der *BRAVO*-Familie hin zu einer Bevorzugung von Musik- oder TV-Fanzines und Modejournalen gibt. Dies ist gewiß vergrößert, steht nach unserer Ansicht aber nicht mit entwicklungspsychologischen Erkenntnissen über das Jugendalter im Widerspruch<sup>55</sup>.

Festzustellen bleibt, daß Synergieeffekte zwischen Medien und Medienereignissen zu beobachten sind, die durch Produktverbünde zustande kommen. Als ein Beispiel mag die Vermarktung des Titels *Gute Zeiten – Schlechte Zeiten* angesehen werden: Zunächst eine tägliche Vorabendserie auf RTL, nun ergänzt um eine eigene Zeitschrift und mehrere Folgen einer Musik-CD. Ein weiteres Beispiel stellen vorwiegend in Amerika geschätzte Sportarten dar, die im wahrsten Sinne des Wortes multimedial über Fernsehen, Computerspiele, Zeitschriften und eine eigene Mode an die Jugendlichen herantreten. Neben den klassischen Jugendtiteln bildet sich darüber hinaus eine immer stärker ausdifferenzierte Bandbreite von Spezialtiteln aus den Bereichen Musik, Fernsehen, Computer und Sport aus.

Aus den uns zur Verfügung stehenden Daten läßt sich keine signifikante Änderung des Leseverhaltens Jugendlicher ableiten. „Beim allgemeinen Zeitschriftenkonsum gilt bereits für die 14- bis 17-jährigen: Mädchen lesen eher General-Interest, Jungen Special-Interest-Titel. [...] Die populäre Jugendpresse gehört unverändert zur Jugendkultur, und gerade die klassischen Titel sind heute mit zunehmender Tendenz attraktiv. Sie verstehen es, redaktionell alle Veränderungen in der Jugendkultur synchron zu begleiten, ohne Trends vorwegzunehmen. Allerdings verkürzt sich die Lesetreue – das Interesse an Jugendzeitschriften nimmt heute bereits mit 17 Jahren kräftig ab.“<sup>56</sup>

## SPITZENREITER – JUGENDZEITSCHRIFTEN DER BRAVO-FAMILIE

„Zum Schmachten schön. Seit bald vierzig Jahren behauptet sich *BRAVO*, endlos variiert und unverändert erfolgreich, als zentrales Organ der deutschen Teenager“, so titelte *DIE ZEIT*<sup>57</sup>. In diesem Artikel läßt sie Leser und Mitarbeiter zu Wort kommen. Da *BRAVO* und *BRAVO-GIRL!* mit ca. 2,5 Mio. von 5,5 Mio. verkauften Exemplaren den Löwenanteil unter den Jugendpresstiteln halten, werden wir uns ihnen intensiver zuwenden.

Die Zeitschrift richtet sich unseres Erachtens im Gegensatz zur *MA* bereits an Jugendliche und Kinder vor dem 12. Lebensjahr, sie stellt sich hinsichtlich der Lesegewohnheiten als ein transitorisches Medium dar, die Verweildauer am Blatt beträgt eher 2 als 5 Jahre, die Leser-

55 vgl. SCHÄFERS, B. (1994): Soziologie des Jugendalters, Opladen, S. 91 ff.

56 VOGEL, A. (1996): Die Leserschaft der populären Jugendpresse, *Media-Perspektiven* 1/96, S. 28-29

57 *DIE ZEIT* Nr. 2, S. 1/1996

Blatt-Bindung ist intensiv, in früheren Zeiten, als politische Wochenzeitschriften noch eine erhebliche Gemeinbildung gestiftet haben, ist die Leser-Blatt-Bindung von *BRAVO* nur von der des *SPIEGEL* übertroffen worden. Die Zeitschrift übersteigt hinsichtlich der Auflage und der Verbreitung die nicht-kommerzielle Jugendpresse. *BRAVO* ist nicht nur quantitativ der Marktführer in der kommerziellen und nicht-kommerziellen Jugendpresse, sondern rangiert auch im Bekanntheitsgrad an erster Stelle und verfügt über eine weithin positive Attribuierung unter Jugendlichen. Andere Anbieter von Jugendzeitschriften haben sich verstärkt entweder auf vor- oder nachlaufende Alterskohorten eingerichtet oder haben sich im Spartenprogramm mit wechselnder Auffälligkeit und Auflagenhöhe etabliert, je nach Mode- und Sporttrends (vgl. Abb. 1).

### KONZEPTION DER BRAVO

Die Zeitschrift *BRAVO* erscheint wöchentlich – zum Preis von DM 2,30 – mit einem Umfang von 72 Seiten (einschließlich front- und backpage), sie ist mehrfarbig gedruckt, in der Druckqualität nicht sonderlich aufwendig, auch sind in den Zeitläuften ständig Änderungen eingetreten: „... daß die Farbtöne von Seiten und Überschriften genau stimmen müssen, um bei den Kids jenes magische Wohlbehagen auszulösen, daß sie jede Woche aufs neue 2,30 Mark für die Zeitschrift ausgeben läßt. Im Moment sind Pinktöne, Türkis und Neongrün ‚total wichtig‘, Gelb und Rot dagegen ‚völlig out‘. Man weiß nicht warum“, sagt der Art-Director, aber Hauptsache, man wisse, daß es so ist<sup>58</sup>.

Die Textbeiträge gehen in der Regel über weniger als eine Seite, nur in Ausnahmefällen über zwei Seiten; die Inhalte sind eher magazinhaft komponiert, schnelle, kurze und zumeist verkürzte Informationen, im Grunde Abbild einer Medienkultur, die von den audiovisuellen Medien abgucken zu sein scheint. Die Vorwurf, daß es sich dabei um Häppchenkost handelt, müßte dann ebenso auf das Fernsehen zutreffen.

Hinsichtlich der Inhalte und Stilmittel ist die Zeitschrift auf Jugendliche „zugeschrieben“, das heißt, sie versucht Sprachstile, Lebensformen und -einstellungen Jugendlicher einzufangen, ohne freilich den Sprechstil Jugendlicher zu kopieren. Jugendliche werden eher über die Form einer plakathaften, eindeutigen, auch emotionalisierten Sprechweise adressiert; so z.B. immer auf der dritten Seite „Klick! Schnappschüsse der Woche“ oder auch „Laßt den Indios ihr Paradies“<sup>59</sup>.

Der Satzspiegel ist auf 20 x 27,5 cm ausgelegt, durchlaufende Texte sind unüblich, das Layout ist vierspaltig, ohne daß an dieser Aufgliederung schematisch festgehalten würde, Bilder sind gelegentlich zwischen oder überlappend in den Spaltenaufbau einmontiert. Redaktioneller Teil und Werbung sind nicht stringent voneinander unterschieden, das Product-placement wird ohne sonderliche Verstellung angewandt, auch darin ist die Zeitschrift ein Produkt allgemeiner Medienpraxis.

---

58 DIE ZEIT, Nr. 2, 5. 1. 1996, S. 56

59 BRAVO Nr. 7, 8. 2. 1996, S. 16

Das Blatt sieht folgende Inhaltssparten vor:

- *BRAVO*-Extra,
- *BRAVO*-Kino-Wochenschau,
- Stars aktuell,
- *BRAVO*-Musik-Infos,
- Aktuelle Reports,
- Poster/Portraits,
- Mode, Sport, Fernsehen,
- Serien in Wort und Bild,
- Aufklärung/Beratung,
- Unterhaltung,
- *BRAVO*-Rubriken.

### **ANALYSE DER INKRIMINIERTEN AUSGABEN**

Im Oktober 1995 wurden zwei Hefte der *BRAVO*-Familie indiziert: *BRAVO* Nr. 21 vom 18. 5. 1995 und *BRAVO-GIRL!* Nr. 17 vom 9. 8. 1995; ein Indizierungsantrag gegen *BRAVO-GIRL!* Nr. 6 vom 9. 3. 1994 hatte keinen Erfolg<sup>59</sup>. Die beanstandete Nummer 21 von *BRAVO* enthält in der Sparte Aufklärung/Beratung die Einzelthemen:

- Love & Sex Report 95,
- Julia und Björn (S. 20),
- Liebe, Sex und Zärtlichkeit (S. 28),
- *BRAVO* Psycho-Test (S. 41),
- Sprich Dich aus (S. 60).

Natürlich fließen Elemente von Aufklärung auch in andere Sparten ein, und es mag für die hohe Akzeptanz dieses Bemühens stehen, daß sich *BRAVO* rühmen kann, von vielen Jugendlichen als die kompetente Auskunftsinanz angesehen zu werden. Es handelt sich bei dem „Love & Sex Report 95“ um eine Serie, die kontinuierlich fortgesetzt wurde. Auf den beiden Seiten werden je eine Fotografie (Frontalansicht, nackt) und eine Reihe von Fragen an die dargestellten Personen abgedruckt. Die Fotografien können nicht als pornographisch eingeordnet werden, es handelt sich um Ganzkörperfotos, die die Jugendlichen in einer eher ungeschickt-gekünstelten Pose darstellen, eine Lustbetonung ist nicht zu erkennen.

Der Mitbewerber auf dem Markt, vor allem für die weibliche Käuferschicht, bringt eine vergleichbare Serie: „Traumtypen, die solo sind“ (z.B. Marcus 17, *BRAVO-GIRL!* Nr. 13, 14. 6. 1995, S. 10 ff.); dabei handelt es sich nur um die Darstellung eines männlichen Jugendlichen, in einer Art Lebensbilder-Story mit einem beschließenden Ganznacktfoto, insgesamt 3 Seiten umfassend und eher auf Emotionalität (Verlassenheit, Einsamkeit, Enttäuschung) eingestellt; sexuelle Sehnsüchte werden eher nachrangig behandelt.

---

60 vgl. JMS-Report Nr. 6/95, S. 2: *BRAVO* im Visier des Jugendschutzes

Die Abbildung von Jugendlichen in Form von Nacktfotos kann für sich den Tatbestand der Jugendgefährdung nicht einfordern, auch nicht durch die Vermengung mit „kommerziellen Absichten“<sup>61</sup>. Der Textteil des Artikels, bestehend aus Frage und Antwort, befragt die Jugendlichen vorrangig über ihre sexuellen Erlebnisse, ihre Erfahrungen und ihre sexuellen Präferenzen. Dabei wird im wesentlichen die Phase der Pubertät eingefangen, also eine Zeit auch personaler Verunsicherung und des tastenden Umgangs mit der eigenen Körperlichkeit und dem Zusammenhalt von Liebe und Sexualität.

### **BEANSTANDETE SEQUENZEN – DER MÄNNLICHE JUGENDLICHE**

Der männliche Jugendliche ist 17 Jahre alt und wird über die Einschätzung seines Körpers, über Schmuck, über Pubertät allgemein, über Samenerguß, über Onanie, über Liebe und Flirt, über den ersten Geschlechtsverkehr, über Verhütung und über die ‚Lust am Sex‘ befragt. Es mag sein, daß diese Fragen dem Jugendlichen zu aufdringlich, zu privat, zu intim sein mochten, so daß er Zuflucht zur Kälte der Sprache und „Abgeklärtheit der Ansichten“ nimmt, die mit der zuvor mitgeteilten Selbstattribuierung Jugendlicher heute nicht übereinstimmt. Die zuvor als Charakteristika genannten Attribute von Liebe, wie Geborgenheit und Romantik, scheinen hier nicht auf. Der Ton ist fast ironisch und detailversessen.

Das Piercing wird beschrieben als eine Art medizinischer Vorgang, der Beginn der Pubertät wird lakonisch charakterisiert mit: „Etwa mit 13, 14. Die Haare sind gewachsen und ich begann mich für Mädchen zu interessieren.“ So erleben Jugendliche, wie vielfältige Berichte zeigen, die Zeit des seelischen und körperlichen „Umbaus“ eigentlich nicht. Über Onanie wird nur gesagt: „Man fühlt sich befriedigt.“ Die ersten Näherungen zu Mädchen werden mit der Floskel „Händchenhalten“ fast selbstzynisch abgetan. Der erste Zungenkuß „wird triumphal“ genannt. Mit 13 wollte er nur ein „Vorzeige-Mädchen“, auch für jetzt meint er, daß ein Mädchen, das ihm gefalle, „schon etwas hermachen müßte“. „Beim ersten Mal war’s nicht so aufregend, wie ich mir das vorgestellt hatte.“ Auf die Frage „Würde Euer Sex später schöner?“ lautet die Antwort: „Wir haben auch neue Stellungen ausprobiert. Von hinten und 69.“ Verhütung wird lakonisch der Freundin überantwortet: „Silke nahm die Pille.“

Unterstellen wir, daß diese Antworten nicht manipuliert sind, so präsentiert sich hier ein ziemlich „ausgekochter“ Jungliebhaber, der für sein Alter schon eine Sprache wählt, die Liebe zur Sexualität und intime Freundschaft zum geschäftsmäßigen Verkehren verkommen läßt; Respekt ist da offenbar kaum im Spiel. Die Komposition von Bild und Text bricht auseinander, der Text ist für jugendliche Leser irritierend, unzutreffend, nicht authentisch, eine Aufklärungsfunktion kann man ihm nicht zumessen. Der kritische Vorbehalt kann zusammengefaßt werden: Es wird kein Beitrag zur sexuellen Aufklärung geleistet, die personale Dimension der Pubertät wird nicht ernsthaft empfunden, das Gefühlsreservoir scheint verarmt; Sprache und Inhalt können ohne einen Kommentar oder eine einschränkende Frageform nicht für sich stehenbleiben.

---

61 Vgl. dazu auch den Beitrag, der die Jugendgruppen Take That, East 17, Caught in Act und E.Y.C. vorstellt und dabei auch auf das Thema jugendlicher Nacktdarstellungen in kommerzieller Absicht zu sprechen kommt: Game boys fürs Mädchenzimmer in STERN, 24/1995, 8. 6. 1995, S. 250 f.

## BEANSTANDETE SEQUENZ – DIE WEIBLICHE JUGENDLICHE

Die Erfahrung mit der körperlichen Entwicklung nimmt im Textbeitrag zur weiblichen Jugendlichen einen größeren Raum ein. Aber auch hier die direkten Fragen, ob das Mädchen onaniert, ob sie darüber mit Freunden spricht. Zum Schluß wirkt das Kind dann doch noch natürlich, wenn es auf die Frage nach „verrückten Sachen“, die es machen könnte, antwortet: „Von meinem Honorar möchte ich z.B. Bungee- oder Fallschirmspringen probieren. Ich mach' gern verrückte Sachen, die andere aufregen.“

Mit diesem Teil des Reports, der weiblichen Jugendlichen, hatten die Redakteure des Blattes offenbar erhebliche Legitimierungsschwierigkeiten. Die abgebildete 13jährige ist zwar körperlich voll entwickelt, aber daß hier ein Auseinanderbrechen von körperlicher Entwicklung und geistig-seelischer Befindlichkeit im Sinne des Akzelerationsphänomens vorliegt, kann damit übersprungen werden, daß wiederholt auf die Zustimmung der Eltern abgehoben wird, und zudem nachdrücklich das offenbar christliche Elternhaus (Mutter Diakonin, Vater Religionslehrer) erhalten muß. Zunächst also eine scheinbare Salvierung für eine Veröffentlichung, die auch bei den Blattmachern vermutlich nicht als „normal“ angesehen wird.

Hier wie dort finden sich in etwa gleiche Fragen und ähnliche Antworten; bei dem hier vorgestellten Kind/Jugendlichen scheinen sie eher „kindgemäß“; das meint, eher experimentierend als wissend, eher neugierig als erfahren, eher suchend als bereits kundig. Das könnte man in dieser vereinfachten Umschrift noch hinnehmen, aber zweifellos muß man doch fragen, ob man Jugendliche und Kinder in dieser Zudringlichkeit befragen und mit derartigen Antworten konfrontieren soll. Aufklärung gewiß ja, aber nicht Verletzung der Privatheit, auch nicht die von Jugendlichen, selbst wenn sie formell ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben. Nicht alles, was gesagt werden kann, muß auch gesagt werden.

## WEITERE INDIZIERUNGSMASSNAHMEN

Der zweite Titel aus der *BRAVO*-Familie, der unlängst mit einer Indizierung belegt wurde, ist *BRAVO-Girl!* Nr. 17 vom 9. 8. 1995. Darin enthalten 2 Seiten einen Artikel über eine 18jährige Schauspielerin, der mit „Ja, ich mache Pornos“ überschrieben ist. Weiter äußert sie sich wie folgt: „Sex mit Liebe ist wunderschön, aber Sex ohne Liebe ist einfach geil“ und daß sie sich durch die Gefahr einer HIV-Infektion „nicht verrückt machen lasse“<sup>62</sup>. Solche Äußerungen waren für die BPjS Anlaß, das Heft im Sinne von § 1 I GjS zu indizieren, jedoch eine schwere Jugendgefährdung zu verneinen. Gründe hierfür lassen sich in dem „Rückfall“ der *BRAVO* in eine Berichterstattung sehen, welche bereits vor Jahren überwunden schien.

---

62 alles: *BRAVO-GIRL!* Nr. 17 vom 9. 8. 1995, S. 12 f.



Etwas weiter zurück liegt auch ein Antrag auf Indizierung von *BRAVO-GIRL!* Nr. 6/1994 vor, der jedoch abgelehnt wurde. Darin geht es wesentlich um Passagen auf den Seiten 10/11 und 16/17, wobei vorgebracht wurde, daß die Indizierung im Hinblick auf die dortigen pornographischen Inhalte vorzunehmen sei. Bei den Seiten 10/11 handelt es sich um eine, in jeder Nummer wiederkehrende Entkleidungsgeschichte<sup>63</sup>, in der „ein junger Mann auf mehreren kleineren Fotos in unterschiedlichen Entkleidungsposen gezeigt“ wird. Der Antragsteller bringt diese Geschichte in den Zusammenhang mit Pornographie unter Hinweis auf das beigegebene Großfoto, „auf dem das halberigierte Glied gut zu erkennen ist“. (Wohl nur mit einem geschärften Blick.)

### EINWÄNDE

Dazu wären mehrfach Einwände vorzubringen: Einmal sind Aktdarstellungen auch des männlichen Körpers keineswegs von vornherein der Pornographie zuzuordnen, es sei denn, daß die Darstellung eindeutig auf Lustgewinn oder Luststeigerung abziele. Man könnte in der Kulturgeschichte der Antike, auch der frühen asiatischen Erotikliteratur viele Beispiele benennen, in denen auch das erigierte Glied zur normalen Darstellung von Körperlichkeit gehörte. Hierzulande unterliegt die Darstellung der primären Geschlechtsmerkmale des Mannes einer fast ängstlichen Tabuisierung, eine vergleichbare Einstellung gegenüber dem weiblichen Akt sehen wir bei anderen Printmedien nicht.

Ob das Großfoto tatsächlich eine so offenbare und zumal lusterregende Ansicht des „halberigierten Gliedes“ zum zentralen Gegenstand hat, muß aus Leserzuschriften bezweifelt werden. Die Darstellung selbst löst im Verbund mit anderen Fotos nicht erkennbar sozial-ethische Desorientierung im Sinne von Pornographie aus. Der beigegefügte Text kolportiert eher die platte Erfolgs- oder Hoffnungsgeschichte des Models oder Kleindarstellers. Wir sehen zugleich auch, daß die jugendliche Akzeptanz dieser Bildergeschichte eher auf die Gesamtansicht und die Lebensgeschichte der abgebildeten jugendlichen Darsteller gerichtet ist und daß das vermutete sexuelle Klima indessen eher beiläufig wahrgenommen wird.

Nimmt man die zu den Bildergeschichten vorliegenden und abgedruckten Leserbriefe als Äußerung jugendlicher Selbstdarstellung, so kann man unterschiedliche Wahrnehmungen zwischen jugendlichen Lesern und Außenstehenden feststellen. Reaktionen auf diese Serie „Interview intim und Fotos hautnah“ fallen anders aus als vermutet werden könnte<sup>64</sup>. So lesen wir über das Model Markus aus *BRAVO-GIRL!* Nr. 21/1994, vor allem lobende Beiworte, die sich nur an das äußere Erscheinungsbild heften, das Abbild in der geschönten

---

63 z.B. *BRAVO-GIRL!*, Nr. 20, v. 21. 9. 1994, S. 30 ff.; Nr. 22, vom 19. 10. 1994, S. 18 ff.; Nr. 23, vom 2. 11. 1994, S. 20 ff.

64 In der dem Indizierungsantrag zugrundeliegenden Nr. 6, 1994, wird dieser Titel ebenso wie in den nachfolgenden Nummern gewählt, jeweils unter Hinzufügung des Vornamens des abgebildeten Models, und eines handschriftlichen Steckbriefes, der Lebensdaten, Hobbys und Eigenschaften des weiblichen Wunschpartners enthält.

Idealität wahrnehmen und eine Faszination an dieser Geschichte mitteilen, die bis in charaktereologische Mutmaßungen und Wunschträume hineinreicht<sup>65</sup>. Eine sich gegenwärtig als aufgeklärt empfindende Sexualpädagogik sollte den vormaligen und unnützen Streit über Anatomie und Physiologie des halberigierten Gliedes beiseite lassen; von dem, wie auch immer abgelenkten Geschlechtsteil geht nicht per se eine luststeigernde, pornographische Absicht aus. Über zusätzliche Begründungen werden wir noch verfügen, wenn wir auf andere Aufklärungspublikationen sehen.

### WEITERES FALLBEISPIEL

Schwieriger ist der zweite Anlaß für das Indizierungsbegehren zu entscheiden. Es handelt sich um eine Folge aus der Serie „Lust und Liebe“<sup>66</sup>, in der zum einen in formalisiertem Belehrungstext und zum zweiten in Art eines „Bekennnis- oder Erfahrungsberichts“ Cunnilingus und Fellatio verhandelt werden. Der Antrag zur Indizierung weist gleichzeitig einschränkend daraufhin, daß die „allgemeinen, sexualaufklärerischen Texte zum Oralverkehr“ auf den Seiten 16 und 17 für sich genommen positiv zu bewerten seien<sup>67</sup>. Der „Erlebnisbericht“ – vermutlich fiktiv – wird als pornographisch eingestuft, dessen Charakter werde auch nicht durch die Information „abgemildert“. Für beide sexuellen Varianten werden Textbeispiele aus dem Erlebnisbericht angeführt, die vermutlich eine fiktive Selbsterfahrung mitteilen. Ob dabei die schwülstige, verwaschene Sprache die Aufklärungsabsicht nicht eher „vernebelt“, ist wohl eine Frage des linguistischen Geschmacks, nicht der Pornographie. Als Beispiele sprachlicher Ästhetik sind diese Ich-Berichte wohl nicht zu sehen.

Wir gehen davon aus, daß Sexualaufklärung, vor allem für jüngere Jugendliche, wohl eher in der Identifikation gestattenden Erlebnis- und Ich-Form wahrgenommen wird, daß demgegenüber die formale Information, oft zu technizistisch verfaßt, Betroffenheit nicht auszulösen vermag. Dem Hinweis auf eine leichtfertige Verführung junger Jugendlicher – die Zeitschrift *BRAVO-GIRL!* richtet sich an sehr junge Mädchen ab 12 Jahre<sup>68</sup> – könnte vielleicht mit dem doppelten Gegenargument begegnet werden, daß einmal Jugendliche in der Regel nicht von dem angesprochen werden, was sie ohnedies nicht interessiert, und sodann, daß Jugendliche in ihrer Sexualerfahrung und -erprobung auf jeden Fall um das 13. Lebensjahr herum erste erotische und sexuelle Annäherung zum gleichen oder anderen Geschlecht suchen<sup>69</sup>. Es sei mit Blick auf die Serie allerdings auch deutlich gesagt, daß in zahlreichen

---

65 Siehe dazu *BRAVO-GIRL!*, Nr. 23, vom 2. 11. 1994, S. 18, dort werden zwei Briefe abgedruckt, die in dem abgebildeten Jugendlichen wohl den Wunschpartner sehen und vor allem dessen einfühlende Interviewpassagen bemerken: „Mit seiner offenen Art hat er mich tief beeindruckt“ ... „Er ist so gefühlvoll und romantisch“ ... „Wie kann ein Junge nur so gut aussehen und dann auch noch einen so tollen Charakter haben?“

66 Sondra FRANZ, *Lust und Liebe*, *BRAVO-GIRL!*, Nr. 6, 9. 3. 1994, S. 16 ff., „Zärtliche Lippenbekenntnisse.“

67 Es handelt sich dabei um eine Information, die in gesonderten Kästen ausgewiesen wird, die die Begriffe und Sachverhalte der beiden genannten Sexualpraktika erläutern.

68 vgl. Abb. 2

69 Darauf ist etwa der Bericht zugeschrieben: Eure 10 schärfsten Liebesplätze, in: *Mädchen*, Nr. 22, 19. 10. 1994, S. 12 f.; übrigens auch dort die fortl. Bildgeschichte „Boy des Monats“, S. 42 f.

Artikeln an anderer Stelle die Gefahren unkontrollierten Geschlechtsverkehrs deutlich herausgestellt und frühzeitige „Erprobungssehnsüchte“ abgelehnt werden<sup>70</sup>.

### SCHLUSSFOLGERUNGEN

Neben diesen kritischen Bemerkungen müssen auch jene Aspekte genannt werden, in der sich die *BRAVO* als ein für Heranwachsende witziges, informatives und manchmal durchaus nützliches Blatt profilieren kann. Das meint im Blick auf Sexualität und Erotik, daß die zumindest medizinisch und weithin wohl auch entwicklungspsychologisch stimmigen Ratschläge des Dr. Sommer-Teams eine bessere Informationsquelle für Jugendliche sind, als das Halbwissen der Altersgenossen, das Schweigen der Erziehungsberechtigten oder die Bedenklichkeit des Jugendmedienschutzes.

Jugendliches Interesse besteht gewiß nicht nur an Fragen zu Sexualität und Aufklärung. Modetrends, Sport, Filme und Musik sind für Kinder und Jugendliche meist von größerem Belang. Die jugendliche Begeisterung für Stars und Musik, die in jeder Generation immer wieder neu kultische Züge anzunehmen scheint, braucht immer wieder neue Information, die die *BRAVO* seit Jahrzehnten bietet: James DEAN, Elvis PRESLEY, Jimi HENDRIX, Jim MORRISON, THE BEATLES, THE ROLLING STONES, ABBA, Michael JACKSON, MADONNA, GUN'S 'N' ROSES, NIRVANA, Kurt COBAIN, TAKE THAT und schließlich die KELLY FAMILY – das sind die zeitweiligen Ikonen einer Popkultur, in der die Verehrung für einen Star manchmal pseudoreligiöse Züge annehmen kann. Jede Jugend hatte ihre Stars, in der Regel hat sie sie auch unversehrt überlebt.

Frühere Arten der Berichterstattung<sup>71</sup>, die zum Teil Anlaß von Indizierungsverfahren waren, sind seither weithin korrigiert worden: fehlende Partnerbindung in der Sexualaufklärung, falsche Idealität von Lebensentwürfen, Ausblendung von wichtigen Brennpunktfragen für die jugendliche Sozialisation wie Alkoholismus, Drogensucht, Arbeitslosigkeit. Heute werden Fragen dieser Art, wie auch solche der Sinnsuche, stärker berücksichtigt.

In den Widerstreit der Meinungen, einschließlich einer auch positiven Aufnahme (z.B. in einer Aufklärungsserie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), sind die Aufklärungsversuche von *BRAVO* geraten. Bereits frühzeitig hat Dr. Sommer unter wechselnden Pseudonymen Jugendliche in die Welt der Sexualität einzuführen versucht und dabei eine Beratung gewährt, die zunächst durch ihre unverblümete Offenheit schockierte und in der eine Aufklärung praktiziert wurde, die eher technizistisch, instrumentell anmutete. Daß Sexualität ohne Liebe, zumal für jugendliche Adressaten, nicht toleriert wird, ist inzwischen zur Generallinie der Zeitschrift geworden. Besonders wird in der Aufklärung der Aspekt Partnerschaft berücksichtigt, gelegentlich hat man den Eindruck, als wolle sich die Zeitschrift durch eine entsprechende Nachdrücklichkeit auf die sichere Seite bringen.

<sup>70</sup> siehe hierzu etwa: BRAVO-GIRL!, Nr. 20, 21. 9. 1994, p. 56, Sex wider Willen; oder: Die Sache mit der Verhütung, in Nr. 22, 19. 10. 1994, S. 68

<sup>71</sup> Indiziert wurden die Ausgaben 6 und 7 von 1972 und 7/1977; vgl. KNOLL, STEFEN (1978): Pro und contra BRAVO, Baden-Baden; KNOLL (1985): Jugendzeitschriften, in: KOCH, F., LUTZMANN, K.: Stichwörter zur Sexualerziehung, Weinheim-Basel.

Auf jeden Fall geht die Zeitschrift wohl von der planen Realität aus, daß Sexualaufklärung und -beratung in der Schule, in den Familien oder den sinnstiftenden Institutionen nicht, verspätet oder unzulänglich vermittelt wird. Aus solchem Defizit kann sich Aufklärung in *BRAVO* legitimieren und auch durch den Umstand, daß sich hier Jugendliche in der zugesicherten Anonymität auch nach Dingen erkundigen können, die sie „ihre Erzieher nicht zu fragen“ wagen. Täglich 500 Leserbriefe an die Redaktion, die von einem Team ausgewertet werden, machen dies deutlich.

Daß Aufklärung ein schwieriges Geschäft ist und dazu ein diskretes und privatistisches sein muß, ist unbestreitbar, und daß sich Schwierigkeiten in der Vermittlung von Sexualinformationen oft am Erziehungsanspruch der Erziehungsberechtigten brechen, ist ebenfalls bekannt. Freilich lehrt die Beobachtung, daß Ängstlichkeit und übertriebene Fürsorglichkeit eher nachgelassen haben. Wir beziehen uns hier auf die 1. Europäische Fachtagung und Projekt-Messe der BZGA<sup>72</sup>, in deren Aufklärungskonzept wir einen gewissen Vorrang von Schutz und Verhütung wahrgenommen haben. Wir vermuten allerdings, die Herkunft der meisten Kongreßteilnehmer aus dem Berufsfeld Aids-Beratung war für diese Tendenz ausschlaggebend.

## JUGENDZEITSCHRIFT MÄDCHEN

Mit über einer halben Million Auflage ist *Mädchen* (DM 3,20) das nach *BRAVO* und *BRAVO-GIRL!* auflagenstärkste Blatt. Aufmachung, Umfang und Werbeanteil sind annähernd gleich wie bei *BRAVO*. Inhaltlich findet sich im Vergleich zu *BRAVO-GIRL!* kaum ein Unterschied: ein buntes Potpourri aus Mode, Kosmetik, Trends, Popmusik und „Liebe & Psycho“.

Unter letztgenanntem Signum firmieren auch die Aufklärungsartikel, die hier jedoch verstärkt begleitet werden durch stereotyp anmutende „Mädchen“-spezifische Themen wie z.B. „Küß mich, aber richtig“<sup>73</sup>, „Ich brauche ganz viel Zärtlichkeit“<sup>74</sup> oder „Kommst Du bei Jungs an“<sup>75</sup>. In der Rubrik „Sex intim“ werden Leserbriefe zu sexuellen Fragen mit der gleichen Professionalität und Tendenz beantwortet, wie in der *BRAVO*, in der Rubrik „Frag Gabi“ gibt es Antworten auf alles, was das pubertierende Teenagerherz bewegt: Treue, Schule, Noten, Elternhaus.

In der Serie „Liebe live“ können die Leserinnen ihre eigenen sexuellen Erfahrungen offenlegen, seien sie nun autoerotisch oder in einer Partnerschaft. Diese kleinen Geschichten (meist zwei pro Heft) beschreiben in einer manchmal unbeholfenen aseptischen Sprache erste

---

72 Der Kongreßbericht vom 29. 11. - 30. 11. 1994 mit der Dokumentation von Projekt-Gruppen-Berichten ist unter dem Titel „Learn to Love“ bei der BZGA erhältlich (Adresse im Anhang) Dort ist eine gesonderte Abteilung für Sexualaufklärung eingerichtet worden, die auch die Vorbereitungen zu der 1. Europäischen Fachtagung geleitet hat. Inzwischen liegt auch ein Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung in Abstimmung mit den Bundesländern vor: BZGA (Hrsg.) (1994): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung, Köln; vgl. dazu: Bildung und Erziehung, Heft 2, 1995.

Kuß-, Petting- oder Koituserfahrungen. Großer Wert wird immer auf eine intakte, neue und „wahre“ Liebe gelegt, die die Partner verbindet. Die autoerotischen Schilderungen enthalten häufig auch noch Scham- oder Schuldbekennnisse, die in den „Kummerkasten“-Rubriken in der Art beantwortet werden, daß solche Gefühle verständlich und für die eigene Entwicklung wichtig seien, daß aber weiterhin Masturbation „völlig in Ordnung“<sup>76</sup> sei.

Neben den umfangreichen Horoskopen in allen Ausgaben (teils als Flyer) wurde in der festen Rubrik „Test“ in *Mädchen* Nr. 25 vom 29. 11. 1995 die Frage gestellt: Bist du spirituell? Die Fragen des durchschaubaren Multiple-Choice-Tests sind nicht weiter von Belang, in allen drei Antworttexten wurde jedoch ausdrücklich auf die Gefahren des Okkultismus oder Satanismus hingewiesen. Dieses Thema scheint Jugendliche und insonderheit Mädchen stark zu bewegen, Aufklärung und Warnung können positiv eingeschätzt werden. Aus Arbeiten von Hartmut ZINSER haben wir freilich gelernt, daß dieses Thema als vorrangiges Interesse Jugendlicher falsch eingeschätzt wird. Die Realbefunde kontrastieren zu der publizistischen Auffälligkeit.

## JUGENDZEITSCHRIFT POP ROCKY

*Pop Rocky* ist eine nahezu vollständig auf Musik, Kino und Serien ausgelegte Zeitschrift, die vorzugsweise Chartplatzierungen und Starprofile präsentiert. Der niedrige Preis von DM 1,40 schlägt sich im Umfang von ca. 40–50 Seiten und in der Qualität des Erscheinungsbildes nieder. Die nur vierseitige Rubrik „Liebe, Sex & Sorgen“ enthält neben „Lust & Frust“ eine Serie, die gelegentlich den Namen wechselt, zuletzt im Februar 1996 von „Intim Report '95“ zu „Love-Talk“.

Hauptsächlich geht es immer darum, „Wie Paare die Liebe erleben“ – so der Untertitel zum „Intim-Report '95“. Das Alter der Beteiligten lag in den uns vorliegenden Ausgaben von *Pop Rocky* mit ca. 18–19 Jahren etwa 1–2 Jahre über dem der von *BRAVO* und *Mädchen*; diese Zahlen lassen sich nicht eindeutig belegen, die Altersgruppierungen der MA sind dafür zu grobmaschig.

Die Abbildungen sind meist teilfrontal, wobei die primären Geschlechtsorgane verdeckt sind. Die Gespräche im „Love-Talk“ folgen dem Schema: wann hattest du wo mit wem wie das erste mal?; befriedigst du dich selbst?, wie sieht dein Traumpartner aus? Im darauffolgenden Heft konnte der Leser dieses Paar dann beim züchtigen Liebesspiel beobachten, bevor ein neues Pärchen die Szene betritt.

---

73 *Mädchen*, Nr. 25 vom 29. 11. 1995, S. 10

74 *Mädchen*, Nr. 4 vom 7. 2. 1996, S. 28

75 *Mädchen*, Nr. 5 vom 21. 2. 1996

76 *Mädchen*, Nr. 1 vom 27. 12. 1995, S. 53

In der Rubrik „Lust & Frust“ antwortet Dipl.-Psych. Martina CHRISTLIEB auf die Sorgen und Nöte ihrer Leser. Im Vergleich zu den anderen Zeitschriften scheint es uns fraglich, ob manche Leserbriefe authentisch sind, da die Inhalte sehr reißerisch sind und auch unwahrscheinliche Lebenslagen beschreiben<sup>77</sup>.

## **JUGENDZEITSCHRIFT HIT! DAS SHOWBIZ MAGAZIN**

*Hit! Das Showbiz Magazin* präsentiert sich bunt und auf glänzendem Papier in einem Umfang von 60–70 Seiten und ist für DM 4,20 erhältlich. Der weitaus größte redaktionelle Teil fällt auf die Rubriken „Musik“, „Film“, „TV!“ und „Aktuell“. Dort gibt es auch „Das schwarze Brett“ mit Leserbriefen. Nur im „Astro-Booklet“, welches der Ausgabe 1/96 beigelegt war, wurden im Liebeshoroskop anhand der Sternzeichen Hinweise auf die Partnerwahl gegeben. Erotische oder sexuelle Themen werden jedoch nicht behandelt.

## **JUGENDZEITSCHRIFT BRIGITTE YOUNG MISS**

*Brigitte Young Miss* aus dem Hause GRUNER+JAHN wendet sich laut MA an eine Kernleserschaft von weiblichen 15- bis 21-jährigen und ist für DM 4,00 erhältlich. Zufolge des redaktionellen Teils und der Werbung kann man diesen Titel nicht mehr direkt zur Jugendpresse rechnen, da hier ein Lebensstil präsentiert wird, der nicht mehr mit dem Taschengeld von Kindern und Jugendlichen zu bestreiten wäre. Die Zeitschrift scheint ein jüngeres Abbild der eher mondänen *Brigitte* zu sein.

Erotische oder sexuelle Themen werden nicht in einer festen Rubrik behandelt, sondern sind Teil von Reportagen oder Gegenstand in der Leserbriefspalte.

---

<sup>77</sup> So z.B. „Mein Freund vergewaltigt mich dauernd“ in: POP ROCKY Nr. 10 vom 28. 12. 1996, in der eine 15-jährige ihre Erlebnisse in einer WG (betreutes Wohnen) beschreibt, in der sie mit ihrem Freund zusammen lebt.

## FANZINE – GUTE ZEITEN – SCHLECHTE ZEITEN

*Gute Zeiten – Schlechte Zeiten*, „Das offizielle Magazin“ – so der Untertitel, des im Dino-Verlages erscheinenden Heftes – zur gleichnamigen RTL-Vorabendserie bietet zu einem Preis von DM 3,90 ca. 40 werbefreie Seiten und hat laut MA eine Kernleserschaft im Alter zwischen 12 und 16 Jahren. Zu Fragen von Liebe, Sexualität und Erotik zitieren wir einen Leserbrief samt Antwort, der das Selbstverständnis des Blattes weithin kennzeichnet:

„Sexartikel – nein danke! Ich finde Eure *GZSZ-Magazin* einfach super. Vor allem gefallen mir die schönen Poster und die Autogrammkarten. Aber was ich noch viel toller finde, ist, daß Euer Magazin keine Sexartikel schreibt.

Marina Kraus (10) aus Großaitingen

Liebe Marina, vielen Dank für die Lorbeeren. Die sogenannten ‚Sexartikel‘ haben in unserem Magazin tatsächlich nichts zu suchen. Wir lassen den Stars ihr Privatleben. Ansonsten wird in unseren Beiträgen z.B. im Ratgeber oder im Roman das Wort Liebe großgeschrieben – mit allem was dazugehört: Vertrauen, Zärtlichkeit, Romantik, Erotik  
...“<sup>78</sup>

Dieser Brief zeigt einerseits, daß die MA mit ihren Altersangaben zur Kernleserschaft nicht nur bei diesem Blatt vermutlich um ca. 2 Jahre zu hoch liegt, jedenfalls wurden die meisten Leserbriefe aus *GZSZ* im Berichtszeitraum von 10- bis 13-jährigen verfaßt. Das Schreiben bezieht sich andererseits wohl eher auf Aufklärungsartikel der Art von *BRAVO* oder *Mädchen*, nicht auf einen investigativen Enthüllungsjournalismus im Sinne der „Regenbogen“- oder „Boulevardpresse“.

Das Selbstverständnis der Redaktion, das in der Antwort durchscheint, bestätigt sich auch des weiteren bei der Lektüre. Im Ratgeberteil, im abgeschlossenen Fotoroman oder im Fortsetzungsroman wird Sexualität im Text direkt und unverstellt, jedoch immer unbedenklich, angesprochen. Die begleitenden Bilder sind der Fernsehserie angepaßt, ihr zum Teil entnommen und haben somit die FSF schon passiert. Nacktheit wird nur „verhüllt“ in Decken und Laken visualisiert.

## FANZINE – UNTER UNS – DAS OFFIZIELLE MAGAZIN

Ebenfalls aus dem DINO-VERLAG, der sich auf Magazine zu den „Daily-Soaps“ in öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendern spezialisiert hat, kommt *Unter uns – Das offizielle Magazin* zum Preis von DM 3,90. Layout und inhaltliches Arrangement sind nahezu identisch mit *GZSZ*.

---

<sup>78</sup> *Gute Zeiten – Schlechte Zeiten*, Nr. 1/96, S. 4

## FANZINE – DAS VERBOTENE LIEBE-MAGAZIN

*Verbotene Liebe* ist eine der täglichen Serien in der ARD, die durch ein Fanzine aus dem DINO-VERLAG begleitet wird, allerdings ist es mit DM 4,20 dreißig Pfennig teurer als die übrigen Schriften aus dem gleichen Haus.

Hauptmotiv der Sendung ist eine sich anbahnende inzestuöse Beziehung zweier Geschwister, die im Gegensatz zu Teilen ihres Umfeldes nichts von ihrer Verwandtschaft wissen. In der Rubrik „Meine Meinung – Deine Meinung“ werden die Leser aufgefordert ihre Meinung zu variierenden Themen zu äußern: „Was meint ihr zum Beispiel zu Aids, Prostitution, Bi- oder Homosexualität, Liebe oder Treue. Berichtet uns von Euren Erfahrungen“<sup>79</sup> oder „Das *Verbotene Liebe-Magazin* packt jedes heiße Eisen an. Ob Geschwisterliebe, Bi- oder Homosexualität, schwanger mit 16 (oder früher?!), Abtreibung, Eifersucht oder Seitensprung ..., bei uns geht's kunterbunt und ohne Vorurteile zu.“<sup>80</sup>

In den vorliegenden Ausgaben wurden Themen wie Eifersucht oder Geschwisterliebe von 16- bis 20-jährigen Leserinnen diskutiert, die Auswahl der Redaktion läßt Verantwortung erkennen, da eine ernsthafte Auseinandersetzung versucht wird.

In der Rubrik „Frag einfach!“ werden die Fragen der LeserInnen von Dipl.-Psych. Dr. RAST beantwortet. Dem Motiv der Sendung folgend waren in den durchgesehenen Ausgaben des Magazins Themen wie „Ich liebe meinen älteren Bruder! Yvonne, 14 Jahre“<sup>81</sup> oder „Ich bin verliebt in den Freund meines Vaters. Martina, 16 Jahre“<sup>82</sup>.

Eine sozial-ethische Desorientierung durch die Auseinandersetzung mit Tabuthemen wie Inzest sehen wir nicht, jedoch scheint die Frage zulässig, ob sowohl das Magazin als auch die TV-Serie mit diesem bislang einzigartigen Plot, die Phantasie der Jugendlichen dahingehend beeinflussen könnte, daß sie ihre Zuneigungsgefühle innerhalb der Familie oder des Freundeskreises stärker wahrnehmen und in Einzelfällen möglicherweise überinterpretieren.

---

79 exakt entnommen: *Verbotene Liebe*, Nr. 1/96, S. 13

80 *Verbotene Liebe*, Nr. 12/95, S. 13

81 ebenda, S. 29

82 *Verbotene Liebe*, Nr. 12/95, S. 28



## JUGENDZEITSCHRIFT KUSCHEL ROCK

*Kuschel Rock* „Deine Zeitschrift zum Verlieben“ (DM 3,50) versucht mit einer von der *BRAVO* abweichenden Aufmachung ähnliche Inhalte in den Rubriken „Mode/Beauty“, „Partnerschaft“, „Romane“, „Musik, Film, Video“, einer Rubrik mit dem Titel „Rubriken“ eine etwas ältere Leserschaft an sich zu binden. Es werden in loser Folge „Kuschel Rock special“-Hefte veröffentlicht, z.B. unter dem Titel „Bambipreisträger 1995“. Wie der Titel schon vermuten läßt, liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung auf der Musikszene, ergänzt durch emotionalisierende Foto-Love-Stories und einen Ratgeber zum Schreiben von Lieesbriefen<sup>83</sup>.

## PM-LOOK

*PM-Look* (DM 4,80) ist der jugendliche Ableger von Peter Moosleitners interessantem Magazin und wendet sich erkennbar an über 18-jährige, so werden auch eher „erwachsene“ Themen angesprochen: Wirtschaft und Beruf, Fernreisen, Psychologie, Gesundheit und „clevere Geschäftsideen“<sup>84</sup>.

Auch der in der Rubrik „Partnerschaft“ veröffentlichte Artikel „Orgasmus – mehr fühlen“<sup>85</sup> richtet sich in Sprache und Aufmachung eher an ein erwachsenes Publikum. Der Artikel ist für ein in sexuellen Fragen bereits kundiges Publikum geschrieben und verfolgt kein aufklärerisches Interesse. Eine Jugendgefährdung sehen wir nicht, ob jugendliche Neugier durch Formulierungen wie „sexueller Reaktionszyklus“ erreicht wird, bleibt fraglich.

## FANZINE – BEVERLY HILLS 90210

Erotische oder sexuelle Themen werden in BEVERLY HILLS 90210<sup>86</sup> nicht behandelt.

---

83 so z.B. in der Januar/Februar-Ausgabe 1996, S. 22

84 Erstausgabe Nr. 1/96, S. 52

85 ebenda, S. 44-47

86 seit 1. 1. 1996 eingestellt

# 3.2

## BUCHMARKT

Die generelle Frage „Jugend und Buch – Nutzungsgewohnheiten in der Freizeit?“ wird hier gestellt, dazu wird in einer Studie zum Leseverhalten zunächst allgemein festgestellt: „Trotz aller Klagen über die audiovisuelle Überflutung werden immer mehr Bücher konsumiert“<sup>87</sup>, und es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Zahl der Titel, die jährlich als Neuerscheinungen auf der Frankfurter Buchmesse vorgestellt werden, ständig gestiegen sei und in den letzten Jahren etwa konstant bei über 70.000 Titeln liege. Hinsichtlich der Nutzung liegen die Buchgattungen Schulbücher, Fachbücher für den Beruf, Lexika, Wörterbücher, Tier- und Naturbücher, historische Publikationen auf den vorderen Rängen. Bei der Titelproduktion nach Sachgebieten nimmt die Belletristik mit 14,5 % gewiß einen auffälligen Platz ein, aber die Summe der Bücher aus den Themenbereichen Wirtschaft, Medizin, Recht, Christliche Religion, Geographie übersteigt die Belletristik bei weitem.

Insgesamt: Die Buchproduktion hat zugenommen, die Titelvielfalt ist zugunsten des Sachbuches eingeschränkt, die Leseintensität korreliert positiv mit Schulbildung und Haushaltseinkommen, Jugendliche und Erwachsene unterscheiden sich hinsichtlich der Lesehäufigkeit und -intensität nicht auffällig. In der Verteilung des Lesekonsums nimmt das „tägliche Lesen“ – was immer das konkret meinen könnte – einen hohen Wert ein (ansteigend bis zu 32 %). Gewiß sagt die Frage nach dem Lesen von Büchern zunächst noch nichts über Präferenzen aus; es liegt allerdings nahe, daß das intensive Lesen bei Jugendlichen positiv korreliert mit Sparten wie Sachbuch, Schulbuch, Atlanten, Science-fiction, Abenteuer und Western.

Hinzugerechnet werden müßte der offenbar noch steigende Konsum von Zeitschriften und Zeitungen, der in der spezifizierten Rangfolge „Lesen“ den ersten Platz einnimmt. Dies spiegelt sich auch in den Haushaltsbudgets wider. Die monatlichen Ausgaben liegen bei DM 55,38 für den Erwerb von Druckmedien – dabei entfallen auf Tages- und Wochenzeitungen 18,53 %, Bücher, Broschüren 16,37 %, Zeitschriften 13,73 %. Dies zeigt, daß Bücher eine zumindest etwas geringere Bedeutung im Medienkonsum einnehmen.

### EROTISCHE KULTBÜCHER

Wie sich Titel – beispielsweise durch temporäre Indizierung oder ein Verbot oder aus anderen Gründen – Kultstatus erwerben, wollen wir hier nicht klären. Eine zugegeben subjektive Sicht soll exemplifizieren, daß auch die klassischen, zunächst nicht altersspezifisch ausgelegten Schriften Jugendmedien, und somit Thema des Jugendmedienschutzes sind. Hier ist die freie Zugänglichkeit, nicht der Altersbezug, das vorrangige Kriterium unseres Interesses.

---

<sup>87</sup> vgl. MA und auch: FOCUS, Nr. 22/1993, S. 86 f.

Ein Blick in die Liste indizierter Bücher, Broschüren und Comics zeigt, daß ein Großteil der Titel dem rechtsradikalen Milieu entstammt. Neben diesen finden sich die unseres Erachtens wegen Pornographie eindeutig jugendgefährdenden Titel<sup>88</sup> wie *Bums im Play-Hotel* oder *Geil in Nylon*.

In den Indizierungslisten tauchen jedoch auch Titel auf, die man dort auf Anhieb nicht vermutet: *American Psycho* von Bret Easton ELLIS oder immer noch und wieder die *Josefine Mutzenbacher*. Für andere Autoren, wie Anais NIN oder Henry MILLER, oder auch Roald DAHL sind gelegentlich Indizierungen gefordert worden. Ob Titel dieser Autoren für Jugendliche förderlich sind, wollen wir hier nicht erörtern, in manchen Fällen sind die inkriminierten Bücher unter den Schutz des Kunstvorbehalts gestellt worden. Die Frage, ob Kunstschutz das höherrangige Rechtsgut gegenüber dem Jugendschutz darstellt, dürfte weiterhin strittig sein.

Im allgemeinen finden Comics eher ein junges Publikum. Die Unschuld, die Walt DISNEY seinen Figuren mitgegeben hat, haben diese gezeichneten Geschichten längst verloren: Kriegsverherrlichendes wird ebenso gezeichnet und mit Sprechblasen versehen, wie Erotisches.

Der Markt bietet heute eine unüberschaubare Vielfalt an Sujets, wobei Erwachsenen-Comics eine große Rolle spielen. Genannt seien hier die neu aus Japan importierten Manga-Comics, in denen eine uns fremd anmutende sexuelle Kultur einen konsumorientierten, klinischen Sex abbildet, auch Gewaltdarstellungen bilden ein zentrales Element der Mangas. „So kommt es, daß im Alltag erschreckend folgsame Kinder ihre Freizeit am liebsten in einer erschreckend unpädagogischen Bilderwelt verbringen, die westliche Liberale vor Entsetzen aufschreien ließe.“<sup>89</sup> Ob das Vorgefundene Pornographie ist, wird noch zu klären sein. Die Auflagen haben in Japan in den 80er Jahren bereits die Milliardengrenze überschritten.

Gegenwärtig stehen die Verlage Alpha und Edition Kunst im Visier von Presse und Staatsanwaltschaft. Prominenteste Opfer der vom Meininger Staatsanwalt und vom ambitionierten Jugendmedienschützer Michael BRENNER initiierten Ermittlungsverfahren sind unter anderem Ralf KÖNIG und Walter MOERS. Der Zeichner vom *Käpt'n Blaubär* und Schöpfer vom *Kleinen Arschloch* muß sich wegen seiner Comics ebenso dem Verdacht der Verbreitung von Pornographie stellen, wie Ralf KÖNIG für seinen Titel *Bullenklöten*<sup>90</sup>.

---

88 im folgenden alle Titel entnommen: JMS-Report, Bücher/Broschüren/Comics-Index, Februar 1996, S. 39-41

89 Der Gewaltanspruch der Harmonie. Das Spiegelbild Japans in seinen Comics, in: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Nr. 62 vom 14. 3. 1996, S. 13

90 vgl. hierzu: Gefahr im Verzug, in: DIE WOCHE, 19. 4. 1996, S. 41

# 3.3

## DIE WELT VON MTV UND VIVA

An dieser Stelle sollen Popmusiktitel und ihre jeweiligen Videoverionen untersucht werden unter der Fragestellung: Wie pornographisch bzw. jugendgefährdend kann Musik sein? Dieser Frage muß zunächst vorausgeschickt werden, was Gegenstand einer Indizierung sein kann, mit anderen Worten der Text eines Musiktitels, die Verpackung (Schallplattenhülle, Compactdisc-Cover, Tonkassettenhülle) oder eine Beilage zum Produkt (Textbuch, „Flyer“ o.ä.).

Die in den letzten Jahrzehnten<sup>91</sup> entstandene Kunstform Musikvideoclip wurde in den 80er Jahren zu einem wichtigen Marktsegment der Unterhaltungsbranche, das in der Bundesrepublik durch mehrere Spartensender wie MTV, VIVA I und II sowie VH-1 abgedeckt wird.

### PROTEST MITTELS MUSIK

Es war immer ein Wesensmerkmal der jugendlichen Kultur, sich neue Stile zu schaffen und sich von der Erwachsenenwelt abzusetzen. Formen „rebellischer“ Musik mußten von jeder Elterngeneration neu akzeptiert werden und gingen vielfach in die Gesamtkultur ein. Der „Rock'n'Roll“ der 60er, die „Punk-Musik“ der 70er, die „Neue Deutsche Welle“ in den 80er Jahren und auch die gegenwärtigen populären Musikrichtungen sind jugendliche Ausdrucksformen, mit denen der Generationenkonflikt akzentuiert werden sollte. Gegenwärtig ist dieser Konflikt – in der Musik – nicht mehr mit einem dominierenden, die Epoche bestimmenden Stil zu fassen. Eine solche Aussage kann auch erst in der Rückschau möglich sein. Vielfalt und auch Marketingaspekte bestimmen die Art und Häufigkeit der Inszenierung der Rebellion gegen die Welt der Erwachsenen.

Daß sich Michael JACKSON während seiner Auftritte immer in den Schritt greift, ist mehr ein Markenzeichen als ein Tabubruch. Texte wie „Ich find' Dich scheiße“ von TIC TAC TOE wollen unterhalten und nicht primär provozieren. Wenn die Tanzmusik der Gruppe EROTIC von Reimen wie „Max, don't have sex with your Ex“, „Willy use a billy“ oder „Fritz love my tits“ begleitet wird, so ist dies unseres Erachtens nicht ein Zeichen für jugendliche Promiskuität, sondern will eher Sprachwitz ausprobieren. Auch der lasziv und homoerotisch inszenierte Videoclip der Gruppe SIN WITH SEBASTIAN birgt in seiner Aufforderung „Come on and sleep with me“ unseres Erachtens nicht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung, sondern spiegelt lediglich einen unverkrampften Umgang mit der eigenen fordernden Sexualität Jugendlicher wider.

---

91 Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre wurde mit Musikfilmen wie z.B. Sergeant Pepper's Lonely Hearts Club Band der Beatles oder Quadrophenia der Who der Ursprung dieser Entwicklung markiert.

Sexualität und populäre Musik waren in ihrer Geschichte häufig miteinander verwoben. Anfängliche Aufregung wandelte sich mit den Jahren meistens in ein uninteressiertes oder gar wohlwollendes Tolerieren, was gelegentlich bis zu einer besonderen Wertschätzung des Titels oder Künstlers führte.

Der Hüftschwung von Elvis, „the Pelvis“ PRESLEY, der drastische Aufschrei Mick JAGGERS „I can't get no satisfaction“ oder auch die autoerotischen Inszenierungen von MADONNA in ihren Auftritten und Clips empören heute kaum noch. Auch die kindlich bis kindisch anmutende „Neue Deutsche Welle“ kannte Texte wie „Sex in der Wüste“ von IDEAL oder „Frank liegt krank im Schrank und holt sich munter einen runter“ von den ANGEFAHRENE SCHULKINDERN.

Mit den sogenannten „Murder-Ballades“ begegnet uns ein weiteres Phänomen moderner Musik, das literarische Vorgaben der Romantik – dafür steht auch GOETHEs gefühlig volksliedhaftes „Heideröslein“ – aufgreift und neu deutet. Der österreichische Sänger FALCO sorgte mit dem Titel „Jeanny“ seinerzeit für Aufregung, die bis zu Indizierungsbegehren und Ausstrahlungsboykotten führte<sup>92</sup>. Eine ähnlich morbide Tendenz in der Erotik kennzeichnet gegenwärtig den Titel „Where the wild Roses grow“ des australischen Duos KYLIE MINOGUE & NICK CAVE.

Der Tonträgerindex der BPjS hat zur Zeit 165 Einträge, der weitaus größte Teil von ca. 150 Titeln ist wegen Verbreitung rechtsextremen Gedankengutes in die Liste aufgenommen worden. Die Indizierungsbeurteilung „Pornographie“<sup>93</sup> ist recht selten, meist sind Gewaltdarstellungen oder den Anstand verletzende Sachverhalte für eine Aufnahme in die Liste ausschlaggebend<sup>94</sup>.

Auch wenn die Anzahl der indizierten Titel im Vergleich zum gesamten Marktvolumen verschwindend gering ist, wird eine rege Diskussion über mögliche Schädigungen oder eine „Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen“<sup>95</sup> geführt. Die umfanglichste Behandlung dieses Aspekts des Jugendmedienschutzes legte Werner GLOGAUER vor. In seiner Betrachtung von Popmusik-Titeln von FALCO, MADONNA, PRINCE, ZZ-TOP, ROLLING STONES, BILLY IDOL und weiteren weist der Autor besonders darauf hin, daß der Konsum von Musikvideoclips „die psychischen Bedingungen der Jugendlichen gezielt und bedenkenlos ausnutzt, letztlich für kommerzielle Zwecke“<sup>96</sup>. Weder die „Unappetitlichkeiten“ noch die „Werbespot-Dramaturgie“ mit ihren schnellen Schnitten und „raffinierten Beleuchtungseffekten“<sup>97</sup> – d.h. im wesentlichen die vordergründige Dramaturgie – geben unseres Erachtens Anlaß, dieses Medium per se gefährlicher einzustufen als andere.

---

92 Nebenbei: Ein delikates Phänomen grenzüberschreitender Kommunikation, als RTL Luxemburg dennoch weiter sendete.

93 Beispiel: „Club Mondo Bizarre“ von „Pungent Stench“, JMS-Report, S. 42

94 Beispiel: „Die Ärzte ab 18“ von der Gruppe Die Ärzte, ebenda

95 so: GLOGAUER, W. (1993): Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien, Baden-Baden, S. 24-51

96 ebenda, S. 38

97 ebenda, S. 26

Eine von GLOGAUER beobachtete sozial-ethische Desorientierung, eine Anstandsverletzung christlicher Wertvorstellungen und gewiß auch eine plakative Obszönität im Genre der „Metal“-Musik kann nicht überall verneint werden. Besonders in den Subkategorien des „Heavy-Metal“ wie „Black“-, „Death“-, „Speed“- oder auch „Trash-Metal“ werden Szenarien vorgeführt, in denen mit blasphemischen, satanischen, obszönen, pornographischen und gewaltverherrlichenden Stilelementen gearbeitet wird. Diese werden in einer Form arrangiert, die sowohl sprachlich als auch ästhetisch immer wieder Tabus aufbrechen und verletzen<sup>98</sup>. Die schichtenspezifische Vorliebe für diese Musikrichtungen monokausal als Ursache für eine Kriminalisierung in der jugendliche Subkultur anzusehen, weisen wir jedoch ebenso zurück, wie die Aussage, daß sich durch „Rückwärtsabspielen“ eine „Indoktrinierung der Heranwachsenden [mit jugendgefährdenden Inhalten] durch Rockmusik“ ereigne<sup>99</sup>.

Die angeführten Beispiele aus 40 Jahren Rock- und Popmusik sind gewiß keine „große Literatur“, sie können auch nicht pauschal als Zeitgeistindizes oder zur ausschließlichen Beschreibung jugendlicher Befindlichkeit und jugendlichen Selbstverständnisses herangezogen werden. Sie sind in der Rückschau jedoch auch nicht geeignet, einen „Sittenverfall“ oder eine sozial-ethische Desorientierung im Jugendalter durch den Konsum populärer Musik zu bestätigen.

---

98 So z.B. der Bericht in BRAVO Nr. 7 vom 8. 2. 1996 über das „Branding“ (ritzen und anschließendes Veröden der Haut mit Feuer) auf S. 54

99 ebenda, S. 45 ff.

# 3.4

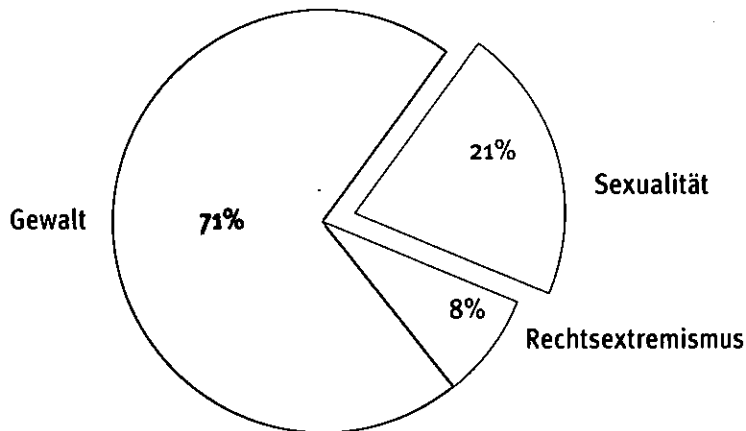
## PORNOGRAPHIE MIT MONITOR UND MAUS

Die immer größere Verfügbarkeit von Personalcomputern in Schule und Elternhaus und die im Vergleich mit Erwachsenen oftmals hohe Kompetenz im Umgang mit diesen – gerade bei männlichen Jugendlichen – erfordert eine genauere Untersuchung der Art und Häufigkeit sexueller und pornographischer Inhalte dieses relativ neuen und von der Jugendmedienforschung unter dieser Fragestellung noch recht schlecht erfaßten Mediums.

Gegenwärtig sind 288 Computerspiele indiziert, elf gemäß Entscheidungen nach § 131 StGB und eine CD-ROM<sup>100</sup> wegen Verstoß gegen § 184 StGB beschlagnahmt<sup>101</sup>.

ABBILDUNG 3

### INDIZIERUNG NACH SPARTEN



<sup>100</sup> Rom Fao Volume II, Mex Multimedia Expertes GmbH, Amtsgericht München, Beschlagnahmebeschuß vom 30. 7. 1993, Aktenzeichen: Gs 1459/93; alle Angaben aus: JMS-Report, Nr. 1/96, S. 13–47; Stand 29. 2. 1996

<sup>101</sup> Die Verteilung in der Abbildung „Indizierungen nach Sparten“ beruht auf einer Auszählung der indizierten Titel in JMS-Report 1/96, S. 36 f. Geringe Abweichungen sind möglich, da nicht alle Titel eindeutig einem Genre zugewiesen werden konnten.

## DATENAUTOBAHN: ZUGANG UND KONTROLLE

Erotische oder pornographische Darstellungen können außer auf Datenträgern auch via Telefonleitung beschafft werden. Eine Möglichkeit ist der sogenannte „Download“ aus Mailboxen. Hierfür ist neben dem Computer noch ein Modem erforderlich, das den Kontakt zu einem anderen Rechner herstellen kann. Für den Inhalt einer Mailbox ist der sogenannte „Sysop“ (für System-Operator) verantwortlich, der den Zugang zur Mailbox mit pornographischen Inhalten meist dadurch regelt, daß er zusätzlich zur Vergabe eines Passwortes eine schriftliche Altersbestätigung in Form einer Ausweiskopie als Zugangsvoraussetzung verlangt. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind jedoch unzureichend, da sowohl die Passwörter umgangen werden können, als auch falsche Altersnachweise akzeptiert werden.

Für die USA liegt eine Studie der Carnegie Mellon University vor, in der Inhalte und Häufigkeiten der Nutzung sogenannter „Adult BBS“, i.e. Erwachsenen-Mailboxen, untersucht wurden. Die Forscher kamen zu dem Ergebnis, daß gerade hier sich die stärksten und bedenklichsten Verletzungen des Jugendschutzes vorfinden lassen<sup>102</sup>. Für die Bundesrepublik fehlt eine solche Untersuchung Detlef DREWES konzentriert sich auf Inhalte unter prononcierter Zuspitzung<sup>103</sup>.

Eine weitere Möglichkeit pornographische Software zu beschaffen, ist – neben dem kopieren oder kaufen von Disketten oder der Nutzung von Mailboxen – das sogenannte „Surfen“ im Internet, auf das wir gesondert eingehen werden.

Eine wirksame Strategie, um Jugendmedienschutz in der Vielfalt der Computersysteme und in der Pluralität der daran beteiligten Staaten zu gewährleisten, kann unseres Erachtens keinesfalls eine immer intensiver reglementierende staatliche Aufsicht sein, da diese nicht mit den Entwicklungen in den elektronischen Medien Schritt halten kann.

Als ein Gegenmodell zu einer zentralen Kontrolle erscheinen uns die Initiativen, die unter dem Stichwort „Parental Control“ subsumiert werden, in einem gewissen Maße sinnvoller. Damit sind sowohl Hardware- wie Softwarelösungen gemeint. Als eine Hardwarelösung eines selbstverantworteten Jugendmedienschutzes werden für das TV bereits sogenannte V-Chips angeboten, die bestimmte Inhalte nur per Zugangscode freigeben. Diese Technik könnte auch im PC als ein Filter für jugendgefährdende Inhalte dienen.

Einige Firmen bieten ihre Spielesoftware bereits mit einer Option an, in der besonders gewalttätige Szenen ausgeblendet bzw. abgeändert werden. In dem neuen Sharewareprogramm<sup>104</sup> „Duke Nukem 3D“ (ein ähnliches Programm wie das bereits indizierte „DOOM“) ist beispielsweise – neben dem Warnhinweis „adult content“ zu Beginn des

---

102 RIMM, M.: Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown Law Journal, Volume 83, June, S. 1849–1934; liegt als elektronische Publikation vor, dort S. 50 ff.

103 DREWES, D.(1995): Kinder im Datennetz. Pornographie und Prostitution in den neuen Medien, Frankfurt, S. 16 f.

104 Die Vollversion des Programmes ist in Deutschland erhältlich.



Spiels – eine Funktion namens „parental lock“ beigefügt. Durch Vergabe eines Passwortes kann der sogenannte „adult mode“ aktiviert bzw. deaktiviert werden.

Für das Internet werden mittlerweile Programme wie z.B. „Cybersitter“, „Surfwatch“, „Safe-surf“ oder „Net Nanny“<sup>105</sup> angeboten, diese Systeme reagieren auf bestimmte, vorher zu definierende Objekte: Namen von News-Groups, die „porn“, „sex“ oder „binaries“ enthalten; Dateinamen wie beispielsweise „\*.gif“, die auf die Übertragung von Bildern hinweisen oder bestimmte Adressen im Internet. CompuServe bietet im Laufe des Jahres wahrscheinlich eine deutsche Version von „Internet in a box for Kids“ an; damit können die Erziehungsberechtigten zusätzlich auch den Zugang zu den teuren „Chat-Lines“, ähnlich wie sie per Telefon durch meist überseeische Betreiber angeboten werden, sperren oder mittels Zeitschalter begrenzen. AOL/Bertelsmann verfügt bereits über diese Eigenschaft.

Diese Möglichkeiten der „Parental Control“ erfordern natürlich einen verantwortungsbewußten und vor allem auch kenntnisreichen Umgang der Erziehungsberechtigten mit den neuen Medien. Wer nicht weiß, was seine Kinder im TV oder auf Video sehen, wer nicht weiß, welche Spielesoftware sie benutzen oder wer nicht weiß, welche Zugangsmöglichkeiten die „Kids“ zu nationalen und internationalen Datennetzen haben, dem ist mit solchen Hilfsmitteln sicherlich nicht gedient.

Diese Formen eines selbstverantworteten Jugendmedienschutzes können auch als ein Kurieren der Symptome aufgefaßt werden. Die Diskussion um gewaltverherrlichende, menschenverachtende oder pornographische Inhalte darf nicht dadurch zum Erliegen kommen, daß es eine Technologie gibt, die Kinder und Jugendliche davor schützen könnte. Das gesellschaftliche Bewußtsein muß durch Information und Aufklärung dahin gehend geschärft werden, daß sich die Produktion solcher Inhalte nicht mehr lohnt, weil sie niemand mehr sehen will.

## COMPUTERSPIELE

Frei verkäufliche Computerspiele wie Memory, Rollenspiele, Strip-Poker, Frage-Antwort-Spiele und ähnliches mit erotischem Inhalt verbreiten sich explosiv. Meist handelt es sich um simple Geschicklichkeitsspiele, deren Spielziel immer gleich aussieht: Am Ende erscheint das Bild einer lasziv aus dem Monitor blickenden Frau in leichter Kleidung.

---

105 Unter folgenden Adressen kann diese Software bezogen werden:

<http://www.surfwatch.com/>

<http://www.solidoak.com/cybersit.htm>

<http://www.sfesurf.com/>

<http://www.netnanny.com/netnanny>

Aus der Fülle der Computerspiele wählen wir zum einen die Wirtschaftssimulation *Biing* als ein Beispiel für Software mit erotischer bzw. sexueller Thematik. Es handelt sich um ein Spiel, in dem der Bediener ein Krankenhaus managen muß. Das Haupteinstellungskriterium für Krankenschwestern ist deren Oberweite; die Abbildungen sind durchweg im Comicstil ausgeführt, das ganze Produkt ist wohl eher als eine zugegeben ziemlich geschmacklose Satire zu verstehen.

Eine schon ältere Software ist die Reihe *Larry Laffer*, in der man eine gezeichnete Spielfigur durch Lösen von Rätseln von einem „erotischen“ Abenteuer ins nächste steuern muß. Der Zugang zum Spiel ist erst möglich, wenn man Fragen beantwortet hat, deren Schwierigkeitsgrad – nach Ansicht der Programmierer – so hoch ist, daß dies nur Erwachsene bewältigen konnten.

Wirklich pornographische Inhalte haben sich auf den alten Datenträgern kaum verbreitet. Im Umlauf waren Disketten mit Sequenzen von Koitus, Fellatio oder Onanie. Sie bestanden meist aus Schwarzweißbildern, die in schneller Folge nacheinander auf dem Bildschirm gezeigt wurden. Diese einem „Daumenkino“ ähnliche Technik hatte kaum Möglichkeiten für längere Filme oder eine gute Auflösung. Neben solchen doch recht harmlosen Produktionen, die häufig auf normalen magnetischen Datenträgern verbreitet werden, ist mit der CD-ROM ein Medium am Markt vertreten, das aufgrund seiner Speicherkapazität neue Dimensionen eröffnet.

## **PORNO-MAGAZINE UND -VIDEOS ALS CD-ROM**

Eigene Zeitschriften mit Cover-CD-ROMs (ab 16 Jahren) und Hard-Core-Darstellungen auf CD-ROM sind mittlerweile auf normalen Vertriebswegen (Elektronikfachhandel, Softwaregeschäfte, Kioske, Tankstellen, Versandhandel) auch für Jugendliche problemlos erhältlich. Bislang fanden hier kaum Indizierungen statt<sup>106</sup>.

Die Kapazität, bis zu 650 MegaByte Daten auf einer CD-ROM zu speichern, gestattet es den Programmierern, Audio- und Videosequenzen auf einem Datenträger zu speichern, was in der Form (Farbe, Dauer, Auflösung) auf herkömmlichen Disketten nicht möglich war. Somit steht ein extrem günstiges Medium zur Verbreitung großer Datenmengen zur Verfügung. Ursprünglich als nicht beschreibbarer Massenspeicher zur Archivierung, Installation oder als Datenbank genutzt, wird heute der überwiegende Teil aller verkauften CD-ROMs mit sogenannter Multimedia-Software wie z.B. Computerspielen, Reiseführern, audiovisuell präsentierten Lexika, kombinierten Video- und Audiosequenzen von Musikern und mit Spielfilmen beschrieben.<sup>107</sup> Mehr als ein Drittel der auf CD-ROM vertriebenen Software

---

<sup>106</sup> vgl. BPS-Report 4/95 oder JMS-Report 1/96

<sup>107</sup> Bei den Spielfilmen dominiert das von Philips entwickelte CD-I System, welches ein Zusatzgerät zum TV erfordert. Manche CDs können sowohl auf dem CD-I Gerät, als auch auf einem entsprechend ausgestatteten PC abgespielt werden.

läßt sich den sogenannten Multimedia-Titeln zuordnen. Durch die Verbreitung der neuen Technologie „multimediafähiger Personalcomputer plus CD-ROM“ entstand eine rechtliche Situation, die mit dem Videoboom der 80er Jahre verglichen werden kann.

**ABBILDUNG 4**

| 1994      | Themenbereiche<br>bei „elektronischen Büchern“<br>auf CD-ROM <sup>108</sup> | 1995       |
|-----------|---|------------|
| 788 Titel |   | 1952 Titel |
| 0 %       | Wissenschaft  | 6 %        |
| 2 %       | Finanzen  | 3 %        |
| 5 %       | Hilfsprogramme  | 10 %       |
| 5 %       | Wörterbücher  | 5 %        |
| 7 %       | Sprachen  | 9 %        |
| 12 %      | Lernprogramme   | 15 %       |
| 31 %      | Recht/Wirtschaft  | 14 %       |
| 38 %      | Multimedia/Hobby/Lexika<br>Reisen/Kinder/Spiele                             | 38 %       |

Mittlerweile werden nicht mehr nur sowohl technisch wie ästhetisch von schlechter Qualität produzierte Videosequenzen vertrieben, sondern auch „Feinsinnigeres“: Der Hör-Verlag bietet eine Literatur-Audio-CD unter dem Titel *Erotische Episoden von Hildegard von BINGEN bis Elfriede JELINEK* an, wo „auf zwei CDs prominente Sprecherinnen und Sprecher harmlose bis brachial-pornographische Texte exekutieren“<sup>109</sup>.

Die Sammlung an CD-ROMs mit erotischem und pornographischen Inhalt ist mittlerweile unüberschaubar. Wie ein Besuch der Computermesse „Hobbytronic“ im April 1996 lehrte, sind mittlerweile die Darstellungen aller sexuellen Spielarten auch als CD erhältlich. Besonderes Interesse fanden die neu aus Japan importierten Manga-Comics – hier als Zeichentrickfilm für den Personalcomputer –, die für Europa eine neue Form erotischer Darstellung sind.

<sup>108</sup> Tabelle nach AKEP, entnommen: STERN, Nr. 42/1995 vom 12. 10. 1995, S. 66

<sup>109</sup> vgl. DIE WOCHE vom 8. 3. 1996, S. 33

## PORNOGRAPHIE: FEINDBILD IM DATENNETZ

Zusätzlich zu den Möglichkeiten, die der Versandhandel (mit gefälschten Altersnachweisen) für Jugendliche zur Beschaffung pornographischer Schriften bietet, eröffnet sich mit der immer größeren Verbreitung von Online-Verbindungen für Personalcomputer eine unkontrollierbare und in ihrer Handhabung nicht schwieriger als einen Videorecorder zu bedienen-Möglichkeit, Dateien aus internationalen Netzen auf den heimischen PC oder in öffentlich zugänglichen sogenannten Cyber-Cafés auf die dortigen Maschinen zu laden.

Auch wenn „Multimedia“ zum Wort des Jahres 1995 gekürt wurde, so ist bei näherem Betrachten des „Cyber-Space“ von multimedialer Vielfalt noch nicht viel zu sehen. Die Geschwindigkeit des Internet wird niemanden dazu anregen, größere Datenmengen zu laden. Somit ist ein Großteil der Pressemeldungen wohl auch als Hysterie zu werten, wenn behauptet wird, daß Pornofilme im Internet angeboten werden. Die Übertragung eines einzigen Farbbildes dauert selbst bei einem ISDN-Zugang einige Zeit. Die Verbreitung von Dateien mit Spielfilmdauer wird noch länger Zukunftsvision sein. Einzelbilder sind in den diversen Netzen herunterzuladen, ihr Aufspüren erfordert jedoch schon ein gewisses Maß an Kenntnis der Netze.

Die gegenwärtige Berichterstattung unterscheidet bislang kaum zwischen den verschiedenen Komponenten des Internet und kommerziellen Netzanbietern wie CompuServe, America Online, Eunet, Microsoft-Network, Europe-Online oder T-Online, die einen Zugang zum Internet gewähren. Blickt man auf die Elemente des Internet, so ist die Konfusion vollständig: World-Wide-Web, Usenet, FIDO-Net, Telnet und E-Mail; meist wird pauschal vom Internet berichtet. Die kommerziellen Netzanbieter haben die Möglichkeit, die Inhalte ihrer Netze unter Umständen zu prüfen und - wie im Falle von CompuServe geschehen - auch den Zugang einzuschränken<sup>110</sup>. Das Internet selbst ist „supranational“, das will in diesem Kontext heißen, unterliegt keiner institutionalisierten Aufsicht. Bemühungen, eine Kontrolle zu schaffen, scheiterten bislang.

Bill CLINTON hat im Februar 1996 den Communication Decency Act unterzeichnet, der unter anderem Jugendliche vor Pornographie im Internet schützen soll. Als Reaktion darauf färbten „Tausende von Anbietern“<sup>111</sup> ihre Seiten im WWW schwarz ein, um dagegen zu protestieren. Der Gesetzentwurf muß noch ratifiziert werden; ob das in seiner vorliegenden Form möglich sein wird, ist fraglich. Die Schaffung einer internationalen Aufsicht über das Internet wird wohl unmöglich sein; ob sie eingeführt wird, hängt auch von den Nutzern selbst ab. Eine Studie der Carnegie Mellon University will beispielsweise belegt haben, daß über 80% der Sitzungen im Usenet pornographisches Material betreffen<sup>112</sup>. Solche Aussagen betreffen immer jedoch nur einzelne kleine Bereiche des Internet, wie z.B. die Newsgroups; deswegen das gesamte Internet zu verunglimpfen, wäre sicherlich falsch.

---

<sup>110</sup> vgl. z.B. WAZ vom 1. 1. 1996

<sup>111</sup> so: DIE WOCHE vom 16. 2. 1996, S. 42

<sup>112</sup> RIMM, M.: Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown Law Journal, Volume 83, June, S. 1849-1934; liegt als elektronische Publikation vor, dort S. 50

In der Bundesrepublik finden sich in einem „Neuen Medium“ jedoch Formen der Pornographie und Prostitution, die im Vergleich mit dem Medienereignis „Internet“ kaum Beachtung finden. Der T-Online Dienst der Telekom, das ehemalige Datex-J (vormals BTX), war aufgrund seiner geringen Übertragungsgeschwindigkeit nie geeignet, Bilder zu übertragen. Mit dem neuen Standard KIT hat sich diese Situation geändert, die Telekom verspricht in Zukunft erotische Inhalte verstärkt zu kontrollieren. Dennoch hat sich hier ein Marktplatz für die übelsten nationalen und internationalen Vertreter von Produkten aus den Bereichen Pädophilie, Sodomie, Sado-Masochismus und Hard-Core-Darstellungen entwickelt. Das gravierendste Problem ist jedoch die florierende Kinderprostitution, die in der Anonymität des elektronischen Netzes mittlerweile erschreckende Ausmaße angenommen hat<sup>113</sup>.

# 3.5

## SEXUALITÄT UND PORNOGRAPHIE IN DER WERBUNG

Pornographie in der Werbung festzustellen ist schwierig, jedoch ist kaum noch ein Produkt denkbar, für welches nicht mit einer wie auch immer instrumentalisierten Erotik oder Sexualität geworben wird. Vorweg ist festzuhalten, daß der weitaus größte Teil der erotischen Werbung – mit Ausnahme der Duftbranche – teilweise oder ganz entkleidete Frauen abbildet. Vier Beispiele von vielen seien hier genannt.

Die Kampagne gegen eine Werbeaktion in den USA im Herbst 1995 für Jugendmode und Unterwäsche des Designers Calvin Klein, in der öffentliche Verkehrsmittel mit sehr jungen halbnackten männlichen und weiblichen Models bedruckt wurden, die mit dem Vorwurf der Pornographie aufgeladen war, hat nahezu hysterische Züge angenommen. Aber sie zeigte sich unfähig, den Vorwurf der Kinder- und Jugend-Pornographie sachlich zu belegen<sup>114</sup>.

Der Katalog des Autozubehörversandes D&W ist wegen seiner Verquickung von Pin-up-Motiven und Kraftfahrzeugzubehör immer wieder die Zielscheibe des Protests geworden. Im gleichen Marktsegment publiziert der Reifenhersteller Pirelli alljährlich einen limitierten, künstlerisch sehr aufwendig gestalteten und auch ästhetisch hohen Ansprüchen genügenden Kalender. Bei beiden Produkten muß die Frage erlaubt sein, was der Verkauf von Autozubehör mit Erotik zu tun hat. Der Deutsche Werberat hat den D&W-Katalog zumindest gerügt. Er folgt damit einem früheren Beschluß bezogen auf Autozubehör, in dem eine

---

113 vgl. hierzu: DREWES, D. (1995): Kinder im Datennetz, Frankfurt a.M.

114 vgl. „Ist Pädophilie sexy“, in: Tempo Nr. 10, Oktober 1995, S. 106

halbnackte junge Frau inmitten von Ersatzteilen abgebildet war. Die Überschrift beschränkte sich auf das Wort „Verschleißteile“<sup>115</sup>.

Ebenfalls in die Kritik des Werberates ist eine Anzeigenkampagne des Kölner Taschen Verlages geraten, in der eine als Indianerin kostümierte Halbnackte breitbeinig über einen Bildband von Salvador Dalí gebeugt mit der Bildunterschrift „Satisfy your Sense“ abgebildet ist.

Wir wollen an dieser Stelle nicht verlangen, die Sexualität aus der Werbung zu verbannen; die Sinne ansprechende Produkte sollen auch mit sinnlicher Werbung vermarktet werden. Ein subjektiv ausgewähltes Beispiel hierfür mag ein TV-Spot von Martini sein, in dem sich das Strickkleid einer jungen Frau langsam aufribbelt, weil sie dem Besitzer einer Flasche des Getränkes folgen will. Werbung muß sich heutzutage wahrscheinlich drastischer Mittel bedienen, um die Aufmerksamkeit der Zuschauer zu erreichen. Ob sie sich auf Dauer bislang verwendeter Stereotype bedienen soll, wenn sie Erfolg haben will, ist unseres Erachtens fraglich. Männer werden in erotischer Werbung in einem deutlich geringeren Anteil gezeigt als Frauen.

Sie haben in der Regel zwei Rollen zu spielen: die Hausfrau oder die verführerische Frau. „Beide sind in ihrer Funktion auf den Mann bezogen: Die Hausfrau braucht Produkte, die das Heim verschönern und den Dienst an Mann und Kind ermöglichen; die jugendliche Attraktive braucht Produkte zur Herstellung ihrer Schönheit und zur Fesselung eines Mannes, oder sie lenkt mit ihren Reizen die Aufmerksamkeit auf Waren, die wenig oder nichts mit ihr zu tun haben.“<sup>116</sup> Dies mag sich in der neueren Werbung mancherorts verändert haben, die Tendenz ist aus unserer Sicht immer noch vorhanden.

---

115 vgl. diese und weitere Beispiele für die Spruchpraxis: Zentralkommission der Deutschen Werbewirtschaft e. V. (Hrsg.): Spruchpraxis Deutscher Werberat, Bonn 1990, S. 128

116 WEIDERER, MONIKA: Das Frauen- und Männerbild im deutschen Fernsehen, Regensburg 1993, S. 185

# 3.6

## AUFKLÄRUNGSMEDIEN

Broschüren, mit staatlicher Unterstützung gefördert, sind wiederholt auch Gegenstand kritischer Auseinandersetzung gewesen, wobei unterstellt wurde, sie hätten die Grenze zu einer pornographischen Darstellung überschritten. Daneben stehen kommerzielle Angebote von Verlagen wie BURDA oder gesellschaftlich relevante Veröffentlichungen von PRO FAMILIA o.ä. Hier schließen auch die Fragen an: Inwieweit steigern Aufklärungsmedien eine Sexualisierung der jugendlichen Medienwelt und welche Inhalte werden thematisiert?

Ein Forum für einen europäischen Informations- und Erfahrungsaustausch über Themenfelder, Methoden und spezifische Zielgruppen in der Sexualaufklärung für Jugendliche war die 1. Europäische Fachtagung und Projekt-Messe der BZGA<sup>117</sup>. In den dort vorgestellten Aufklärungskonzepten haben wir allerdings einen gewissen Vorrang von Schutz und Verhütung wahrgenommen. Es gibt fraglos eine Reihe von Publikationen, die diesen Sachverhalt noch unterstreichen. Wir verweisen stellvertretend auf die Broschüren *Safer Sex und Empfängnis* sowie *Verhütung*; beide Publikationen der BZGA. Daß wir noch weit entfernt sind von einer eher unbefangenen Einstellung zu Fragen und Formen der Aufklärung, lehrt der Streit um die Schrift *Let's talk about Sex*, die von der LANDESZENTRALE FÜR GESUNDEITLICHE AUFKLÄRUNG in Rheinland-Pfalz vorgelegt und auf Grund des öffentlichen Protests von Vertretern der Kirchen und Politik zurückgenommen wurde<sup>118</sup>.

Mit der CD-ROM *Bitte nicht stören. Die CD-ROM für aufgeklärte Kids und alle, die es werden wollen* erschließen die Burda-Multimedia-Studios und Ravensburger Interactive Jugendlichen die Welt der Sexualität multimedial. Die verspielt konzipierte CD-ROM stützt sich auf den Buchtitel *Das Aufklärungsbuch* von Sylvia SCHNEIDER und Birgit RIEDER, bleibt nahe an den Problemen pubertierender „Kids“, liefert manch wissenswertes zu Liebe, Sex und Leidenschaft mit Videosequenzen, Computeranimation, viel – manchmal zuviel – Musik, Sprache, Text, Bild und Grafik. Zur Ansprache bedient sich *Bitte nicht stören* sechs gleichaltriger Jungen und Mädchen, in deren Rolle der Bediener oder die Bedienerin des Programms schlüpft. Klickt man einen der sechs an, stellt er oder sie sich kurz vor, und man betritt ein in dreidimensionaler Grafik dargestelltes Jugendzimmer, welches zusätzlich Aufschluß über die Persönlichkeit der Spielfigur gibt.

Alle sechs Figuren und ihre Zimmer sollen für eine der vielen Untergruppen jugendlicher Lebensart stehen. Grungig, technikverliebt, markenbewußt, emanzipiert, grüblerisch oder cool-sportlich; so könnte man die Charaktere jeweils mit einem Wort beschreiben. Hinter den Gegenständen im Zimmer verbergen sich meist kurze Geschichten, Informationen,

117 Der Kongreßbericht vom 29. 11. – 30. 11. 1994 mit der Dokumentation von Projekt-Gruppen-Berichten ist unter dem Titel „Learn to Love“ bei der BZGA erhältlich. Dort ist eine Fachabteilung für Sexualaufklärung eingerichtet worden.

118 zum Pressecho vgl. u.a. FRANKFURTER RUNDschau, 6. 1. 1994; ALLGEMEINE ZEITUNG, Mainz, 6. 12. 1994; MAINZER RHEIN-ZEITUNG 8./9. 1. 1994; KSA 11. 1. 1994

Animationen oder Spiele, die das Wissen über Aufklärung, Gesundheit, Verhütung und Sexualität steigern. Zusätzlich bietet die CD noch einen Zykluskalender und eine Datenbank mit Adressen von PRO FAMILIA und Aids-Zentren, sowie marginale Informationen zum Jugendrecht. Die USK empfiehlt das Produkt ab 12 Jahren, da die gesamte CD jedoch im Comicstil unter Verzicht auf jegliche Eindeutigkeit in Bild und Sprache gestaltet wurde, erscheint es uns durchaus auch für jüngere „aufgeklärte Kids und vor allem alle, die es werden wollen“, ein geeignetes Aufklärungsmedium.

Das Buch von Will MCBRIDE *Zeig mal mehr!*<sup>119</sup> ist wiederholt in das Visier des Jugendschutzes geraten, wobei die Frage gestellt wurde, ob nicht die Komposition von Bild und Text den Tatbestand der Pornographie im Sinne des GjS erfülle und von daher indiziert werden könne. Das Buch ist in der Ratgeber-Reihe des pädagogisch renommierten BELTZ-Verlages erschienen und hat seit 1988 die 5. Auflage erreicht. In die Auflagen sind kontinuierlich neue Forschungserträge über medizinische Fragen von Sexualität und über die Entwicklung des Sexualstrafrechts aufgenommen worden, so ist auch der Aids-Prävention ein angemessener Raum vorbehalten.

Die Bebilderung dominiert den Band, sie stammt von Will MCBRIDE, einem Fotografen, der zu Beginn der 60er Jahre den realistisch-ästhetischen und hartgekörnten Stil in die Schwarzweißfotografie mit einführte und so zum Kunstprofil der Kultzeitschrift *Twen* beigetragen hat. Die Bebilderung des Aufklärungsbandes leitet sich aus diesem stilgeschichtlichen Hintergrund ab und könnte, gegen eine Indizierung, fraglos auch den Kunstvorbehalt in Anspruch nehmen. Der Band definiert sich als „sexualfreundlich“, und insgesamt herrscht eine Atmosphäre von Offenheit vor, mit der die Sexualität in einer denkbaren und gedachten Großfamilie nachgestellt, besser hier nachgespielt wird: Fragen der frühen Sexualität, der Alterssexualität, von Freundschaft, Bindung, Beziehung, von sexuellen Praktiken, von Körperlichkeit der Jungen und Älteren, von Homosexualität beiderlei Geschlechts, von Vorurteilen und leidigen Stereotypen, auch von Enttäuschungen, die Partnerschaft nicht ausschließt, werden aufgeworfen. Man könnte gewiß festhalten, ob das eine oder andere Bild – zumal die Visualisierung des männlichen Gliedes im erigierten Zustand (S. 60) oder die Nahaufnahme der Vagina (S. 110), nicht zu aufdringlich, wenn nicht gar indizierungswürdig sei, oder die eine oder andere Überschrift besser unausgesprochen bliebe – aber insgesamt kann sich der Leser nicht dem Eindruck entziehen, daß es sich um einen lyrischen, freundlichen, offengesichtigen Aufklärungsversuch handelt, dessen Textteil eine noble Schlichtheit auszeichnet.

Nur bleibt die Frage, die freilich für unseren Forschungszusammenhang nachgeordnet ist, wenn hier der Jugendschutz wegen Pornographie nicht gefordert ist, wer denn der Leser sein könne. Der Jugendliche allein – wohl nicht –, der junge Erwachsene – schon eher –, am besten Jüngere und Ältere zusammen; aber wo ereignet sich dieses gemeinsame Gespräch über Sexualität in Verständnis und Offenheit, in dem stets auch die eigene Privatheit offen-

---

119 HERRATH, F., SIELERT, U., u.a. (1995); *Zeig mal mehr! Ein Bilder- und Aufklärungsbuch über Sexualität. Für Jugendliche und Erwachsene*, 5. Auflage, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 176 Seiten



gelegt wird. Dieser Aufklärungsband könnte den jungen Leser an die Hand nehmen und den Älteren ermuntern, direkte Fragen zu beantworten, die der Band nicht stellen kann.

An der Publikation *Let's talk about Sex* wurde vor allem gerügt, daß ihr Ton eher dem Gossensjargon nahe sei, daß sogenanntes normabweichendes Verhalten (weibl. und männl. Homosexualität) offen als eine für normal zu haltende Variation von Sexualität anzusehen sei und daß Grundsätze der christlichen Wert- und Normenlehre nicht berücksichtigt seien. Und in der Tat wird man mit solcher, vielfach zu pauschalen Kritik sagen dürfen, daß der Stil direkt, fast sexistisch aggressiv zu nennen ist; es gibt eben Bereiche von Diskretion und Privatheit, die nicht notwendig vor die Öffentlichkeit gebracht werden müssen.

Sexualerziehung entfaltet sich gegenwärtig nicht mehr aus der Kompetenz der Pädagogik allein, sondern sie nimmt die vielfältigen Anregungen anderer Sachkompetenzen auf und an. Dabei darf als auffällig registriert werden, daß sich Sexualpädagogik vor allem auf Prozesse medialer Vermittlung einrichtet und sich vielleicht von dieser Vorgehensweise eine vermehrte Akzeptanz des schulisch veranstalteten Sexualkundeunterrichts erhofft.

Ferner wird die kulturelle Dimension des Sexuellen wiederum bewußtgemacht, dies freilich in dem auch historischen Bedingungsverhältnis von Pornographie, Ökonomie und Moral. Dieses Bedingungsverhältnis stellt sich dadurch her, daß die jeweils für maßgeblich erachtete „Moral“ auch die Kategorien für das liefert, was unter den jeweils geschichtlich anderen Zeitumständen als Pornographie gilt. Das heißt Begriff und Bedeutung von Pornographie unterliegen dem Wandel des Zeitgeistes, der jeweils geltenden Wertorientierungen und sind gebunden an ökonomische Marktmechanismen, mittels derer Pornographie massenhaft verbreitet werden kann, und sich im bestehenden Medienmarkt etabliert. Demzufolge wird sich der Sexualkunde-Unterricht auch in diesem Aufklärungs-Segment auf eine Perspektiven-Vielfalt einrichten müssen, so daß etwa bei der Behandlung von Pornographie nicht nur die individuellen Moralvorstellungen oder „das gesunde Volksempfinden“ zur Grundlage diesbezüglicher Diskussion gemacht werden, sondern daß auch über die zeitbedingten Wandlungsphänomene von Pornographie und die ökonomischen Mechanismen (Vertrieb, Angebot, Nachfrage) informiert und aufgeklärt wird. In solch erweiterter Sichtweise von Sexualität, in ihrer Interdependenz mit Kultur, Zeitgeist, Moral und Ökonomie können auch die Formen „normabweichenden Verhaltens“ mit einer das Tabu aufhebenden Offenheit behandelt werden; das entspricht inzwischen auch dem Selbstverständnis jugendkultureller Strömungen<sup>120</sup>.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß sich heutige Sexualpädagogik jener Medien bedient, mit denen Jugendliche einen gleichsam vertrauten Umgang pflegen, daß sie auch jene Stilelemente kopiert, die in der kommerziellen Jugendpresse bislang angewandt wurden (Bild- und Textschnitte in rascher Folge), daß sie sich auf eine Sprache einrichtet, die eher unbefangen und unaufgesetzt anmutet und daß sie versucht, Sexualität zu personalisieren, das heißt, im anderen das eigene Selbst zu erleben, also Identität zu erfahren.

---

120 SCHÄPERS, B. (1994): Soziologie des Jugendzeitalters, Opladen, S. 100 ff.

## 3.7 KINO, VIDEO UND FERNSEHEN

Gerade weil Videonutzung und Fernsehkonsum allgegenwärtig geworden sind, muß in einer Auseinandersetzung zu Fragen von Sexualität und Pornographie in Jugendmedien kurz die Rede hierauf kommen, auch wenn es sich nicht um spezifisch ausgewiesene Jugendmedien handelt.

Die Arbeiten zur Medienwirkung in diesem Bereich sind Legion<sup>121</sup>. Wir können und wollen im Rahmen dieser Ausführungen nicht die Diskussion darüber vertiefen. Einige Fragmente sollen jedoch mit Blick auf unser Thema dargelegt werden.

Die *Gesetze zum Jugendmedienschutz* und die *Richtlinien der Medienkontrollorgane* haben sich im Zuge der Entwicklung der audiovisuellen Technologien Kino, Video und TV differenziert und die heutige Regelungsdichte erreicht. Die Diskussion um die „Neuen Medien“ zeigt, daß dieser Trend wohl noch nicht abgeschlossen ist, wenn auch der „Gesetzesaktionismus“ gezügelt scheint<sup>122</sup>. Neben den Gesetzen zum Jugendmedienschutz ist in Deutschland durch den *Rundfunkstaatsvertrag* geregelt, was wann ausgestrahlt werden darf:

### § 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten entgegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der

121 vgl. auch Literaturverzeichnis

122 vgl. hierzu: Bundesjustizminister Edzard SCHMITZ-JORTZIG „Der Nationalstaat ist überholt“, in: DER SPIEGEL, 11/1996, S. 102 f.

Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

## ÜBERLEGUNGEN ZU EINER „JUGENDSCHUTZ-TECHNOLOGIE“

Kinder und Jugendliche konsumieren audiovisuelle Medien vor allem in familiären Kontexten, dieser Konsum ist dem rechtlichen Jugendmedienschutz weithin entzogen. Die Abbildungen 5 und 6 verdeutlichen den Fernsehkonsum von Kindern und Jugendlichen<sup>123</sup>.

ABBILDUNG 5

**MONTAG BIS FREITAG**  
SEHDAUER DURCHSCHNITTLICH  
97 MIN.

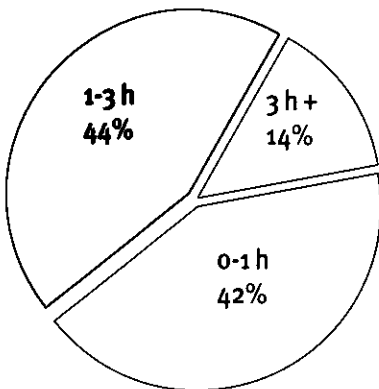
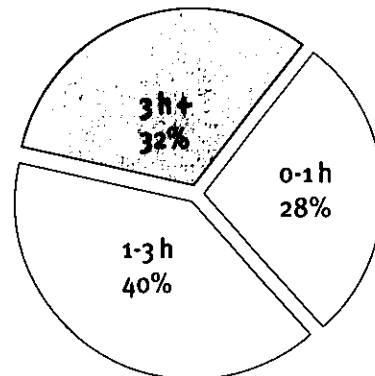


ABBILDUNG 6

**WOCHENENDE**  
SEHDAUER DURCHSCHNITTLICH  
142 MIN.



123 Basis: Kinder im Alter von 3-13 Jahren (9 Mio.); Zahlen und Diagramm entnommen: TV-Today Nr. 7/96, S. 10. Über die Validität und Erhebungsmethoden ist uns nichts bekannt. Wir versehen diese Abbildung mit dem Hinweis, daß es sich nicht um eine wissenschaftliche Quelle, sondern um eine TV-Programmzeitschrift handelt.

In den USA schon gebräuchlich und durch den Telecommunications Act von Präsident Clinton festgeschrieben, ist ein Gerät namens V-Chip; „V“ steht hier für „Violence“. Mit einer technisch simplen Schaltung<sup>124</sup> wird der Bildschirm geschwärzt, sobald z.B. Filme mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren gesendet werden. Eine Version des Gerätes, die unterschiedliche Zugangscodes für verschiedene Altersklassen vorsieht, ist denkbar. Im Europäischen Parlament wird gegenwärtig beraten, ob ein solches Gerät nicht als europaweiter Standard eingeführt werden sollte<sup>125</sup>. Einige grundsätzliche Überlegungen zu jeder Art von „Jugendschutz-Technologie“, sei es ein V-Chip oder eine Kontrollsoftware im Internet, sollen hier genannt werden:

- Erziehungsberechtigte könnten versucht sein, sich ihrer Verantwortung zu entziehen und die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen freizustellen.
- Die Sensibilität für die Herstellung und Verbreitung gewaltverherrlichender, rassenhetzerischer oder pornographischer Inhalte könnte herabgesetzt werden, wenn man zunehmend darauf vertraut, daß ein automatischer Schutzmechanismus eingreift.
- Eine interfamiliäre Diskussion um „geschwärzte“ Bildschirme könnte zu einem veränderten Nutzungsverhalten von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen führen.
- Autoritäre Regime könnten diese Technologie als Zensurmaßnahme auch auf andere Inhalte übertragen<sup>126</sup>.

## ÜBERLEGUNGEN IM RAHMEN DER EU

Die EG/EU hat seit den 70er Jahren wiederholt Anstrengungen unternommen, Rahmenrichtlinien zu schaffen, wobei diese Absicht von Vertretern des deutschen rechtlichen Medienschutzes gefordert und unterstützt wurde. Es müßte allerdings in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ein europäischer Jugendmedienschutz mit einheitlichen Vorschriften nicht dem Subsidiaritätsgebot gemäß Artikel 3 des Maastrichter Vertrages zuwiderlaufe. Auch der gelegentlich in die Diskussion gebrachte Gedanke, eine „Europäische Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ einzurichten, wurde nicht weiter verfolgt. Angesichts einer grenzüberschreitenden Kommunikation scheint es fraglich, ob eine europaverbindliche Norm überhaupt festgelegt werden könnte. Bislang ist der Schutz von Minderjährigen in den EG-Fernsehrichtlinien vom 3. 10. 1989 wie folgt geregelt:

---

124 Die Sender strahlen das VPS-Signal zur Aufnahmesteuerung von Videorecordern und einen Jugendschutz-Code in die unsichtbare Austastücke des TV-Bildes ab. Der V-Chip entschlüsselt den Code und schaltet das Bild schwarz, solange nicht eine vierstellige Zahl am Fernsehgerät eingegeben wird. Ob eine solche Technologie die Qualität des Programms verbessert, erscheint uns fraglich, da die Verantwortung für den Konsum sexueller, pornographischer und gewalttätiger Inhalte von den Sendern auf die Nutzer übergeht.

125 vgl. TV-Today, Nr. 7/96, S. 8

126 Zu dieser Problematik verweisen wir hier auf die CUM-Homepage in den USA. Bei der CUM (Abkürzung unbekannt) handelt es sich um eine Organisation, die sich auf verschiedenen Netzseiten vehement für eine Zensur im Internet einsetzt.

„Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.“

## FALLBEISPIELE INKRIMINierter FERNSEHSENDUNGEN UND VIDEOS

Zunächst also ein Beispiel aus dem jugendlichen Interessengebiet „Tiere“: dabei sehen wir auf eine zunächst unspektakuläre Reihe von SAT 1 unter dem Titel *Affengeil – Tiere ganz privat*. Übrigens wurde die Sendung anfangs um 18 Uhr ausgestrahlt, mittlerweile in loser Folge im Abendprogramm; ob dafür Mechanismen der Selbstkontrolle des Senders maßgeblich waren, kann nur vermutet werden. Zwei Auszüge aus einer Sendung: Ein Löwe besteigt eine Löwin. Sie ermuntert ihn (mit menschlicher Stimme): „Ich möchte gef... werden.“ Er grunzt zurück: „Leck dich doch alleine.“ Zwei Nashörner beim Geschlechtsverkehr. Der Bulle ächzt: „Liebling, ich rutsche ab“, darauf Sie enttäuscht: „So kriege ich keinen Sex.“ u.s.w. Daß derlei zu dieser Sendezeit im Fernsehen formal einer Selbstkontrolle unterliegt ist unstrittig. Daß das Gebot des pädagogische Jugendmedienschutzes im Sinne einer sozial-ethischen Desorientierung verletzt wird, könnte mit dem Hinweis auf die Wirkungsforschung widerlegt werden.

Als ein zweites Beispiel sei der Artikel „Die heimliche Sucht: Pornos“ in der *BRAVO*<sup>127</sup> genannt. Dort wird beschrieben, daß Jugendliche trotz vielfältiger Zugangsbeschränkungen eifrige Konsumenten von Porno-Videofilmen seien, zumal im „Schonraum der Familie“. Bei diesen Video-Filmen handelt es sich nachgewiesen um pornographische Darstellungen, deren ausschließlicher Zweck die Abbildung des Geschlechtsverkehrs in verschiedenen Positionen und Konstellationen ist - sinnlos und sprachlos. Der Bericht vermittelt die Heimlichkeit, die Schwüle, die jugendliche Neugier und Lüsterheit auf dem Weg in die terra incognita der sexuellen Erwachsenenwelt. Dabei identifizieren Jugendliche ihre Eltern in einer bislang nicht gekannten und geglaubten Rolle, sie empfinden sich als ausgeschlossen und gleichzeitig auch „hintergangen“. Die Welt der Erwachsenen sondert sich ab von der der Jugendlichen, Vertrauen schwindet und „klammheimliche“ Neugier wächst.

---

127 BRAVO, Nr. 23/1993, S. 20 f.

Im Wortlaut: „Immer mehr Jugendliche schauen heimlich Pornovideos. Die anfängliche Neugier kann schnell zur Sucht werden. Ein neuer Trend mit fatalen Folgen. Wie gefährlich“, so fragt der Artikel, „ist die Sucht nach hartem Sex per Knopfdruck wirklich?“ Da heißt es zunächst: „Andy ist so erregt, daß er beim Videoschauen masturbiert“, und die fiktive Figur kommt dann noch mit der Selbstaussage zu Wort: „Ich brauche regelmäßig diese Sexdröhnung, um auf Touren zu kommen und mich abzureagieren. Manche Videos habe ich drei-, viermal hintereinander gesehen. Wie unter Zwang.“

Aber der blattimmanente sexualpädagogische Ratschlag folgt doch nicht der leichtfertigen Gefährdungsvermutung. Dr. Sommer schreibt: „Wer sich einmal aus Neugier ein Sexvideo anschaut, braucht nichts Schlimmes zu befürchten.“ In der Abstraktion wird deutlich: „Pornos reduzieren die Sexualität auf reine Lustbefriedigung, Gefühle spielen keine Rolle ... Sex wird zu einer Leistungsschau ...“ Unter manifesten Gefährdungen eines dauerhaften Pornokonsums nennt Dr. Sommer besonders „Kontaktschwierigkeiten, weil man die Maßstäbe aus den Sexvideos in die Realität übertragen will“.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wir können feststellen, daß die kommerzielle Jugendpresse zwar an dem Sachverhalt des „Porno-Video-Konsums“ nicht vorbeisieht, Gefährdungen anzeigt, aber doch gleichzeitig die vermutbaren Auswirkungen minimalisiert, zumal das einmalige Besehen eben keine Nachteile im Reifungsprozeß Jugendlicher erkennen lasse. Wir wollen an dieser Stelle noch ein sexualwissenschaftliches Argument mit Blick auf Pornographie und den jugendlichen Medienkonsum anschließen.

Wir folgen dem „sexualwissenschaftlichen Vademecum“ von E. J. HAEBERLE. Es „wird häufig zu Recht darauf hingewiesen, daß die heutige ‚Pornographie‘ ein höchst unrealistisches Bild der menschlichen Sexualität wiedergibt und so viele naive Betrachter in die Irre führt. Sexualpädagogen halten diese Gefahr für ernst genug, um darin einen Grund für Zensur oder ein Verbot des entsprechenden Materials zu sehen. Wir sollten jedoch nicht vergessen, daß in den vergangenen Jahrhunderten wesentlich schädlichere Fehlinformationen in medizinischen und psychiatrischen Lehrbüchern, Enzyklopädien, Ehehandbüchern, Schulungsmaterialien der Polizei, Katechismen, Hirtenbriefen und Erbauungsschriften verbreitet wurden. Selbst heute noch werden mancherorts in Heftchen an den Kirchtüren gefährliche sexuelle Irrtümer verbreitet. Für junge Menschen können solche Schriften in höchstem Maße schädlich sein. Darüber hinaus fördern sie Vorurteile und sexuelle Intoleranz. Im Vergleich dazu scheint die ‚Pornographie‘, meist relativ harmlos. Zensur kann jedenfalls kaum eine Antwort sein. In einer pluralistischen Gesellschaft kann das ‚beste‘, sexuelle Wissen nur durch ungehinderte Suche in allen Richtungen gefunden werden, und die ‚korrekten‘, sexuellen Werte können nur in lebendiger öffentlicher Diskussion gefunden werden, die alle Meinungen zu Wort kommen läßt.“<sup>128</sup>

---

128 HAEBERLE, E. J.: Die Sexualität des Menschen, Berlin - New York 1985, S. 530

# 3.8

## DER PORNOGRAPHIEBEGRIFF – GRENZEN UND STREITFÄLLE

Bei unserer Erfassung von Pornographie in der jugendlichen Medienwelt haben wir uns vor allem auf solche Medien bezogen, die sich ihrem Selbstverständnis zufolge an Jugendliche wenden. Diese Einengung ist vielleicht nur bedingt statthaft, bei der Erörterung der sogenannten Neuen Medien nicht mehr zu vertreten, da diese sich zwar von den Inhalten her nicht vorrangig jugendspezifisch definieren, die Nutzungsklientel sich allerdings wesentlich aus Jugendlichen zusammensetzt. Der Begriff Jugendpresse ist nicht ohne weiteres trennscharf und grenzt hier nur jene Zeitschriften ein, die als kommerzielle Jugend- oder Kioskzeitschriften die Zielgruppe der 12- bis 18jährigen ansprechen.

Daneben stehen jugendlicher Nutzung natürlich auch alle öffentlich angebotenen und verfügbaren Medien offen, das heißt also auch altersmäßig unspezifische Medien, die als Unterhaltung, Information und Bildung firmieren. In unserem Zusammenhang könnten jene „Publikumszeitschriften“ besonderes Interesse finden, die Sexualität als Unterhaltung vermitteln und nicht notwendig künstlerischen oder informativen Absichten folgen. Diese Zeitschriften führen eine Gratwanderung vor, die zwischen intensiver Auslegung des Art. 5 GG und Vermeidung des Pornographievorwurfs im engen juristischen Sinne (§ 184 StGB und § 1 GjS) stattfindet. Dazu gehören Zeitschriften, die auch zum Teil Gegenstand von Indizierungsverfahren waren, wie *Coupé*, *Praline*, *Neue Illustrierte* und *Blitz-Illu*<sup>129</sup>.

An ihnen erweist sich besonders deutlich, daß die Anwendung des nur juristischen Pornographiebegriffs zu kurz greift. Mit dieser Elle kann den Zeitschriften inzwischen kein Verstoß mehr nachgewiesen werden, der eine publizistische Einschränkung ihrer Verfügbarkeit erforderlich machen könnte. Sieht man indes auf die Bild-Text-Kombination und auch die Dimension der sozial-ethischen Desorientierung, so könnte sich die Indizierung im Einzelfall durchaus als vertretbar oder zwingend erweisen.

Für unseren Zusammenhang waren vor allem die von Jugendlichen in besonderer Weise genutzten Medien von Interesse, sei es nun, daß diese Medien sich ausdrücklich an Jugendliche wenden oder sei es, daß die Jugendlichen eine überdurchschnittlich hohe Nutzungsfrequenz zeigen. Im 3. Kapitel ist das Terrain abgesteckt, von der kommerziellen Jugendpresse bis hin zu den „Neuen Medien“, die hinsichtlich ihrer publizistischen Aktivität zunehmend aufmerksamer verfolgt und beobachtet werden.

Bei unserer Revue haben wir jene Publikationen ausgeschlossen, die Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen und in speziellen Läden angeboten werden. Dabei han-

---

<sup>129</sup> Aktuell wurde beispielsweise die *Blitz-Illu* mit ihren Ausgaben Nr. 31 vom 26. 7. 1995 und Nr. 43 vom 18. 10. 1995 im März 1996 indiziert. Auch werden die ausländischen Ausgaben von Magazinen wie z. B. *Penthouse* im Gegensatz zu ihren bundesdeutschen Pendant gelegentlich indiziert. Vgl. BfJS aktuell, Kurz-Info vom März 1996.

delt es sich um pornographische Schriften, die nicht dem Herstellungs- und Verbreitungsverbot gemäß § 184 StGB unterliegen. Publikationen, die grundsätzlich vom Markt ausgeschlossen sind, aber trotzdem über graue Märkte in die Bundesrepublik eingeschleust werden – in Form von Magazinen oder Disketten –, liegen in der Zuständigkeit der Kriminalwissenschaft und der Strafverfolgungsbehörden, also außerhalb unserer Kompetenz<sup>130</sup>.

Ebenfalls ausgeschlossen blieben aus unserer kritischen Sichtung die Publikationen der Freikörperkultur. Hier sind es vor allem die Organe, *Aus der Welt der FKK-Jugend*, *Jung und frei* und *Sonnenfreunde*, die den Markt beherrschen; die Auflagen reichen offenbar aus, um diesen Zeitschriftentyp auch kommerziell rentabel am Markt zu halten. Wir sollten uns in diesem Fall zunächst an die unbestrittene Ansicht halten, daß die Abbildung unbekleideter männlicher oder weiblicher Personen, unbeschadet ihres Alters, für sich nicht strafbar ist und den Jugendschutz nicht befassen muß. Die Texte zu den Abbildungen lassen in der Kombination von Bild und Text gelegentlich<sup>131</sup> Bedenken aufkommen, daß sich die Publikationen vor allem an pädophil orientierte Käuferschichten wenden und nicht als Sprachrohr verbandlich organisierter Naturisten gelten kann. Ein Indizierungsantrag ist inzwischen positiv entschieden worden.

Gewisse Streitfälle tauchen dort auf, wo die sogenannte Mosaiktheorie ins Spiel kommt. Den Begriff entnehmen wir einer längeren Diskussion im Zusammenhang mit der seinerzeitigen „SPIEGEL-Affäre“, in der die §§ 93 ff. StGB die Begründung für die Mosaiktheorie lieferten. Die Mosaiktheorie in der damaligen Diskussion bedeutete, daß ein Mosaik von bislang nicht oder nicht mehr strafrelevanten Tatsachen zu einem neuen Sachverhalt durchaus strafrelevant sein könne, weil dadurch eine neue Sicht eines bekannten Sachverhaltes begründet werde. Wir haben in eigenen medienpädagogischen Überlegungen diesen Ansatz übernommen und auf publizistische Erzeugnisse übertragen und dabei gemeint, daß bislang bekannte und nicht inkriminierte Texte und/oder Bilder in einer neuen Komposition und in einem neuen Umfeld durchaus jugendschützerisch relevant werden können. Das heißt, die einzelne inkriminierte Stelle, das einzelne inkriminierte Bild steht im jeweiligen Gesamtwerk kontextual vielleicht unter dem Kunstvorbehalt, die Zusammenstellung von mehreren Abbildungen oder Texten aus verschiedenen Werken oder Darstellungen im Sinne einer zielgerichtet pornographischen Sammlung stellt eine neue Ansicht her und kann jenen Schutz nicht mehr reklamieren, der dem einzelnen Versatzstück noch zuerkannt war. Durch die neue Komposition entsteht ein neues und andersgeartetes Produkt.

Diese Mosaiktheorie – ein Vorgang, in dem unterschiedlichste Elemente der Alltagskultur miteinander kombiniert werden und somit eine neue kulturelle Bedeutung erhalten – hat der französische Kulturanthropologe Claude LÉVI-STRAUSS<sup>132</sup> als *bricolage*<sup>133</sup> bezeichnet. Im Falle einer von uns erwähnten CD mit Versatzstücken von „Erotika“ aus der respektierten und unstrittigen Weltliteratur könnte die Mosaiktheorie auf den Pornographievorwurf gewendet werden. Diesmal kommen die Bedenken nicht aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes, sondern sie werden in der Zeitschrift *DIE WOCHE* angesprochen.



Auch das Buch *Die Klassische Sau*<sup>134</sup> mit erotischen bis pornographischen Szenen aus Werken der Weltliteratur hat solchermäßen einen neuen kulturellen Wert, den unseres Erachtens nicht mehr der Kunstvorbehalt der Ursprungstitel schützt. Wie hingegen soll ein mittlerweile zum sechsten Mal fortgesetztes Kompendium wie *The Bare Facts*<sup>135</sup> eingeschätzt werden, in dem weder pornographische Texte noch Bilder enthalten sind, jedoch die minutengenauen Angaben, wo Nacktszenen von einigen hundert weiblichen und männlichen Schauspielern zu finden sind und kurz beschrieben werden?

Abgesehen von hier vorgebrachten Einschränkungen kann unsere Expertise dem Jugendschutz zusätzliche Anregungen für einen bedenkenden Umgang mit dem Pornographievorbehalt zur Verfügung stellen.

- 
- 130 Als ein aktuelles Beispiel ist hier der expandierende Handel mit Sodomie-Filmen aus Skandinavien zu nennen, der gegenwärtig ein Volumen von 2000 Videofilmen täglich erreicht hat, die am Hauptzollamt in Hannover gestoppt werden. Vgl. STERN 4/96, S. 105
- 131 Artikel wie „Träume von Liebe und Leidenschaft“, in denen die vermeintlich authentischen erotischen Phantasien von drei Frauen geschildert werden (SONNENFREUNDE Nr. 1/1996), sind jedoch auch in diesen Zeitschriften zu finden.
- 132 LÉVI-STRAUSS, C. (1968): Das wilde Denken, Frankfurt am Main
- 133 Sie hat ihren, zunächst politisch gemeinten Charakter im Zusammenhang der SPFEGEL-Affäre nachgewiesen. Dabei waren in einem Artikel unter der Überschrift „Bedingt abwehrbereit“ Tatsachen neu zusammengestellt worden, die im einzelnen an unterschiedlichen Stellen bereits veröffentlicht waren. Die neu komponierte Zusammenstellung auf der Grundlage dieser, allseits bekannten Materialien vermittelte jedoch eine neue strategische und militärtechnische Einsicht, die an den Geheimnisverrat heranzureichen schien.
- 134 ZUTZEL, E., ZAUSEL, A. (Hrsg.) (1996): Die Klassische Sau, zweite Folge, mit Bildern von Nikolaus HEIDELBACH und einer Einführung von Robert GERNHARDT, Zürich
- 135 CRAIG, H. (1995): The Bare Facts. Video Guide – Where to find your favorite actors & actresses nude on videotape, Santa Clara; seit Januar 1996 in den USA auf CD-ROM erhältlich. Ein Beispiel: „Curtis, Jamie Lee. Daughter of actor Tony Curtis an actress Janet Leigh. Wife of actor/writer/director Christopher Guest. Films: [...] True Lies (1994) Helen Tasker 1:20 – In black bra, buns in sexy panties, while doing strip routine in front of Arnold Schwarzenegger. [...]“, S. 96–97

# 4 PORNOGRAPHIE UND GESELLSCHAFTLICHE REAKTION

Man sollte unseres Erachtens von einer medienorientierten Untersuchung zum Thema Pornographie nicht erwarten, daß sie gleichsam rezeptartig ihre Ergebnisse einer justitiablen oder zumindest meinungsbildenden Eindeutigkeit zuführt. Wissenschaft läßt sich, dort, wo sie auch bedenkend und abwägend ausgelegt ist, nicht auf Rezepte zusammenziehen. Gleichzeitig möchten wir allerdings darauf hinweisen, daß sich aus der Bearbeitung unserer Expertise gewiß auch Hinweise ableiten lassen, die über bisherige Ansichten und Meinungen hinausführen und für künftiges Handeln in der Rechtspolitik, der Medienpolitik, in der Bildungspolitik und in der Gesellschaftspolitik hilfreich und weiterführend sein können.

Im folgenden sollen einige Ergebnisse der Untersuchung und Perspektiven für einen Umgang mit Pornographie im Rahmen der Medienrealität dargestellt werden. Wir wollen auf die Frage eingehen: Kann über den Umgang mit dem Begriff und der Sache „Pornographie“, als eine rechtsrelevante, normorientierte, konventionale „Tatsache“ aus pädagogischer, juristischer, künstlerischer und soziologischer Sicht seriös die Frage beantwortet werden: „Bis hierher und nicht weiter?“

## 4.1 SPANNUNGSFELD JUGENDSCHUTZ – INFORMATIONSFREIHEIT

Wir haben uns bemüht, aus verschiedenen Blickwinkeln – dem juristischen, dem entwicklungspsychologischen, dem jugend- und medienkundlichen – eine Definition für und von Pornographie herzuleiten, die sich auch als handhabbar erweisen wird. Das gilt vor allem für solche Fälle im Jugendmedienschutz, die nicht auf dem sicheren Grund der Rechtsprechung nach GjS und § 184 StGB verfahren können, sondern mit dem schwerer operationalisierbaren Begriff „sozial-ethische Desorientierung“ umgehen müssen. Wir weisen noch einmal darauf hin, daß sich der Begriff „Pornographie“ – und dessen strafrechtliche Anwendung –, vielfach der Eindeutigkeit entzieht, und erst durch Differenzierungen wie die von SELG und LUKESCH in Irreal-, Gewalt- und Konventionsverletzungspornographie<sup>136</sup> „treffsicher“ wird.

<sup>136</sup> zu den Belegen siehe SCHROEDER, F.-CH. (1992): Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, Heidelberg, S. 25

Pornographie befindet sich im Spannungsfeld von Presse- und Informationsfreiheit einerseits und Jugendschutz andererseits und daraus folgend auch im Spannungsfeld von Sexualstrafrecht und Medienrecht. Der Tatbestand „Pornographie“ entzieht sich, abgesehen von den Kennzeichnungen der „harten Pornographie“ im § 184 StGB, einer juristisch gefaßten Definition, und ist daher nur in wissenschaftlichen und praktischen Verbundmodellen näher zu bestimmen. Von daher begreifen wir auch das rechtswissenschaftliche Unbehagen, das SCHROEDER bereits eingangs einer hier einschlägigen Publikation fragend äußert: „Seit wann müssen wir Juristen uns überhaupt mit den ebenso vertrackten wie delikaten Problemen der strafrechtlichen Bekämpfung der Pornographie beschäftigen und uns dabei immer wieder dem milden, oft aber auch ätzenden Spott der Publizistik aussetzen?“<sup>137</sup> Wir wiederholen unsere Definition, der wir allerdings schon in der Darstellung einige Einschränkungen angefügt haben.

Wesensmerkmal der Pornographie ist die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. Unter Schilderung wird hier verstanden: eine Darstellung von sexuellen Zuständen oder Handlungen, die aus Bild, Sprache, Text oder aus ihrer Kombination in allen Medien bestehen; neben Praktiken der Autoerotik kann die Variation und Menge der Sexualhandlungen und Sexualpartner beliebig sein. Pornographie ist ein Begriff des Strafgesetzbuches, er wird jedoch in der öffentlichen Diskussion oft synonym ein-engend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren; Pornographie im Sinne des Jugendmedienschutzes wird in ihrer Strafwürdigkeit durch den Wissenschafts- und Kunstvorbehalt eingeschränkt. Wobei die Frage berechtigt ist, ob diese Vorbehalte ein höherrangiges Rechtsgut als der Jugendschutz darstellen.

Zur Erstellung dieser Definition beziehen wir uns auf das auffindbare Schrifttum, das sich wissenschaftlich, vor allem rechtswissenschaftlich und medienwissenschaftlich-jugendkundlich auf den Gegenstand einläßt; die Revue unserer Beispiele belegt, daß das Schrifttum weithin ausufernd, dispers und unscharf ist. Die Beteiligung an Verfahren, die nach GjS oder StGB anhängig waren, belegt, daß, gerade wegen der begrifflichen Unschärfe von „Pornographie“ und „sozial-ethischer Desorientierung“, auch in gutachtlichen Stellungnahmen vielfach die weltanschauliche Präokkupation die Stelle der sachlichen Explikation einnimmt. Wir sagen dies keineswegs im Widerspruch zu unserer Forderung nach einer positionellen Jugendkunde. Die Definition lehrt auf jeden Fall, daß die Entscheidung über die Strafwürdigkeit von Pornographie keineswegs nur dem Sexualstrafrecht aufgetragen ist und daß das Spannungsverhältnis von Medienrecht und Sexualstrafrecht, besonders in den Folgen aus Art. 5 GG, einer sorgfältigen Beachtung bedarf.

---

137 SCHROEDER, F.-CH.: a.a.O., S. 1

# 4.2

## WERTIRRITATIONEN ODER: PORNOGRAPHIE IN DER KUNST

Es soll an dieser Stelle keine umfassende Wertediskussion geführt werden. Ob „der Konsum der letzte Wert der jungen Generation ist, in der ein Schuh [Nike, Anm. d. A.] die Rolle einer Ersatzreligion übernommen hat“<sup>138</sup>, darf bezweifelt werden. Gegenläufige Bewegungen hin zu wertkonservativen Positionen oder altruistische Aktivitäten der Jugend sind genauso mannigfaltig zu beobachten. Hier soll es um Werte, Normen und Tabubrüche gehen, die durch eine Darstellung des Erotischen, des Sexuellen, auch des Obszönen und des Pornographischen berührt werden.

Unstrittig ist zunächst einmal, daß solche Darstellungen zu jenen Gestaltungsmitteln der Kunst gehören, mit denen Auffälligkeit hervorgerufen, gesellschaftliche Befindlichkeit beschrieben oder schlicht Lust geweckt werden soll. Die Literatur bringt in ihrer geschichtlichen Abfolge eine Fülle von Beispielen, in der abendländischen Literatur wie auch in der fernöstlichen Tradition, an denen sich belegen ließe, daß die Pornographie ein kontinuierlich behandeltes Sujet darstellt, das in mancherlei unterschiedlicher Gestalt, trivialer und kultivierter, verbreitet wird. Pornographische Darstellungen in der antiken Vasenmalerei sind allgemein bekannt und unbeschränkt zugänglich, auch die sexuellen Provokationen eines François VILLON, die durch pietistisches Beschweigen für einige Zeit nur im Verborgenen weitergereicht und erst durch die pathetischen Rezitationen Klaus KINSKIS in ein breiteres Bewußtsein gehoben wurden.

### SKANDALE IM BEREICH THEATER, FILM UND PERFORMANCE

In den Theatern und Kinos der Nachkriegszeit treffen wir auf eine Reihe von klassisch gewordenen Skandalen, die sich durch vermeintlich oder tatsächlich obszöne, sexuelle oder pornographische „Anstößigkeiten“ ins Gespräch brachten, die künstlerische oder gesellschaftliche Absicht wurde dabei als unerheblich beiseite geschoben. Im Laufe der Zeit hat sich im Hinblick auf solche Auffälligkeiten gesellschaftliches Einvernehmen eingestellt. Wir nennen hier zunächst das ABRAXAS BALLETT, dessen Aufführung durch den vormaligen bayerischen Kultusminister Alois HUNDHAMMER inhibiert wurde, der Film *Die Sünderin* geriet ebenfalls in den heftigen Dissens, Titel aus der letzten Dekade wie *Tokio-Dekadenz*, *Die letzte Versuchung Christi*, *9 1/2 Wochen*, *Ein unmoralisches Angebot* oder *Blue Velvet* haben immer für reichlich Gespräch um Wertewandel, meist jedoch denunziatorisch Werteverfall, gesorgt. Anja PIELORZ<sup>139</sup>, die sich innerhalb einer Untersuchung über Jugendzeitschriften auch nachdrücklich mit Werthaltungen Jugendlicher befaßt, vertritt eine Position, die sich

138 so Phil KNIGHT, Chef des Sportschuhherstellers Nike in der ZDF-Sendung *Machtspiele*, 2. Nike - Kult um den Schuh, vom 21. 4. 1996, 22.30 Uhr

139 PIELORZ, A. (1990): *Spiegel-Bild. Die Werte-Diskussion zwischen den Zeilen einer Jugendzeitschrift*, Erkrath; zwei weitere Publikationen in o.g. Sinne: KOTTLORZ, P. (1993): *Fernseh-moral - Ethische Strukturen fiktionaler Fernsehunterhaltung*, Berlin; MÖLLER-DOOHM, S., NEUMANN, K. (Hrsg.) (1989): *Medienforschung und Kulturanalyse*, Oldenburg

im Konkreten aufhält und den Wertewandel aus einer statisch konservativen Einstellung definiert. Hier wird an einem modernen Gegenstand mit traditionellen Konstrukten entlang gedacht.

Gegenwärtig ist *Stille Nacht* von Dani LEVY mit Maria SCHRADER ein umstrittener Film, der „eine Art Gegengift zum allgegenwärtigen Beziehungs-Tralala verabreichen“<sup>140</sup> will. Als erste nackte weibliche Darstellerin auf der Bühne schockierte Eva MATTHES, der erste männliche Bühnen-Akt „ereignete“ sich im Großkophta, beides immerhin vom Deutschen Schauspiel-Haus Hamburg inszeniert. Indizierungs- oder Verbotsabsichten begegneten dem Widerspruch unter Berufung auf den Kunstvorbehalt.

Bei einem gegenwärtigen Blick auf inhaltliche Darstellungsformen von Pornographie sollte zunächst die allgemeine Beobachtung mitgeteilt werden, daß Pornographie verdinglicht, sachlich, gleichsam technizistisch erscheint, wodurch auch eine Pathologie heutiger gesellschaftlicher Zustände angezeigt werden soll. Nimmt man z.B. den Film *Stille Nacht*, so verdichtet sich die Annahme, daß Pornographie jenseits der schwülen Lüsterheit und schwitzenden Verstohlenheit siedeln kann, sie in solchem Sinn als notwendiger Versuch interpretierbar wird. Trotzdem reicht das an Tatbestände heran, die hierzulande im § 184 StGB geordnet und sanktioniert werden. Der Film *Ein unmoralisches Angebot* der auch im Gewand der vermeintlichen Salon-Prostitution Käuflichkeit und Langeweile, Überdruß und triviale Spielerei bis hin zur „geistigen Bankrotterklärung“ persifliert, kam unseres Erachtens ohne pornographische Szenen aus, führte jedoch zu hitzigen Wertedebatten, die darin gipfelten, ob 80% der Amerikanerinnen für 1 Million Dollar mit Robert REDFORD ins Bett gehen würden.

Auch gegenwärtige Kunst scheint sich gesellschaftlich in die Pflicht zu nehmen, wie ein Kommentar lehrt, der das beschreibt, was in New York und Wien in zwei repräsentativen Ausstellungen zu besichtigen war. Auch dort versieht die Körperlichkeit in all ihren Darstellungsfacetten eine wesentliche Erklärungsfunktion des Hier und Heute – unter Einschluß dessen, was unspezifisch pornographisch genannt werden könnte.<sup>141</sup> Auch die Darstellungen und Äußerungen der Performance-Künstlerin Annie SPRINKLE<sup>142</sup> im öffentlich-rechtlichen Programm unter kundiger Leitung von Alfred BIOLEK ließen vor einigen Jahren die Grenzen zwischen Kunst und Pornographie immer wieder verschwimmen. Auch sollte man noch auf die schon etwas länger vergangene Gefängnis-Pornographie des Heinz SOBOTTA aufmerksam machen, noch eher jedoch auf die musikalische Ghetto-Eskalation des HipHop oder des Gangsta-Raps, den zur Zeit wichtigsten schwarzen Musikrichtungen, in denen bürgerliche Lebenslagen und Ideale nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Frage, die sich an diese noch lange fortsetzbare Umschau anzuschließen hätte, ist, ob wir angesichts der scheinbar beobachteten Omnipräsenz, Verdinglichung und Vermark-

---

140 SPIEGEL, Nr. 14, vom 1. 4. 1996, S. 225

141 MÜLLER, H.-J.: Der Körper des Kentauren, in: DIE ZEIT, 11. 6. 1993, S. 47

142 Deren Performances mittlerweile in „Frauenmagazinen mit Zukunft“ als Videokassette empfohlen werden, in: AMICA. Das Frauenmagazin mit Zukunft, 3/96, S. 381; die Untertitel wechseln von Ausgabe zu Ausgabe!

tung, gleichsam unbedenklich, ohne pädagogische Warntafeln, in ein Zeitalter des Pornographischen eingetreten sind.

## **DIE GEGENWART: ZEITALTER DES PORNOGRAPHISCHEN?**

Sieht man auf Diskussionen in der gegenwärtigen Tagespublizistik, so trifft man auf ein Portrait unserer Gesellschaft, das sich nicht auf die Realität reimen will. Zumal Jugendlichen werden Potentiale angelastet, und zwar im Bereich von Sexualität und Gewalt, die recht besehen von Erwachsenen ausgehen und keineswegs einer allgemeinen Dissozialität Jugendlicher entstammen. Jugendliche Delinquenz im Bereich der Sexualstraftaten (wir hatten bereits darauf hingewiesen) ist demgegenüber eher marginal, hier sind Fälle von Schwerstkriminalität selten. Wenn man der leider immer massierteren Berichterstattung Glauben schenken darf, beschränken sich psychopathisch veranlaßte Sexualvergehen vor allem auf das mittlere bis hohe Erwachsenenalter<sup>143</sup>.

Aber trotz solch angezeigter Nüchternheit werden die Einzelercheinungen zu einer erschreckenden Zusammensicht emporstilisiert, es wird suggeriert, die Gesellschaft und vor allem die jugendlichen Kohorten in ihr, seien aus dem tradierten Normengefüge ausgebrochen. Zur Denunzierung der Jugendlichen als die „Problemgruppe der Gesellschaft“ tritt dann bei der Ursachenergründung eine ebenfalls denunziatorische Spurensuche. Es wird gemutmaßt, daß mit der Ablehnung traditionell-sinnvermittelnder Institutionen (vor allem Kirchen und Familien) ein Verlust von Bindung und positionellem Normenbewußtsein verbunden sei. Es wird weiter hypostasiert, in der freizügigen Sexualpädagogik der 60er und 70er Jahre seien Gründe für eine Freizügigkeit gelegt worden, die schließlich Jugendliche angeleitet hätte, aus dem vorgegebenen Normengefüge auszubrechen.

Insgesamt wird man jedoch festhalten müssen, daß sich Sexualpädagogik und liberal-aufgeklärte Sexualwissenschaft auf die sexuellen Einstellungen Jugendlicher und Erwachsener nicht signifikant ausgewirkt haben. Die seinerzeit anempfohlene „freie Liebe“ ist einer „neuen Zärtlichkeit“ gewichen, das Kohabitationsverhalten und die erste Sexualerfahrung mit Geschlechtsverkehr haben sich allenfalls zufolge der körperlichen Akzeleration verschoben, die Zahlen über die Relation von ersten Sexualbeziehungen und Alter fallen nicht dramatisch aus, altersspezifische Verfrühungen liegen bei etwa einem Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren<sup>144</sup>. Die Kenntnis von sexuellen Tatbeständen und Vorgängen hat sich trotz eines zunehmend verbesserten Aufklärungsunterrichts kaum gemehrt, und Jugendliche scheinen gelegentlich bei ihren ersten Sexualerfahrungen ebenso unsicher zu sein, wie das ehemals offenbar der Fall war. Auch der Versuch, Aufklärung mit den Mitteln der Umgangssprache zu veranstalten, ist nicht auf nennenswerte Akzeptanz bei Jugendlichen gestoßen<sup>145</sup>.

---

143 zuletzt: STERN 16/1996, S. 108

144 vgl. SCHMIDT, G. (Hrsg.) (1993): Jugendsexualität. Sozialer Wandel, Gruppenunterschiede, Konfliktfelder, Stuttgart, S. 35 ff.

145 so Eva JAGGI in der gewerkschaftlichen Jugendzeitschrift „ran“

Diese Behauptung stellt jedoch nicht in Abrede, daß Jugendlichen die Sprache der Alltäglichkeit, der gossenhaften Direktheit bekannt sei, sexuelle Praktiken und „Erfahrungen“ werden mit Imponiergehabe mitgeteilt. Männlichkeitswahn bei männlichen Jugendlichen und sexistische Einigelung bei weiblichen Jugendlichen sind durchaus üblich. Man könnte gerade im Hinblick auf die Sprachlichkeit von einer geistigen Erniedrigung des sexuellen Milieus sprechen; daß dabei Sexuallängste mitschwingen, ist unbestritten<sup>146</sup>.

Dort, wo Gesellschaft in ihren abweichenden Formen erkennbar wird, sucht sich auch der künstlerische Ausdruck dieser Erscheinungen zu bemächtigen. Wir sehen Pornographie als ein legitimes literarisches Mittel zur Verdeutlichung gesellschaftlicher Befindlichkeit an und vieles, was als pornographisch angezeigt wird, wäre an einem Bewußtseinswandel zu messen, durch den uns eine eher unbefangene Liberalität nahegelegt wird. Hier wird der Jugendschutz mit Anthropologie und Soziologie konfrontiert, da reicht die juristische Maßgabe allein nicht. So kommen wir an eine „Wetterscheide“ zwischen rechtlichem und pädagogisch-anthropologischem Jugendmedienschutz.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, was uns als ein Minimalkonsens erschiene, auf den sich auch der Jugendmedienschutz – besonders im Hinblick auf sozial-ethische Desorientierung – beziehen könnte. Unsere Kriterien sind die Grundrechte des Grundgesetzes und der säkularisierte Dekalog ab viertem Gebot. Damit würde der real bestehenden Glaubens- und Kirchenferne entsprochen, ohne daß die durch Tradition gesicherten sinnstiftenden Elemente der monotheistischen Religionen aufgegeben würden.

---

146 Dies wird auch in den begutachteten Aufklärungsmedien und in den entsprechenden Artikeln der Jugendpresse, besonders aber in den Leserbriefen immer wieder deutlich.

Es gibt einige Stimmen, die die genannten Beispiele nicht als Indikatoren des Wertewandels interpretieren, sondern als Tabubruch, der sich gleichsam zeit- und gesellschafts-unabhängig vor dem Hintergrund eines noch sicheren Normenbewußtseins ereignet habe: Derlei Tabubruch wurde zum Zeitpunkt des Ereignisses wie auch in heutiger Sicht in gleicher Weise öffentlich diskutiert.

Dieser Meinung neigt auch Hermann LÖBBE zu<sup>147</sup>, der an anderer Stelle Modernität und Moral wieder in einen engeren Bezug zu bringen versucht. „Je moderner wir leben, um so nötiger wird die Moral, die Ausweitung und Verschärfung der moralischen Anforderungen, denen wir uns im modernen Lebenszusammenhang ausgesetzt finden, ergibt sich aus Freiheitsgewinnen“<sup>148</sup>, und an weiterer Stelle wird die Moral zum Indiz gesellschaftlicher Pathologie: „Die moralischen Kompetenzen der Individuen und damit die Niveaus ihrer sozialen, politischen und kulturellen Betätigungen und Partizipationen driften immer weiter auseinander und das wiederum bedeutet: Nicht die vor Jahrzehnten einmal sogenannte Massengesellschaft wird uns künftig zu schaffen machen, vielmehr das Problem, wie wir auf die selbstbestimmungsabhängig zunehmende Ungleichheit erreichter Partizipations- und Betätigungsniveaus zu reagieren haben werden.“<sup>149</sup>

Demgegenüber sollten allerdings auch jene Vorteile nicht gering veranschlagt werden, die aus den gesellschaftlichen und sozialen Wandlungsprozessen herrühren und etwa Jugendlichen Räume der Verselbständigung und Emanzipation offenhalten. Allerdings werden diese Räume auch wahrgenommen, um Wünsche und Perspektiven auszuformen, die sich zufolge medialer und kommerzieller Einflüsse nicht wenig von denen Erwachsener zu unterscheiden scheinen. CHARLTON und BRAUN<sup>150</sup> sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Nivellierung der Altersunterschiede“ und wählen dafür das plane Beispiel: „Die technische Entwicklung der neuen elektronischen Medien läßt aktuell eine Situation entstehen, in der Kinder z.T. mehr wissen und können als Erwachsene.“<sup>151</sup>

Der Religionsphilosoph Ernst TROELTSCH<sup>152</sup> – in seinen „Spectator“-Briefen ein wacher Zeitdiagnostiker – hat gemeint, daß die feste Ordnung des Mittelalters und dessen religiös-traditionale Werthaltungen durch Aufklärung und Zweifel abgelöst worden seien und daß sich Mittelalter und Neuzeit gerade durch den Gegensatz von Ordnung und Kritik trennen ließen. Wir brauchen nicht Zuflucht nehmen zu einer Ursachenergründung, die in der Zeit der Aufklärung ihr Heil sucht.

Es dürfte unstrittig sein, daß seit der Zeit, als Zweifel und Kritik in die festgefühten Lebenswelten eingezogen sind, ein Wertewandel stattgefunden hat. Blicken wir auf das 19. Jahrhundert, so lassen sich bereits Indikatoren des Wertewandels und der gesellschaftlichen Einstellung ausmachen; gewiß wird noch geglaubt, aber in Formen der Ritualisierung und Konvention. Christliche Wert- und Normvorstellungen werden zumeist

147 Anlässlich der Jahrestagung der Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung im Dezember 1995 hat Lübke meiner Ansicht zum Wertewandel widersprochen und an dieser Stelle den Gedanken des Tabubruchs eingesetzt.

148 LÖBBE, H. (1995): Die Freiheit, die Wohlfahrt und die Moral, in: Veröffentlichungen der Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung, Bd. 44, Köln, S. 43

149 ebenda, S. 45

150 CHARLTON, M. et al. (Hrsg.) (1992): Medienkindheit – Medienjugend. Eine Einführung in die aktuelle kommunikationswissenschaftliche Forschung, München

151 ebenda, S. 111. Ob es angesichts dieser Symptomatik gerechtfertigt ist, von der modisch erörterten „Liquidierung der Kindheit“ zu sprechen, muß an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

152 BARON, H. (Hrsg.) (1925): Ernst TROELTSCH, Gesammelte Werke, 4. Bde., Berlin



nicht mehr als alle Lebensbezüge regelnde, sinnstiftende Anweisungen verstanden, sie werden vordergründig als Konventionen weitergereicht.

Solange diese Konventionen nicht durchbrochen wurden, ließ sich eine Ordnung gewissermaßen im Widerspruch der Entchristlichung aufrechterhalten. Der hier nur anzudeutende Prozeß ist weiter abgelaufen, christliche Normen wurden ihrer christlichen Herkunft entkleidet, naturrechtliche Sicherheit wurde in einen nicht weiter befragten Vermutungsrang erhoben; Elternhaus, Familie, Schule, Kirche scheinen sich aus der Tradition von Wertbewußtsein und Werthaltung entbunden zu haben oder bekennen sich nicht zu ihrer sinnstiftenden Funktion. Diese Interpretation ist so zu verstehen, daß man sich zu einem gesellschaftlichen Grundkonsens verpflichten sollte, der nur insofern von Glaubensresten ausgeht, als sie keine kirchlich-christliche Inpflichtnahme bedeuten.

Geht man diesem Gedanken nach, so wird deutlich, daß die Frage nach dem Wertewandel und ob er denn stattgefunden habe, durchaus mit ja zu beantworten ist, daß wir aber über weltliche und gleichzeitig traditionale Normarsenale verfügen, die Positionen in jedweder Pädagogik gestatten. Sexualität in all ihren Spielarten ist von daher in einer eher unbefangenen Weise anzunehmen und wird als eine Wesenheit des Menschen begriffen, die nicht notwendig christlichen Zuordnungs- und Sanktionskriterien unterliegt.

In allen christlichen Kirchen – und das deutet auch ihren Wandel an – wird heute der Sexualität ein breiterer Raum eröffnet. Und von daher beantwortet sich denn auch die Frage, ob denn jede Übertretung der gesellschaftlichen Normen ein neuer Tabubruch sei, durch einen Hinweis darauf, daß Tabus im innerkirchlichen Bereich wie im weltlichen Bereich ihren bedrohenden Charakter verloren haben. Vielleicht gehört es zu den Vorzügen unserer Zeit, daß die Zahl der Tabus geringer geworden ist, daß aber das Bewußtsein für die Notwendigkeit wieder zunimmt, eine unbedenkliche Liberalität zu realisieren.

Hier schließt sich jedoch die Frage an, bis zu welchem Punkt die gesellschaftliche Liberalität und Offenheit reichen sollte; eines der Haltezeichen stellt gewiß die Pornographie dar.

# 4.3

## LIBERALITÄT UND BEGRENZUNG

Zunächst gibt es bislang wohl keine Untersuchung zum Thema, die einmal die theoretischen Aspekte von Pornographie in dieser Breite der Lehrmeinungen und der Disziplinorientierung, die diese Bandbreite an Beispielen aufzeigt sowie die Aktualität von Wertewandel und Tabubruch thematisiert. Darüber hinaus bietet sie Konsequenzen für die Praxis an, die sich aus der Definition ableiten lassen, und die hinsichtlich der „sozial-ethischen Desorientierung“ durch den Gedanken des einvernehmlichen Minimalkonsenses größere Verlässlichkeit sicherstellt.

Wir haben wiederholt gesagt, daß dieser Minimalkonsens angesichts der kulturellen und sittlichen Verfassung der Gesellschaft der Bundesrepublik unseres Erachtens auf der Grundlage des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes und eines säkularisierten Dekalogs ab dem vierten Gebot herzustellen sei. Unter dieses Dach können sich auch jene Positionen des Jugendmedienschutzes stellen, die eher von einem christlich-anthropologischen Weltbild ausgehen. Bisherige Gutachten zum Jugendmedienschutz haben die Dienlichkeit dieser Umschrift unseres Erachtens durchaus nachgewiesen<sup>153</sup>. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, daß dieser Minimalkonsens noch präziser gefaßt werden muß, auslegungsbedürftig ist; das wollen wir uns für weitere Arbeiten vornehmen.

Mit Blick auf Urteile in Verfahren des Jugendmedienschutzes sollte über den hypostasierten Minimalkonsens hinaus als weiteres Element des Urteils die begründete Subjektivität mitbedacht sein. Wir wissen, daß der Hinweis auf die Subjektivität des Urteils dem juristischen Sachverstand Unbehagen bereitet, aber besonders bei der Erörterung des Kunstvorbehaltes lassen sich eigene Wertmaßstäbe nicht ganz unterdrücken, sie fallen lediglich moderater oder rigider aus.

Wir haben diesen Sachverhalt an anderer Stelle etwas genauer beleuchtet – in Zusammenhang mit unserem Gutachten über das Buch *American Psycho*. Es wurde entgegen der Meinung von zwei Gutachtern von der Bundesprüfstelle indiziert. Der Gegensatz zwischen Gutachtern und Spruch der Bundesprüfstelle kam offenbar durch eine unterschiedliche Sichtweise zustande. Die Bundesprüfstelle hat mit dem Antragsteller der Indizierung einzelne Stellen und vor allem die, in denen Pornographie und Gewalt verquickt waren, als Anlaß für die Indizierung genommen. Die beiden Gutachter haben das Gesamtwerk und dessen literarische Komposition stärker gewichtet und von daher den Kunstvorbehalt unterstützt.

---

<sup>153</sup> Wir denken hier an Gutachten, die wir über BRAVO für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften erstellt haben.

In anderen strittigen Fällen, etwa bei der Indizierung von *BRAVO*, Ausgabe 21/1995 und *BRAVO-GIRL*, Ausgabe 17/95 waren die beiden Verfahrensweisen übereinstimmend, d.h. die des juristischen und des pädagogischen Jugendmedienschutzes. Abgesehen von punktuellen Unterschieden, was unter Pornographie zu subsumieren ist, dürfte unstrittig sein, daß das zur Strafverfolgung oder Indizierung vorhandene Regelwerk durchaus zureichend ist. Die Bestimmungen des StGB in §§ 131 und 184 und die aus der Einschränkung aus Art. 5 GG abgeleiteten Gesetze „zum Schutze der Jugend“ (Art. 5, 2 GG; Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz) ermöglichen es im allgemeinen, Pornographie im Sinne der gegebenen Definition von Jugendlichen fernzuhalten.

Ob die publizistische Liberalität zu weit geht, mag eine Einstellungs- oder Ansichtssache sein. Die Klage über das Ausmaß an pornographischen Visualisierungen in der Öffentlichkeit, zumal in Publikumszeitschriften und in der Werbung, wendet auf alle Freizügigkeit das Verdikt des Pornographischen an und muß sich die Rückfrage gefallen lassen, ob denn alle Mechanismen des Jugendschutzes tatsächlich gehandhabt werden. Es besteht kein Defizit an Verregelung und Verrechtlichung, aber gewiß ein Defizit an Durchsetzung und Anwendung bestehender Rechtsverordnungen.

Eine weitere Detaillierung des gesetzlichen Regelungswerkes ist nicht erforderlich, zumal inzwischen auch jene Straftaten des Sexualstrafrechts nach § 184 StGB, die außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Gesetze verübt worden sind, in der Bundesrepublik strafrechtlich geahndet werden können. Die öffentliche Klage bezieht sich zur Zeit weniger auf die Verfolgungsmöglichkeit – die ist schriftlich gewährleistet – als auf die Durchsetzung der neuen Rechtslage.

Sehen wir auf die derzeitige publizistische Diskussion über Pornographie, so konzentriert sie sich auf auffällige Phänomene in den Neuen Medien, im Internet-Zugang und auf Kinder- und Jugendpornographie. In beiden Fällen sind die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten verbessert worden. Vor diesem Hintergrund stellt sich allerdings auch die Frage, ob die Berichte in Rundfunk und Fernsehen über derartige Straftatbestände – etwa über Kinder- und Jugendpornographie und -prostitution in Thailand –, die pornographische Details so breit ausfahren, den Schutz auf Informationsrecht reklamieren können. Es drängt sich der Eindruck auf, hier soll die Pornographie durch eine als Information getarnte Pornographie angeprangert werden.

Bei der Verfolgung von Straftatbeständen im Rahmen des geltenden Sexualstrafrechts ist stets auch auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Mittel zu sehen. Diese Warnung ist nicht unberechtigt angesichts jüngster Ermittlungen gegen den ALPHA-Verlag wegen Verbreitung jugendgefährdender Schriften – vor allem Comics des Zeichners Ralf KÖNIG –, wobei 480 Polizeidienststellen in das laufende Verfahren einbezogen wurden. 1000 Buchhandlungen wurden hinsichtlich ihrer Auslagen und Bestände überprüft und „die im Sommer 1995 beschlagnahmten 50 Titel des Thüringer Verlages sind von den Gerichten als Beweismittel anerkannt“<sup>154</sup> worden.

Wir wollen abschließend noch einen Gedanken wiederaufnehmen, der in unserer Darstellung über Jugendwelt und Wertewandel deutlich und durchgängig ausgeführt wurde. In einer populistischen Gegenwartsschelte wird Klage und Denunziation darüber geführt, daß sich die Liberalität in Sexualfragen bedenklich auf die Grenze zur Libertinage zu bewegt habe und daß selbst die sinnstiftenden Institutionen diese Entwicklung nicht beherzt konterkariert hätten.

## GESELLSCHAFTLICHE SELBSTREGULATION

Die Schelte enthält undifferenzierte Anwürfe, die durch wissenschaftliche Untersuchungen, auf die wir uns hier berufen, nicht gestützt werden können. So wird denunziatorisch gemeint, daß Jugendliche sich aus den Wertsetzungen von Kirche, Schule und Elternhaus entbunden hätten, daß sie bindungs- und orientierungslos seien, daß die Kriminalitätsbereitschaft und die Delinquenz unter Jugendlichen signifikant zugenommen habe und daß die Massierung „negativer“ medialer Einflüsse zur sozial-ethischen Desorientierung beigetragen habe und letztlich, daß mit Verlust der Wertmaßstäbe eine sprachliche Verrohung einhergehe, die Abbild einer Gesellschaft sei, der die Fähigkeit zur Selbstregulation abhanden gekommen ist. Man könnte diese Vorwürfe – und das ist in unseren Beispielen zur Jugendwelt als Medienwelt auch so geschehen – zurückweisen als den Singsang, den allemal Ältere gegenüber Jüngeren anstimmen.

Unser Einspruch kommt aus der wissenschaftlich gegründeten Kenntnis, daß sich Jugendliche zwar aus den traditionellen Wertsetzungen entbunden haben, daß ihnen keineswegs das Bewußtsein für Gut und Böse abhanden gekommen ist. Untersuchungen belegen, daß Jugendkriminalität numerisch nicht angestiegen ist – sicherlich besitzt die Delinquenz eine andere Qualität und Akte von sinnloser Gewalt haben zweifellos zugenommen – und daß Medienwirkung nicht so monokausal abläuft, wie das in einer einäugigen Medienpädagogik hypostasiert wird<sup>155</sup>; nachfolgendes Handeln bildet sich zumeist im Zusammenwirken von mehreren Einflußfaktoren. Die Behauptung, das Anschauen von pornographischen Handlungen veranlasse auch habituell zu solchen, ist ebensowenig belegt wie die „Spiraltheorie“ über permanente Steigerung der Luststimulation. Daß sprachliche Verrohung ein Charakteristikum jugendlicher Gegenwarts„kultur“ darstelle, ist nur dann richtig, wenn traditionale

---

154 Polizei überprüft mehr als 1000 Buchhandlungen – Weitere Ermittlungen gegen Comic-Verlag, in: *Hamburger Abendblatt*, 12. 4. 1996, S. 6; die Anzeige ist durch den von MICHAEL BRENNER gegründeten Verein MUT – Menschen – Umwelt – Tiere in Gang gesetzt worden. Brenner hat auch das Indizierungsverfahren gegen BRAVO in 1995 beantragt.

155 Die Unsicherheit belegt auch FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, a.a.O., S. 24: „Die Wirkungsforschung hat seit den Beratungen zum 4. StrRG keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Sie erscheint sogar einigermaßen diskreditiert dadurch, daß, nachdem der Report einer vom Kongreß der USA eingesetzten „Commission on Obscenity and Pornography“ 1970 eine weitgehende Unschädlichkeit der Pornographie bezeugt hatte, der Report einer vom amerikanischen Justizministerium eingesetzten Kommission 1986 umgekehrt schwere Gefahren dargelegt hat. Die Wirkungsforschung wehrt sich inzwischen ihrerseits gegen den globalen Begriff der Pornographie und versucht, ihn in unterschiedliche Arten von Darstellungen aufzulösen.“

Sprachmuster zum Ausgang von Bewertungen herangezogen werden. Es ist gewiß zutreffend, daß Sachverhalte unbeholfen, schief beschrieben werden, Sexualität oft zotig ausgedrückt wird, aber hier sollten Ausschnitte jugendlicher Subkultur nicht für die Gesamtheit Jugendlicher genommen werden.

Insgesamt wäre bei der öffentlichen Schelte mehr Behutsamkeit und moderate Haltung zu wünschen. Außerdem liegt die massenhafte Nutzung pornographischer Angebote doch eher auf der Seite der Erwachsenen als der der Jugendlichen. Vielleicht ist in unserer Expertise auch die Beziehung von Jugendwelt und Medienwelt deutlicher zutage getreten und kann Anleitung für eine Jugendpolitik sein, die von der realen Situation der jugendlichen Lebenswelt ausgeht.

Und wenn schließlich im Zusammenhang mit Pornographie auch das Ausbleiben gesellschaftlicher Selbstregulation beklagt wird, so richtet sich diese Klage eher an Schule, Medien, Elternhaus als zunächst an die Jugendlichen. Die gesellschaftliche Selbstregulation sollte auch nicht als ein Prozeß einheitlicher Regulation verstanden werden, sondern als das Ergebnis von pluralistischen Einstellungen und Verhaltensweisen. Es wäre zu wünschen, daß die Diskussionen um Pornographie und Jugendschutz auch und vermehrt pluralistisch-gesellschaftlich und weniger monolithisch-staatlich geführt werden.

# 5

## ANHANG

### 5.1

#### VERWERTETE LITERATUR

BARTH, T. (1993): Ein kommunikationsökonomischer Blick auf den Computer. Die psychologische Seite der Computergesellschaft (Teil II). PP-Aktuell, 2/93, (3), S. 107-122

BARTH, T. (1991): Informationsparadies kontra maschineller Charakter? Psychologische Ansätze zur Computer-Wirkungsforschung (Teil I). PP- Aktuell, 10/91 (1+2), S. 56-65

BERGER, M. (1991): „Denn zwei Männer lieben sich nicht“, Homosexualität im Jugendbuch, in: Unsere Jugend, H. 9, S. 380 ff.

BERGMANN-WINTER, M. (1994): Erste Liebe – was Mädchen über Sex wissen wollen, in: BILD am SONNTAG; 30. 10. 94, S. 52 f.

BIENEMANN, G., HASEBRINK, M., NIKLES, B. W. (Hrsg.) (1995): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Münster

BROZIO, R., CUYPERS, M., RÖTTGER, L. (1981): Ist sie doch selber schuld, die dumme Kuh, Sexualaufklärung in der BRAVO als Unterrichtsthema, Weinheim

BRUMMBÄR, B. (d.i. BERNHARD MATZERATH) (Hrsg.) (1971): Comic-Strip-Tease. Sex und Porno im Comic-Strip, Übers. von H. ELBRECHT (u.a.), Frankfurt am Main

BPjS (1992): „Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften informiert“, Informationsbroschüre der BPjS, Bonn

DANNECKER, M. (Hrsg.) (1984): Sexualtheorie und Sexualpolitik. Ergebnisse einer Tagung, Beiträge zur Sexualforschung, Bd. 59, Stuttgart

DAY, G. (Hrsg.) (1988): Perspectives on pornography. Sexuality in Film and Literature, Basingstoke

- Die Zukunft der Medien – Medienentwicklung in den 90er Jahren. Festschrift zu Ehren von Frau Prof. Dr. M. GREWE-PARTSCH, München 1992
- DOERING, N. (1994): Einsam am Computer? Sozialpsychologische Aspekte der USENET Community. In: SCHOENLEBER C. (Hrsg.): 2. Kieler Netztag 94, Kiel, S. 7–38; als elektronische Publikation vorhanden mit URL: <ftp://ftp.uni-stuttgart.de/pub/doc/networks/misc/usenet-und-einsamkeit>
- DREWES, D. (1995): Kinder im Datennetz. Pornographie und Prostitution in den neuen Medien, Frankfurt
- DUESSLER, S. (1989): Computerspiel und Narzißmus. Pädagogische Probleme eines neuen Mediums, Frankfurt am Main
- EIFF, A. W. von (1994): Humane Sexualität, in: zur debatte, Themen der Katholischen Akademie in Bayern, Mai/Juni, S. 1 ff.
- ELMER-DEWITT (1995): On Screen near you, Time cover story, July 3/95, S. 3 ff.
- ERTEL, H. (1990): Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung, München
- FAERGEMAN, P. M. (1967): Perversität, Pornographie und Entrüstung, Hamburg
- FAULSTICH, W. et al. (Hrsg.) (1991): Sex & Gewalt. Sex und Gewalt im Spielfilm der 70er und 80er Jahre, Bardowick
- Forschungsgruppe Telefonkommunikation (Hrsg.) (1990): Telefon und Gesellschaft, Band 2, Internationaler Vergleich – Sprache und Telefon – Telefonseelsorge und Beratungsdienste – Telefoninterviews, Berlin
- GALLAGHER, J. (1994): 10% Reality or Myth, in: The Advocate, Nov. 15, S. 23 ff.
- GLOGAUER, W. (1993): Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen, Baden-Baden
- GOTTBERG, J. von (1995): Jugendschutz in den Medien, Berlin
- GRAF, J. (1984): Liebe, Sexualität und Zärtlichkeit. Wie kommerzielle Jugendzeitschriften und nichtkommerzielle Jugendzeitschriften darüber schreiben, in: Medien und Erziehung, 28/84, S. 83–86
- GROEBEL, J. (1994): Medienwirkung und Medienfaszination. Das Beispiel Gewalt als Erlebnisangebot, in: Pädagogische Führung. Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung, S. 16–18
- GUNTER, B., MCALLIER, J. L. (1990): Children and television. The one eyed monster? London - New York
- GUNTERMANN, T. (1993): Musik-TV als Trendsetter. Einflußmöglichkeiten von MTV auf den Musikmarkt und Video-Ästhetik, ungedruckt, Bochum
- HAEBERLE, E. J. (1985): Die Sexualität des Menschen, Berlin – New York
- HELMERS, S. (1994): Internet im Auge der Ethnographin, WZB Paper FS II 94 - 102, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung i.e. (WZB), Berlin

- HERTEL, L. (1973): Die Sexualethik in der deutschen Jugendpresse. Analytischer Vergleich zwischen kommerziellen und konfessionellen Jugendzeitschriften in der BRD, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 5, S. 129 ff.
- HOLZER, H. (1967): Jugend und Illustrierte. Zur Sozialisationsfunktion der Massenmedien, in: Gegenwarts-kunde 3/67, S.373 ff.
- HÜTHER, J. (1975): Sozialisation durch Massenmedien, Köln
- JAHN, G. (1972): Gewaltdarstellung und Pornographie im Rundfunk: Vortragsveranstaltung vom 12. und 13. Mai 72, mit Beiträgen von G. JAHN, H. HAMMERSCHMIDT, G.O.W. MÜLLER, München, in: Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, 11, 53 S.
- KENTLER, H. (1978): Was ist jugendgefährdend, in: Sexualpädagogik 4/78, S. 17 ff.
- KNEER, V. (1994): Computernetze und Kommunikation. Elektronische Publikation, URL: <ftp://ftp.uni-stuttgart.de/pub/doc/networks/misc/computer-und-kommunikation>, o.O.
- KNOLL, J. H., STEFEN, R. (1978): Pro und Contra BRAVO, Baden-Baden
- KNOLL, J. H. (1993): Gewalt und Spiele. Gewalt und Videospiele im Widerstreit der Meinungen, Düsseldorf
- KOKOSCHINSKI, H. von (1994): Wie Computer auf die Psyche wirken, Chip Nr. 1/94, S. 50-54
- KOTTLORZ, P. (1993): Fernseh-moral. Ethische Strukturen fiktionaler Fernsehunterhaltung, Berlin
- KUTSCHINSKY, B. (1972): Pornographie und Sexualverbrechen (studies on pornography and sex crimes in den-mark), Das Beispiel Dänemark, Köln
- LEIST, F. (1973): Utopie Ehe zwischen Pornographie und Prüderie, Tübingen
- LUKESCH, H. et al. (Hrsg.) (21990): Jugendmedienstudie. Eine Multi-Medien-Untersuchung über Fernsehen, Video, Kino, Video- und Computerspiele sowie Printprodukte, Regensburg
- LYOTARD, J.-F. (1990): Zeit heute, in: MEIER, H. (Hrsg.): Zur Diagnose der Moderne, München, S. 149-172
- MÜHLEN-ACHS, G. et al. (Hrsg.) (1995): Geschlecht und Medien, München
- N.N.: Die Eigensinnigen. Selbstporträt einer Generation, SPIEGEL-special, November 1994
- N.N.: Kinder laßt euch Zeit, STERN, Heft 46, 10. 11. 1994, S. 116 f.
- N.N.: Nacktheit, Erotik, Pornographie, in: Medien und Erziehung, Heft 3, 1991, S. 130 ff.
- PIELORZ, A. (1990): Spiegel-Bild. Die Werte-Diskussion zwischen den Zeilen einer Jugendzeitschrift, Erkrath
- RIMM, M. (1983): Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown Law Journal, Volume 83, 6/95
- ROSSNAGEL, A., WEDDE, P., HAMMER, V., PORDESCH, U. (1990): Digitalisierung der Grundrechte? Zur Verfas-sungsverträglichkeit der Informations- und Kommunikationstechnik, Opladen



- ROTH, E. (Hrsg.) (1993): Sozialwissenschaftliche Methoden. Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis, München
- RUPPELT, U. (1991): Lesbische Sexualität und Video, in: Medien und Erziehung, Heft 3/91, S. 152 ff.
- SCHÄFER, H., BAACKE, D. (1994): Leben wie im Kino. Jugendkulturen und Film, Frankfurt
- SCHMIDT, G. (Hrsg.) (1993): Jugendsexualität. Sozialer Wandel, Gruppenunterschiede, Konfliktfelder, Stuttgart
- SCHMIDT, G. (1971): Arbeiter-Sexualität. Eine empirische Untersuchung an jungen Industriearbeitern, Neuwied
- SCHROEDER, F.-CH. (1975): Das neue Sexualstrafrecht, Karlsruhe
- SCHROEDER, F.-CH. (1992): Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, in: Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, H. 205, Heidelberg
- SEIDLER, K. (1994): Computerfreaks like 2 party. Relay Parties zwischen Virtualität und Realität. WZB Paper FS II 94 – 104, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung i.e. (WZB), Berlin
- SIGUSCH, V. (Hrsg.) (1987): Aids als Risiko. Über den gesellschaftlichen Umgang mit einer Krankheit, Hamburg
- SIGUSCH, V. (Hrsg.) (1982): Die sexuelle Frage, Hamburg
- SIGUSCH, V. (1990): Anti-Moralia. Sexualpolitische Kommentare, Frankfurt am Main
- SIGUSCH, V. (1973): Jugendsexualität. Dokumentation einer Untersuchung, Beiträge zur Sexualforschung 52, Stuttgart
- SILBERMANN, A. (1967): Systematische Inhaltsanalyse, in: KÖNIG, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, I. Bd, Stuttgart, S. 570–594
- SPANHEL, D. (1990): Jugendliche vor dem Bildschirm. Neueste Forschungsergebnisse über die Nutzung der Videofilme, Telespiele und Homecomputer durch Jugendliche, Weinheim
- STIEHLER, H.-J. et al. (Hrsg.) (1993): Angekommen?! Freizeit- und Medienwelten von Jugendlichen in den neuen Bundesländern, Berlin
- SWOBODA, W. (1987): Jugend und Freizeit. Orientierungshilfen für Jugendpolitik und Jugendfreizeit, Erkrath
- TACK, E. (1971): Jugendschutz und Pornographie in Dänemark und Schweden, in: Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Jugendschutz und Pornographie in Dänemark und Schweden, Dokumentation zusammengestellt von Eduard Tack, Bonn-Bad Godesberg
- TATE, T. (1990): Child Pornography. An Investigation, London
- WEIDERER, M. (1993): Das Frauen- und Männerbild im Deutschen Fernsehen, Regensburg
- WIEDEMANN, D. (1991): Sex und Medien, in: Medien und Erziehung, Heft 3/91, S. 156 ff.
- YAFFIE, M. (Hrsg.) (1982): The Influence of Pornography on Behaviour, London

# 5.2

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- BAACKE, D. et al. (1994): Treffpunkt Kino, Weinheim
- BAROTH, H. D. (1979): Mit Politik und Porno. Pressefreiheit als Geschäft, belegt am Heinrich Bauer-Verlag, Köln
- BERTLMANN, R. (1989): Pornographie. Amo ergo sum 1, o.O.
- BÖHME, W. (Hrsg.) (1968): Verbot der Pornographie. Gesellschaftsstruktur und sexuelle Sucht, Stuttgart
- BÖHNE, R. (1985): Kontakt gesucht. Untersuchungen zur Sprache der Alltags-Pornographie, Göttinger Schriften zur Sprach- und Literaturwissenschaft 4, Göttingen
- BREMME, B. (1990): Sexualität im Zerrspiegel. Die Debatte um Pornographie, Münster
- BROWN, B., CAMERON, D., MERCK, M. (1992): The pornography debate, *Critical quarterly*, 34/2, Oxford
- CHARLTON, M. et al. (Hrsg.) (1992): Medienkindheit – Medienjugend. Eine Einführung in die aktuelle kommunikationswissenschaftliche Forschung, München
- CORNOG, M. (Hrsg.) (1991): Libraries, Erotica, Pornography, Phoenix
- COURT, J. (1980): Pornographie. Anfang oder Ende der Freiheit?, Basel
- DONNERSTEIN, E., LINZ, D., PENROD, S. (1987): The Question of Pornography. Research Findings and Policy Implications, New York
- DWORKIN, A. (1987): Pornographie. Männer beherrschen Frauen, Köln
- ENGLISCH, P. (1965): Irrgarten der Erotik. Eine Sittengeschichte über das gesamte Gebiet der Weltpornographie, fotomechanischer Nachdruck, Magstadt
- GOMBROWICZ, W. (1984): Pornographie (Gesammelte Werke ; 3) o.O.
- GORSEN, P. (1970): Das Prinzip Obszön: Kunst, Pornographie und Gesellschaft, Reinbek bei Hamburg
- GRIFFIN, S. (1982): Pornography and Silence. Culture's Revenge against Nature, New York
- GUHA, A.-A. (1972): Sexualität und Pornographie. Die organisierte Entmündigung, Frankfurt am Main
- HAWKINS, G., ZIMRING, F. E. (1988): Pornography in a Free Society, Cambridge
- HIRSELAND, A., SCHNEIDER, W. (1991): Die kulturelle Codierung des Begehrens, in: Medien und Erziehung, Heft 3, S. 133 ff.
- HUNT, L. (Hrsg.) (1993): The Invention of Pornography. Obscenity and the Origins of Modernity from 1500–1800, New York

- HUNTER, I., SAUNDERS, D., WILLIAMSON, D. (1993): *On Pornography. Literature, Sexuality and Obscenity Law*, Hampshire
- HYDE, H. M. (1969): *Geschichte der Pornographie. Eine wissenschaftliche Studie*, Frankfurt am Main
- KAPPELER, S. (1986): *The Pornography of Representation*, Cambridge
- KOCH, F., LUTZMANN, K. (1985): *Stichwörter zur Sexualerziehung*, Weinheim, Basel
- KRONHAUSEN, E. (1964): *Pornography and the Law. The Psychology of erotic Realism and Pornography*, New York
- MALAMUTH, N. M. (Hrsg.) (1984): *Pornography and Sexual Aggression*, Orlando
- MARCUS, S. (1979): *Umkehrung der Moral. Sexualität und Pornographie im viktorianischen England*, Frankfurt am Main
- MEYER, A.-E. (1971): *Der Pornographie-Report. Untersuchungen der Kommission für Obszönität und Pornographie des amerikanischen Kongresses, mit einem Vorwort von Adolf-Ernst Meyer, Reinbek bei Hamburg*
- NOELLE-NEUMANN, E., KOECHER, R. (Hrsg.) (1993): *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1984–1992*, München
- RICK, K. (Hrsg.) (1989): *Frauen – Gewalt – Pornographie. Dokumentation zum Symposium*, Wien  
Volume 83, June, S. 1849–1934
- RUSSELL, D. E. (Hrsg.) (1993): *Making Violence Sexy. Feminist Views on Pornography*, London
- SCHLAMM, W. S. (1966): *Vom Elend der Literatur. Pornographie und Gesinnung*, Stuttgart
- SCHULZ, W. (Hrsg.) (1992): *Medienwirkungen. Einflüsse von Presse, Radio und Fernsehen auf Individuum und Gesellschaft*, Weinheim
- SCHWARZER, A. (Hrsg.) (1988): *Porno. Die Kampagne, das Gesetz, die Debatte*, Köln
- SIGUSCH, V. (1984): *Die Mystifikation des Sexuellen*, Frankfurt am Main
- SIGUSCH, V. (1989): *Kritik der disziplinierten Sexualität, Aufsätze 1986–1989*, Frankfurt am Main
- SIGUSCH, V. (1984): *Vom Trieb und von der Liebe*, Frankfurt am Main
- SOBLE, A. (1986): *Pornography. Marxism, Feminism and the Future of Sexuality*, New Haven
- STREBLOW, L. (1968): *Erotik, Sex, Pornographie*, München
- WODRASCHKE, G. (Hrsg.) (1983): *Jugendschutz und Massenmedien*, München

# 5.3

## GESETZESTEXTE

### GESETZ ÜBER DIE VERBREITUNG JUGENDGEFÄHRDENDER SCHRIFTEN (GJS) – (BUNDESPRÜFSTELLE)

#### ERSTER ABSCHNITT: JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN

##### § 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Bild- und Tonträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

##### § 2

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

##### § 3

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihen erfolgt.

## **§ 4**

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
  2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
  3. im Versandhandel oder
  4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln
- vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden.

## **STRAFGESETZBUCH (STGB)**

### **§ 131 GEWALTDARSTELLUNG**

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

## § 184 VERBREITUNG PORNOGRAPHISCHER SCHRIFTEN

### (1) Wer pornographische Schriften

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solchen Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Abs. 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihen erfolgt. Abs. 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger, dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

# GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

## I. DIE GRUNDRECHTE

### **ARTIKEL 1 (MENSCHENWÜRDE, MENSCHENRECHTE, BINDUNG DER ÖFFENTLICHEN GEWALTEN AN DIE GRUNDRECHTE)**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **ARTIKEL 2 (ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT, KÖRPERLICHE INTEGRITÄT UND FREIHEIT DER PERSON)**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **ARTIKEL 3 (ALLGEMEINER GLEICHHEITSSATZ, SPEZIELLE GLEICHHEITSSÄTZE)**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### **ARTIKEL 5 (FREIHEIT DER MEINUNGSÄUßERUNG, DER INFORMATION, DER PRESSE, DER KUNST UND WISSENSCHAFT)**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.



(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## **RUNDFUNKSTAATSVERTRAG VOM 1.1.1992 IN DER FASSUNG VOM 1.8.1994**

### **ARTIKEL 1 DES STAATSVERTRAGES ÜBER DEN RUNDFUNK IM VEREIN- TEN DEUTSCHLAND**

#### **§ 3 UNZULÄSSIGE SENDUNGEN, JUGENDSCHUTZ**

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten entgegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichti-

gung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stellen (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ zu übermitteln.

## **EG-FERNEHRICHTLINIEN VOM 3.10.1989**

### **KAPITEL V: SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN**

#### **ARTIKEL 22**

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.

## **EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDES FERNSEHEN VOM 5.5.1989**

### **KAPITEL II: BESTIMMUNGEN ZUR PROGRAMMGESTALTUNG**

#### **ARTIKEL 7 VERANTWORTLICHKEIT DES RUNDFUNKVERANSTALTERS**

(1) Alle Sendungen eines Programms müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Würde des Menschen und die Grundrechte anderer achten.

Insbesondere dürfen sie

- a) nicht unsittlich sein und namentlich keine Pornographie enthalten;
- b) Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein, zum Rassenhaß aufzustacheln.

(2) Alle Sendungen eines Programms, die geeignet erscheinen, die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, wenn anzunehmen ist, daß sie aufgrund der Sende- und Empfangszeit von Kindern oder Jugendlichen gesehen werden.

(3) Der Rundfunkveranstalter sorgt dafür, daß Nachrichtensendungen die Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen und die freie Meinungsbildung fördern.

# 5.4 ADRESSEN

## INSTITUTIONEN/VERBÄNDE

- |  |   |
|--|---|
| Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ  | Haager Weg 44, 53127 Bonn<br>Tel.: (0228) 91 0 240<br>Fax: (0228) 91 02 466             |
| Arbeitskreis für Jugendliteratur e. V.   | Schlörstraße 110, 80634 München<br>Tel.: (089) 168 40 52<br>Fax: (089) 168 40 66        |
| Bundesarbeitsgemeinschaft<br>Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ                  | Haager Weg 44, 53127 Bonn<br>Tel.: (0228) 29 94 21 und 29 93 59<br>Fax: (0228) 28 27 73 |
| Bundesprüfstelle für<br>jugendgefährdende Schriften                                | Kennedyallee 105–107, 53175 Bonn<br>Tel.: (0228) 37 66 31<br>Fax: (0228) 37 90 14       |
| Bundesverband Video – Bvv – Vereinigung<br>der Video-Programmanbieter Deutschlands | Gurlittstr. 31, 20099 Hamburg<br>Tel.: (040) 24 12 98<br>Fax: (040) 24 67 63            |
| Bundeszentrale für gesundheitliche<br>Aufklärung                                   | Ostmerheimerstr. 220, 51109 Köln<br>Tel.: (0221) 89 92 – 0                              |
| Deutsche Gesellschaft für Jugendschutz e. V. –<br>GDJ                              | An der Evangelischen Kirche 2<br>53113 Bonn<br>Tel. u. Fax: (0228) 22 20 41             |

**Filmbewertungsstelle Wiesbaden – FBW**

Schloß Biebrich, 65203 Wiesbaden

Tel.: (0611) 966 00 4-0

Fax: (0611) 966 00 411

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung  
von Filmaufführungsrechten mbH – GÜFA**

Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf

Tel.: (0211) 91 41 90

Fax: (0211) 679 88 87

**Interessenverband des  
Videofachhandels in Deutschland – IVD**

Emanuel-Leutze-Str. 17

40547 Düsseldorf

Tel.: (0211) 59 40 95

Fax: (0211) 59 46 95

**Verband der Deutschen  
Automatenindustrie e.V. – VDAI**

Reuterstr. 159, 53113 Bonn

Tel.: (0228) 22 29 14

Fax: (0228) 22 29 16

**Verband der Unterhaltungssoftware  
Deutschlands – VUD**

Gäimlerstr. 9, 41564 Kaarst

Tel.: (02131) 60 71 22

Fax: (02131) 66 89 72

**VV Medien e. V.**

Zur Hardt 31, 65307 Schwalbach

Tel.: (06124) 30 43

Fax: (06124) 771 79

## **FREIWILLIGE SELBSTKONTROLL-INSTITUTIONEN**

**ASK – Selbstkontrolle der  
Automatenindustrie**

Reuterstr. 159, 53113 Bonn  
Tel.: (0228) 22 29 14  
Fax: (0228) 22 29 16

**FSF – Freiwillige Selbstkontrolle  
Fernsehen**

Rauchstr. 18, 19787 Berlin  
Tel.: (030) 262 00 29  
Fax: (030) 261 99 25

**FSK – Freiwillige Selbstkontrolle  
der Filmwirtschaft**

Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden  
Tel.: (0611) 778 91-0  
Fax: (0611) 72 33 17

**USK – Unterhaltungssoftware-  
Selbstkontrolle**

Rungestr. 20, 10179 Berlin  
Tel.: (030) 279 62 11  
Fax: (030) 279 63 01

## **ZEITSCHRIFTEN (AUSWAHL)**

**BPjS-Aktuell**  
Redaktionsadresse siehe Bundesprüfstelle

Forum Verlag Godesberg GmbH  
Parkstr. 55  
41061 Mönchengladbach

**Entertainment Markt**  
(bisher Video Markt)

Entertainment Media Verlag GmbH  
Stahlgruberring 11a, 81829 München  
Tel.: (089) 42 09 03-0  
Fax: (089) 42 09 03 11

**Insider – Das Handelsmagazin der  
Computer- und Videospiegelindustrie**

Joker Verlag  
Bretonischer Ring 2, 85630 Grasbrunn  
Tel.: (089) 46 37 00  
Fax: (089) 460 49 77

**IVD news –  
Fachinformation für IVD Mitglieder  
Interessenverband des  
Videofachhandels in Deutschland e. V.**

Emanuel-Leutze-Str. 17, 40547 Düsseldorf  
Tel.: (0211) 59 40 95  
Fax: (0211) 59 46 95

**Jugendmedienschutz-Report –  
JMS-Report**

Nomos Verlag  
Postfach 610, 76484 Baden-Baden  
Tel.: (07221) 21 04-0  
Fax: (07221) 21 04 27

**Kind Jugend Gesellschaft –  
Zeitschrift für Jugendschutz**

Hermann Luchterhand Verlag  
Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied  
Tel.: (02631) 801-0  
Fax: (02631) 801 210

**Media Perspektiven**

Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt/Main  
Tel.: (069) 155-3437 u. 155-26 64  
Fax: (069) 155-2857

**Video Woche –  
Das Nachrichtenmagazin  
für den Fachhandel**

Entertainment Media Verlag GmbH  
Stahlgruberring 11a, 81829 München  
Tel.: (089) 42 09 03-0  
Fax: (089) 42 90 03 11

**SERVICE DER BZGA ▶▶▶**



# ÜBERSICHTEN



Bestellnummer: 95 00 60 00



Bestellnummer: 13 01 00 00



Bestellnummer: 33 11 01 00



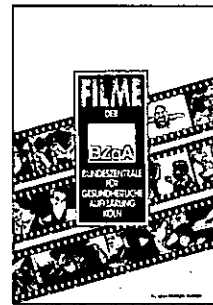
Medienhilfe zur Aids-Prävention



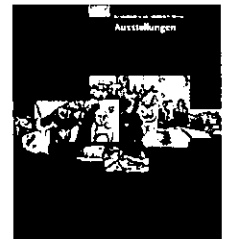
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Bestellnummer: 70 95 00 00

Die Broschüren geben einen Überblick über unsere Publikationen, Filme und Ausstellungen aus den Bereichen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Sexualaufklärung, Suchtprävention sowie Aids. Unter Angabe der Bestellnummer können Sie die Übersichten kostenlos anfordern. Bestelladresse: BZgA, 51101 Köln

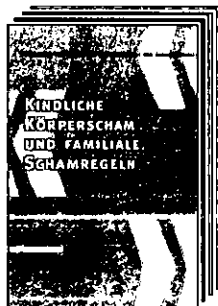


Bestellnummer: 99 00 00 00



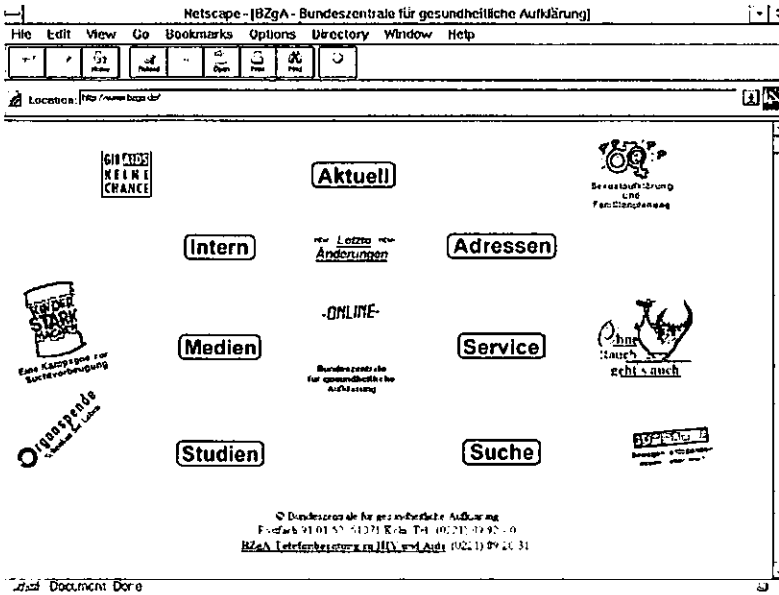
Bestellnummer: 95 00 10 00

# ERGEBNISSE WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG



In den Fachheftreihen „Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung“ und „Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“ werden zentrale Ergebnisse von Studien und Modellprojekten veröffentlicht. In Sonderbänden werden darüber hinaus Tagungen und Kongresse dokumentiert. Mit den Fachheftreihen bietet die BZgA ein Forum zur Diskussion und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis.

# BZGA IM INTERNET



Unter <http://www.bzga.de> erhalten Sie Basisinformationen und werden über unsere aktuelle Arbeit informiert. Über den Bestellservice können Sie unsere Publikationen direkt anfordern.

## BZGA-TELEFONBERATUNG ZU HIV, AIDS UND ZUR SUCHTVORBEUGUNG

► 0221.892 031 täglich von 10.00–22.00 Uhr

Wir bieten persönliche Beratung bei Fragen zu Aids und vermitteln Ihnen lokale Hilfs- und Beratungsangebote bei Suchtproblemen. Wir geben Ihnen Adressen von Aids-, Sexual- und Suchtberatungsstellen in Ihrer Nähe. Wir versenden Broschüren zur Aids- und Sexuaufklärung sowie zur Suchtvorbeugung.

Sexualaufklärung ist seit 1992 ein neuer Arbeitsschwerpunkt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Der gesetzliche Auftrag zur Konzeptentwicklung verpflichtet die BZgA in besonderer Weise, einen interdisziplinären Diskurs über Sexualität, Kontrazeption und Familienplanung anzuregen und zu fördern. Dies ist auch ein wichtiges Element zur Qualitätssicherung in diesem Feld. In verschiedenen Publikationen bietet die BZgA sowohl Informationen als auch Foren zur Diskussion.

Eine „Materialliste“ informiert über alle Veröffentlichungen der BZgA, der Infobrief „Forum Sexualaufklärung“ bereitet sexualpädagogische Themen aktuell auf und mit der Fachheftreihe **FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFKLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG** bietet die BZgA ein Forum zur Diskussion und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis.

In der Fachheftreihe werden Meinungen von Expertinnen und Experten sowie Studien und Modellprojekte veröffentlicht, die den aktuellen Stand der Sexualaufklärung und Familienplanung aufzeigen. In Sonderbänden werden darüber hinaus die Ergebnisse von Tagungen und Kongressen dokumentiert. Mit der Fachheftreihe bietet die BZgA ein Forum zur Diskussion und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis.

Der vorliegende Band 10 vermittelt einen Überblick über das Themenfeld Jugendliche und Mediennutzung hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch pornographische Inhalte.

Die Veröffentlichungen der BZgA sind unter der Bestelladresse BZgA, 51101 Köln oder <http://www.bzga.de> erhältlich.

ISBN 3-933191-03-3

**BZgA**

Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung